Landkreis Rottweil

Sozialbericht 2021

Leitung Dezernat IV

stellvertretende Leitung

Leitung Kreissozialamt
stellvertretende Leitung

Leitung Jugend- und Versorgungsamt
stellvertretende Leitung

Leitung SER
stellvertretende Leitung

	Leitung SG 1	Leitung SG 2	Leitung SG 3	Leitung SG 4	Leitung ADV, WJH, UVK	Leitung ASD	Leitung BAV und SchwbG	Leitung Tagesbetreuung Frühe Hilfen		
Geschäfts-stelle SGB II und SGB XII	BAföG Schuldner-beratung Nach-bearbeitung Wohngeld Bildung und Teilhabe	Einglie-derungs-hilfe Grundsicherung Hilfe zum Lebensunterhalt Blindenhilfe Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII Bestattungs-kosten Geschäftsstelle Sucht und ESF	Umsiedlungs- und Flüchtlings-wesen	Hilfe zur Pflege Geschäftsstelle Kommunale Pflegekonferenz Pflegestütz-punkt Altenhilfe und Senioren-arbeit Geschäftsstelle Kreisseniorenrat Betreuungs-behörde	Allgemeine Dezernats-verwaltung Wirtschaftliche Jugendhilfe Unterhaltsvor-schusskasse	Sozialer Dienst Pflegekinder-dienst Adoption Menschen in besonderen Lebenslagen	Beistand-schaften/ Vormund-schaften Schwerbehinder-tenrecht	Tagesbetreuung Frühe Hilfen	Kreisjugend-referat	Soziales Entschädigungsrecht

Sekretariat Sozialamt

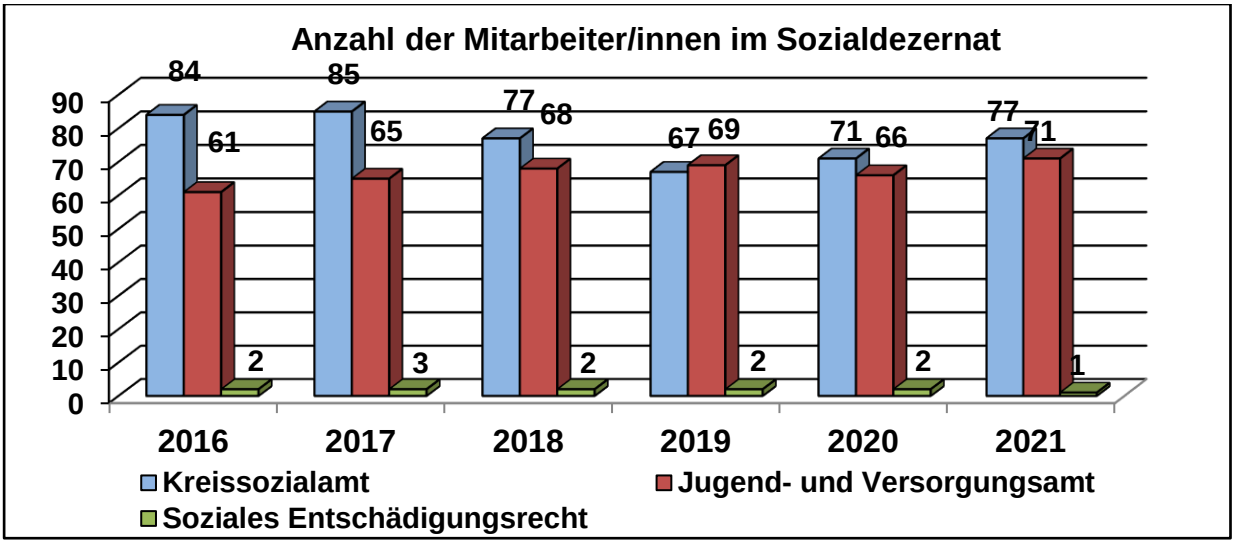
Sekretariat Jugend- und Versorgungsamt

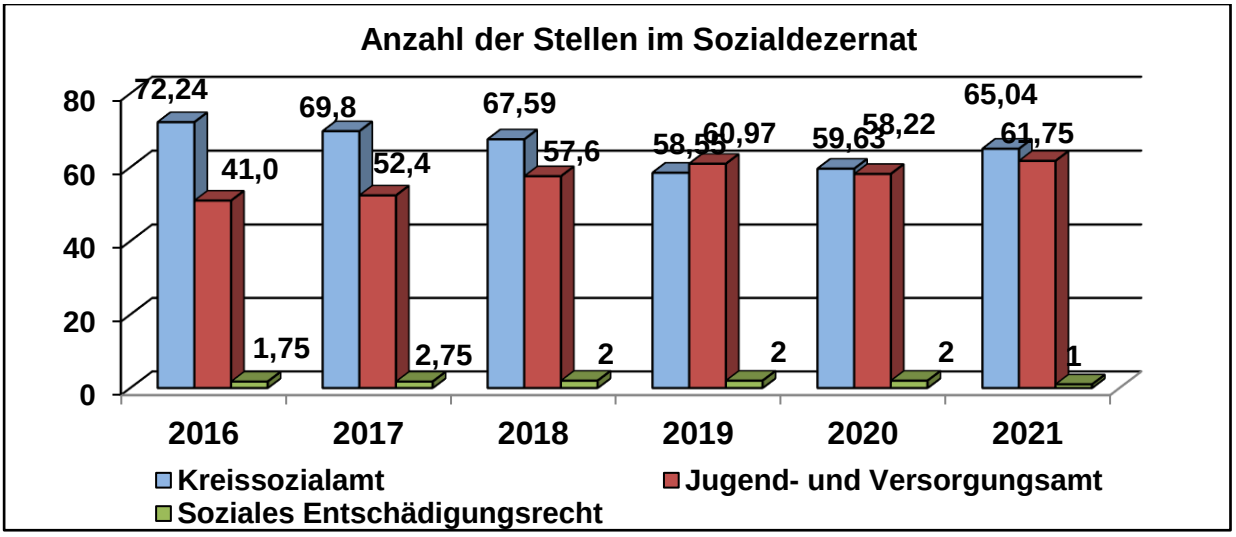
Aufgrund regelmäßiger Änderungen in der Geschäftsverteilung, wird diese hier nicht dargestellt, kann aber auf Anfrage mittgeteilt werden.

Personalsituation im Dezernat Soziales, Jugend und Versorgung

Mit Stand vom 31.12.2021 (stichtagsbezogene Auswertung) waren im Dezernat für Soziales, Jugend und Versorgung 149 Personen beschäftigt. Weiter wurden 2021 21 junge Menschen ausgebildet (Hochschule für öffentliche Verwaltung 5; Duale Hochschule - Soziale Arbeit 6; Verwaltungsfachangestellte/ Mittlerer Dienst 9; Fremdpraktikum 1). 2 Schülerinnen und Schülern wurde die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen der Berufsorientierung mit den Arbeitsfeldern im Sozialdezernat vertraut zu machen.

Beim Kreissozialamt waren 77 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf 65,04 Vollzeitstellen tätig. 8 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (5,80 Stellen) entfielen dabei auf das Jobcenter. Beim Jugend- und Versorgungsamt arbeiteten 71 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 61,75 Vollzeitstellen. Von den 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kooperation des Sozialen Entschädigungsrechtes arbeiteten 5 in Vollzeit und 3 in Teilzeit, wobei 1 Person (Vollzeit) dem Landkreis Rottweil zugeordnet ist.





Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Sozialhilfe**	1
1.	**Sachgebiet 1**	3
1.1	Tafelläden, Kleiderlager und Kleiderläden	3
1.2	Nachbearbeitung von BSHG-Akten, befristete Niederschlagungen Schuldnerberatung	3
1.3	Wohngeld	4
1.4	Bundesausbildungsförderungsgesetz	6
1.5	Bildungs- und Teilhabepaket: SGB XII; BKGG (Wohngeld/KiZ) und	8
1.6	SGB II	10
2.	**Sachgebiet 2**	12
2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	12
2.2	Hilfen in besonderen Lebenslagen/ Bestattungskosten	13
2.3	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	14
2.4	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	15
2.5	Blindenhilfe	16
2.6	Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds	16
3.	**Sachgebiet 3**	17
3.1	Leistungen für Asylbewerber/Innen und geduldete Personen	17
3.2	Leistungen für Spätaussiedler/Innen	20
4.	**Sachgebiet 4**	22
4.1	Hilfe zur Pflege	22
4.2	Geschäftsstelle Kommunale Pflegekonferenz	23
4.3	Hilfen zur Gesundheit	24
4.4	Pflegestützpunkt	24
4.5	Beratungsstelle Alter & Technik	26
4.6	Altenhilfe und Seniorenarbeit, Geschäftsstelle Kreisseniorenrat	27
4.7	Betreuungsbehörde	28
5.	**Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II)**	30
5.1	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die Entwicklung des Arbeitsmarktes	30
5.2	Entwicklung der Arbeitslosigkeit	31
5.3	Ausbildungsmarkt des Landkreises Rottweil	32
5.4	Entwicklung der SGB II- Quote	32
5.5	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften	32
5.6	Bereich Flucht und Asyl	33
5.7	Kennzahlen nach § 48a SGB II -Langzeitbezug und Integration	33
5.8	Bewertungen des Langzeitbezuges sowie der Integrationsergebnisse unter Berücksichtigung der Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes	33
5.9	Kosten der Unterkunft und Heizung	34

II. Jugendhilfe 36

1. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege 38
1.1 Kindertageseinrichtungen 38
1.2 Kindertagespflege 40

2. Trennungs- und Scheidungsberatung 41

3. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige 42
3.1 Erziehungsberatung 43
3.2 Sozialpädagogische Familienhilfe 44
3.3 Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege 44
3.4 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige in einer teilstationären bzw. vollstationären Einrichtung 45
3.5 Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) 47
3.6 Nettoaufwand des Landkreises Rottweil für die Tagespflege, die Vollzeitpflege und die teil- und vollstationäre Hilfe in Einrichtungen 48

4. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz 50

4.1 Betreuungsweisungen 51
4.2 Täter-Opfer-Ausgleich 52
4.3 Arbeitskreis für gefährdete Jugendliche 52
4.4 Kinder- und Jugendschutz 53

5. Adoptionsvermittlung 56

6. Arbeitsbereich BAV: Beistandschaft, Beratung, Beurkundung, Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige 57

7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 60

8. Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen 61

9. Frühe Hilfen 62
9.1 Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 62
9.2 Landesprogramm STÄRKE 63

10. Sonstiges 65
10.1 Jugendberufshilfe 65
10.2 Schulsozialarbeit 65
10.3 Jugendpflege / Jugendarbeit 66
10.4 Bereitschaftsdienst 69
10.5 Schutzauftrag in der Jugendhilfe 72

III. Schwerbehindertenrecht 74

1. Allgemeines 76

2. Feststellung einer Behinderung 76

3. Verfahrensablauf 77

4. Schwerbehindertenausweis 77

5. Wertmarken bei Schwerbehinderung 78

6. Ärztlicher Bereich 78

7. Zahlen zu Erstanträgen und Neufeststellungsanträgen 79

8. Widersprüche 80

9. Statistik 80

10. Aufwand des Landkreises 81

IV. Soziales Entschädigungsrecht 82

1. Allgemein – Verwaltungsreform 84

2. Soziales Entschädigungsrecht - SER - 84

2.1 Ansprüche nach dem SER 84
2.2 Die Leistungsgesetze des SER im Einzelnen 85
2.2.1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) 85
2.2.2 Opferentschädigungsgesetz (OEG) 87
2.2.3 Zivildienstgesetz (ZDG) 88
2.2.4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) 88
2.2.5 Häftlingshilfegesetz (HHG) 89
2.2.6 Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz (StrRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz (VwRehaG) 89

3. Art und Umfang der Leistungen nach dem SER 90

4. Aufbringung der Haushaltsmittel 91

5. Übersicht Fallzahlen 2020 92

6. Kriegsopferfürsorge 93

7. Opferrenten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz 93

8. **Ausblick:** Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Vierzehntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XIV) 93

V. **Resümee** 95

I. Sozialhilfe

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Sachgebiet 1**	3
1.1	Tafelläden, Kleiderlager und Kleiderläden	3
1.2	Nachbearbeitung von BSHG-Akten, befristete Niederschlagungen	3
1.3	Schuldnerberatung	4
1.4	Wohngeld	6
1.5	Bundesausbildungsförderungsgesetz	8
1.6	Bildungs- und Teilhabepaket: SGB XII; BKGG (Wohngeld/KiZ) und SGB II	10
2.	**Sachgebiet 2**	12
2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	12
2.2	Hilfen in anderen Lebenslagen: Bestattungskosten	13
2.3	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	14
2.4	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	15
2.5	Blindenhilfe	16
2.6	Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds	16
3.	**Sachgebiet 3**	17
3.1	Leistungen für Asylbewerber/Innen und geduldete Personen	17
3.2	Leistungen für Spätaussiedler/Innen	20
4.	**Sachgebiet 4**	22
4.1	Hilfe zur Pflege	22
4.2	Geschäftsstelle Kommunale Pflegekonferenz	23
4.3	Hilfen zur Gesundheit	24
4.4	Pflegestützpunkt	24
4.5	Beratungsstelle Alter & Technik	26
4.6	Altenhilfe und Seniorenarbeit, Geschäftsstelle Kreisseniorenrat	27
4.7	Betreuungsbehörde	28
5.	**Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II**	30
5.1	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die Entwicklung des Arbeitsmarktes	30
5.2	Entwicklung der Arbeitslosigkeit	31
5.3	Ausbildungsmarkt des Landkreises Rottweil	32
5.4	Entwicklung der SGB II-Quote	32
5.5	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften	32
5.6	Bereich Flucht und Asyl	33
5.7	Kennzahlen nach § 48a SGB II-Langzeitbezug und Integration	33
5.8	Bewertungen des Langzeitbezuges sowie der Integrationsergebnisse unter Berücksichtigung der Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes	33
5.9	Kosten der Unterkunft und Heizung	34

1. Sachgebiet 1

1.1 Tafelläden, Kleiderlager und Kleiderläden

In Tafelläden können sozial schwache Menschen vollwertige Lebensmittel in der Regel zu einem Drittel des regulären Ladenpreises einkaufen. Zum berechtigten Personenkreis gehören Empfänger von SGB II-Leistungen, von Leistungen der Grundsicherung und laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Asylbewerber.

Der Landkreis fördert die Tafelläden seit dem Jahr 2015 mit einem Zuschuss, wobei die Aufteilung des Zuschusses nach Grundkosten pro Tafelladen und anteilig nach der Einwohnerzahl je Einzugsgebiet erfolgt. Der Zuschuss für das Jahr 2021 belief sich auf 22.000 €.

Seit dem Jahr 2016 fördert der Landkreis auch Kleiderlager und Kleiderläden mit einem Zuschuss, wobei die Aufteilung des Zuschusses ebenfalls nach Grundkosten pro Kleiderladen/-lager und anteilig nach der Einwohnerzahl je Einzugsgebiet erfolgt. Der Zuschuss im Jahr 2021 belief sich auf 11.000 €.

1.2 Nachbearbeitung von BSHG-Akten, befristete Niederschlagungen

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform zum 01.01.2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum 31.12.2004 außer Kraft gesetzt und die Bestimmungen in das Sozialgesetzbuch übernommen.

Die Altakten nach dem BSHG sind jedoch noch im Rahmen der Nachbearbeitung auf bestehende Ansprüche des Kreissozialamtes zu prüfen, offene Forderungen sind geltend zu machen und beizutreiben, die Akten müssen abgeschlossen sowie im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelegt bzw. archiviert werden.
Derzeit lagern noch, nachdem bereits Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden konnten, 971 abgeschlossene BSHG-Akten und 1.933 ALG II Akten zur Aufbewahrung und insgesamt 1.424 abgeschlossene Fälle (Buchstaben G und H) zur Archivierung.

In der laufenden Bearbeitung sind die Fälle mit noch offenen Forderungen. Diese werden kontinuierlich abgebaut.
Im Rahmen der Nachbearbeitung werden außerdem die Fälle mit befristeten Niederschlagungen aus allen Sachgebieten des Dezernates IV übernommen und bestehende offene Forderungen von der Nachbearbeitungsstelle weiterverfolgt.

Mitte 2012 wurden aus dem Sachgebiet ALG II aufgrund des Wechsels zum neu gegründeten Jobcenter noch die abgeschlossenen Fälle mit Altforderungen des Kreissozialamtes zur weiteren Bearbeitung an die Nachbearbeitung übergeben.

Zum Jahresende 2021 ergibt sich folgender Bestand:

	Gesamt	**Anzahl Fälle**
Offene Forderungen in lfd. Bearbeitung	**571.781 €**	**195**
Offene Forderungen in befr. Niederschlagung	**169.521 €**	**60**
Gesamt	**741.302 €**	**255**

Im Jahr 2021 konnten durch Zahlungen und Beitreibungen insgesamt ca. 39.795 € an Einnahmen erzielt werden. Der unbefristeten Niederschlagung wurden 24 Fälle mit insgesamt ca. 96.188 € zugeführt.

1.3 Schuldnerberatung

Zum 01.05.2007 wurde beim Landratsamt Rottweil die Schuldnerberatung wieder als spezialisierter Sonderdienst eingerichtet. Gesetzesgrundlagen zur Aufgabenwahrnehmung der Schuldnerberatung sind § 16a Abs. 2 Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII.

Das Angebot der Schuldnerberatung richtet sich grundsätzlich an die Bürger des gesamten Landkreises Rottweil, insbesondere an Empfänger von Sozialleistungen und einkommensschwache Personen. Selbstständigen wird keine Beratung angeboten (Ausnahme: Kleingewerbetreibende).

Ziele der Schuldnerberatung:

- Die Schuldenprobleme sollen kontrolliert oder, wenn möglich, überwunden werden – gegebenenfalls mit Unterstützung und Vermittlung der Schuldnerberatungsstelle.
- Die sozialen Folgeprobleme der Überschuldung sollen minimiert oder, wenn möglich, beseitigt werden, um eine Teilhabe des Schuldners und seiner Familienangehörigen am wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Lebensalltag zu ermöglichen.
- Der Schuldner soll dazu befähigt werden, seine materielle und soziale Situation selbständig zu regeln.

Eine erfolgreiche Schuldnerberatung setzt beim Hilfesuchenden die Bereitschaft voraus, aktiv und zuverlässig mitzuarbeiten, Vereinbarungen mit der Schuldnerberatungsstelle und den Gläubigern einzuhalten, die finanziellen Verhältnisse offen zu legen, sich mit dem eigenen Ausgabe- und Konsumverhalten auseinander zu setzen sowie keine neuen Schuldverpflichtungen einzugehen.

Unmittelbar bei Kontaktaufnahme mit der Schuldnerberatung werden die notwendigen Hilfestellungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Pfändungsschutzes geleistet, bevor die Ratsuchenden zu weiteren Beratungsterminen auf die Warteliste genommen werden.

Die Schuldnerberatungsstelle ist mit zwei Beratern bei einem Stellenumfang von 1,7 Stellen besetzt.

Im Jahr 2021 erfolgte auf der Schuldnerberatungsstelle ein Personalwechsel. Beide langjährigen Mitarbeiter mussten durch zwei neue Kollegen ersetzt werden. Aufgrund des Personalwechsels war die Schuldnerberatungsstelle einige Monate unterbesetzt. Aus diesem Grund wurde die Insolvenzberatung ab September 2021 für vier Monate ausgesetzt.

Im Jahr 2021 wurden durch die andauernde Corona-Pandemie die persönlichen Kontakte auf ein Minimum reduziert und der Austausch nach Möglichkeit telefonisch und postalisch gehalten.

Statistik

Das Angebot der Schuldnerberatung wird von den Bürgern des Landkreises weiterhin gut angenommen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 213 Ratsuchende erstmals beraten.

	2019	2020	2021
Erstberatung insgesamt	183	200	213

Eine langfristige Beratung, in der die Korrespondenz und die Verhandlungen mit den Gläubigern über die Schuldnerberatung geführt werden, wurde im Jahr 2021 bei 114 Personen aufgenommen.

	2019	2020	2021
Langfristige Beratung (Neufälle)	131	124	114

Bei 118 Schuldnern wurde die langfristige Beratung im Jahr 2021 beendet. Dies resultierte z. B. aus einer erfolgten Schuldenregulierung, Kontaktabbruch oder Verzug aus dem Zuständigkeitsbereich.

	2019	2020	2021
Beendigung der langfristigen Beratung	130	121	118

Zum 31.12.2021 als Stichtag wurden insgesamt 165 Personen bei der Schuldnerberatung langfristig betreut.

	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Langfristige Beratung insgesamt	183	152	165

Treuhandkonto

Bei der Durchführung der Schuldenregulierung ist für bestimmte Schuldner das pfändungsgeschützte Ansparen von Eigenmitteln erforderlich. Ebenso wird für die Verwaltung von bereitgestellten Mitteln von dritter Seite, wie z. B. Stiftungsmittel, Arbeitgeber- oder Angehörigendarlehen häufig ein Treuhandkonto vorausgesetzt. Aus diesen Gründen wurde im März 2008 ein Treuhandkonto eingerichtet. Das Konto trägt den Zusatz „Schuldnerberatungsstelle“. Es wird auf Guthabenbasis von der Kreissparkasse geführt. Für das Jahr 2021 sind hierfür Kosten in Höhe von 145,07 € von der Kreissparkasse erhoben worden. Die personenbezogene Verwaltung erfolgt mittels PC-Programm.

Zur Durchführung der treuhänderischen Schuldenregulierung durch die Schuldnerberatungsstelle wird mit dem betreffenden Schuldner eine gesonderte Treuhandvereinbarung sowie ein gesonderter Abtretungs- und Ansparvertrag geschlossen. Neben den

Einzahlungen des Schuldners werden ebenso die Spenden- oder Stiftungsmittel Dritter zur Schuldenregulierung auf das Treuhandkonto überwiesen.

Im Jahr 2021 haben 23 Schuldner das Treuhandkonto für regelmäßige Ansparungen genutzt.

	2019	2020	2021
Nutzung Treuhandkonto	24	29	23

Einnahmen

Die hiesige Schuldnerberatung ist seit 01.07.2012 als Insolvenzberatungsstelle tätig und führt daher auch außergerichtliche Einigungsversuche im Rahmen der Insolvenzordnung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch. In bestimmten Fällen (z. B. mehr als 19 Gläubiger oder Vorhandensein von Grundbesitz) wird nach wie vor an einen Rechtsanwalt und wegen der Gewährung von Beratungshilfe an das zuständige Amtsgericht verwiesen. Für den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe stellt die Schuldnerberatungsstelle eine Bescheinigung aus, dass der außergerichtliche Einigungsversuch nicht durch die hiesige Schuldnerberatung durchgeführt werden kann.

Im Abrechnungsjahr 2021 wurde in 85 Fällen ein außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen der InsO durchgeführt. Für diese konnte beim Regierungspräsidium Tübingen Aufwendungsersatz in Form von Fallpauschalen nach § 3 AGInsO geltend gemacht werden.

Entschuldung durch Verbraucherinsolvenzverfahren oder außergerichtliche Vergleiche:

	2019	2020	2021
Eingereichte InsO-Anträge	81	74	74

	2019	2020	2021
Außergerichtliche Vergleiche	9	7	11

Der Aufwandsersatz und somit die Einnahmen im Jahr 2021 betrugen insg. 44.294 €.

	2019	2020	2021
Einnahmen Fallpauschalen	37.090 €	38.325 €	44.294 €

Prävention

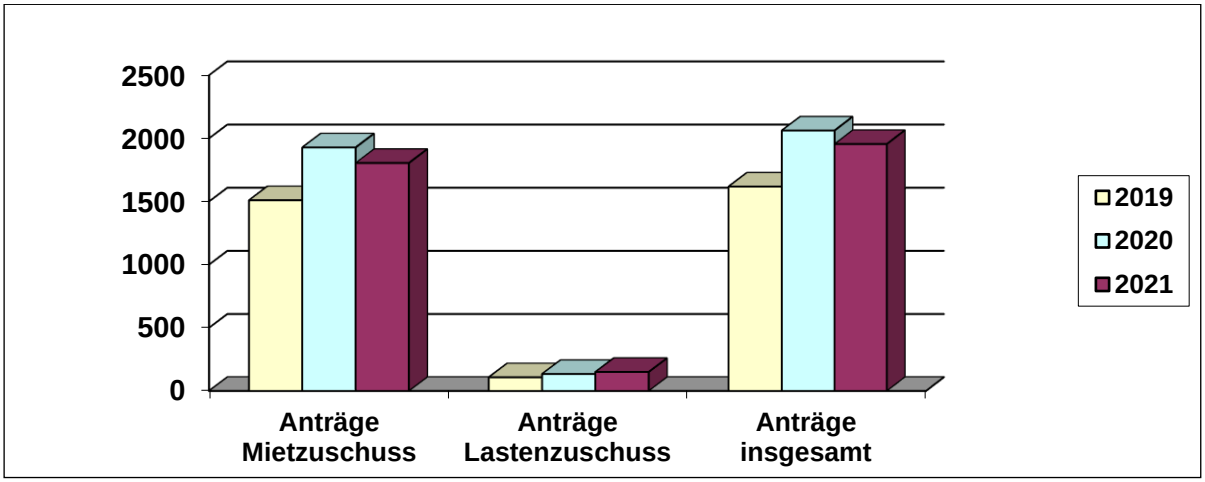
Im Jahr 2021 konnten aufgrund der andauernden Corona-Pandemie keine Präventionsveranstaltungen durchgeführt werden.

1.4 Wohngeld

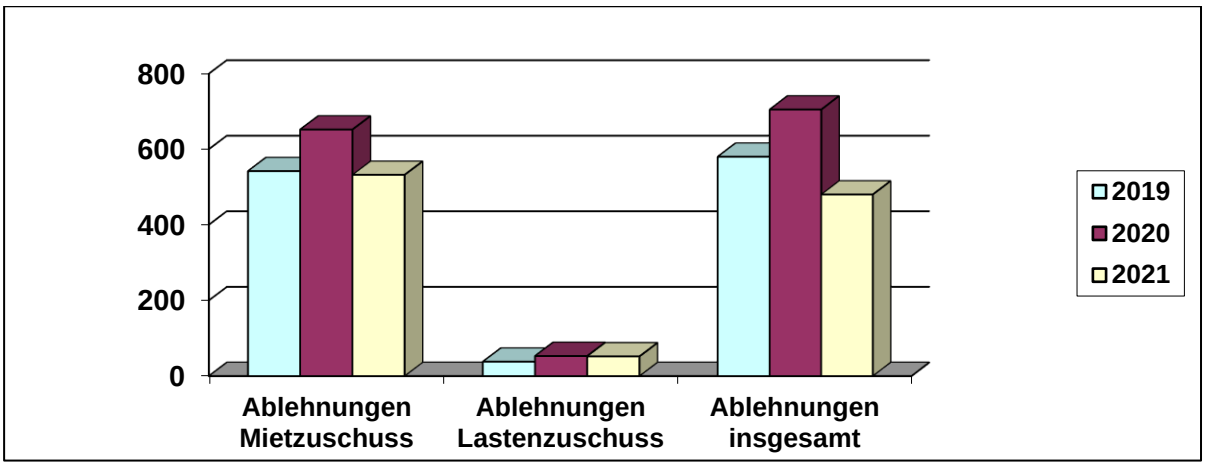
Seit über 40 Jahren hilft das Wohngeld einkommensschwachen Mietern von Wohnungen und selbst nutzenden Eigentümern von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen,

die angemessenen Wohnkosten zu tragen. Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss geleistet. Die Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.
Das Wohngeld ist abhängig vom Einkommen des Haushalts, von der monatlichen Miete bzw. Belastung und von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Das Wohngeld wird damit in jedem Einzelfall auf die individuelle Situation der Haushalte zugeschnitten. So erhöht sich das Wohngeld, wenn z. B. die Kinderzahl steigt oder wenn das Einkommen wegen Arbeitslosigkeit sinkt. Anderseits vermindert sich das Wohngeld aber auch, wenn z. B. Haushaltsmitglieder aus der Wohnung ausziehen oder das Einkommen steigt.
Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Die Einzelheiten über das Bestehen eines Wohngeldanspruchs regelt das Wohngeldgesetz (WoGG).
Durch die Wohngeldreform zum 01.01.2020 sind mehr Haushalte als zuvor wohngeldberechtigt. Zudem führten die Rechtsänderungen zu einem erhöhten Leistungsanspruch. Zum 1. Januar 2021 wurde eine weitere **Wohngeldreform** umgesetzt, die vor allem das steigende Mietniveau berücksichtigt. Ebenso wurde 2021 der Heizkostenzuschuss eingeführt. Dieser wird als Pauschale nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder in Abhängigkeit zur durchschnittliche Wohnfläche pro Person gewährt. Ab 2022 ist die Dynamisierung des Wohngeldes geplant.

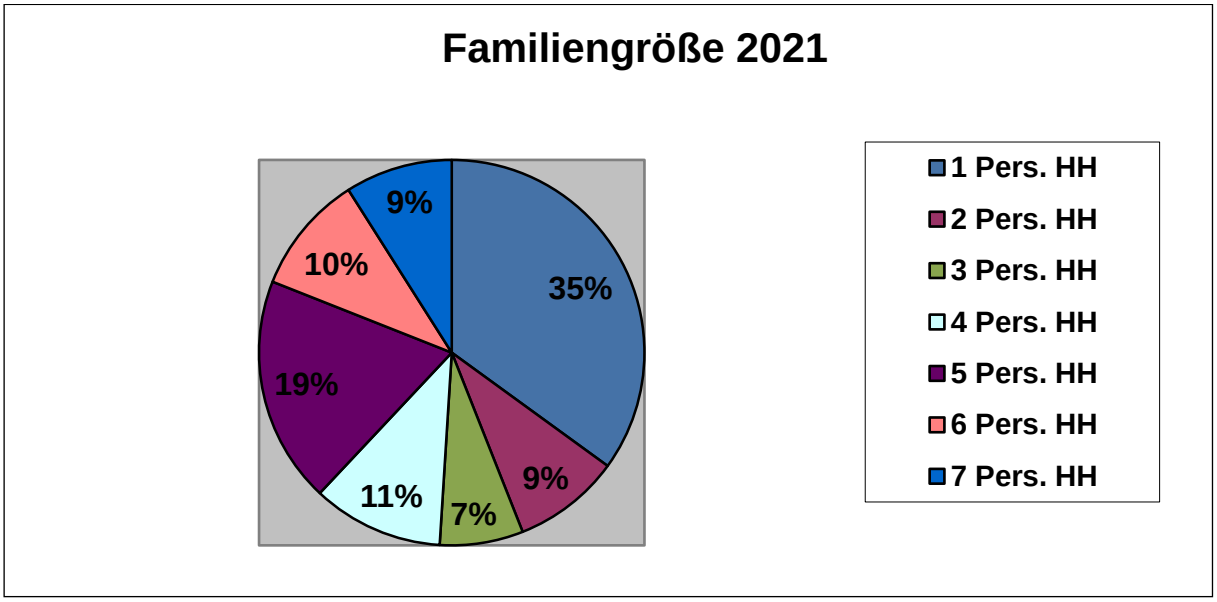
(einschl. Rottweil und Schramberg)	**2019**	**2020**	**2021**
Anträge Mietzuschuss	1.510	1.928	1.805
Anträge Lastenzuschuss	108	134	150
Anträge insgesamt	**1.618**	**2.062**	**1.955**



(einschl. Rottweil und Schramberg)	**2019**	**2020**	**2021**
Ablehnungen Mietzuschuss	542	652	480
Ablehnung Lastenzuschuss	38	53	52
Ablehnungen insgesamt	**580**	**705**	**532**



Zahlungen	2019	2020	2021
Miet- und Lastenzuschuss Stadt Rottweil, Stadt Schramberg, Landkreisverwaltung	**1.282.262 €**	**1.805.562 €**	**1.887.785 €**



Aufgrund der seit 2020 herrschenden Corona-Pandemie gelten seit 01.04.2020 bis heute Vereinfachungen bei der Antragsstellung von Wohngeld.

Zum 01.01.2021 ist das Gesetz zur Grundrente eingeführt. Neben dem Grundrentenzuschlag wurden auch neue Freibeträge im Wohngeld eingeführt. Die Prüfung des Wohngeldanspruchs unter den neuen gesetzlichen Bestimmungen in Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen wie der Grundsicherung führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in der Sachbearbeitung.

1.5 Bundesausbildungsförderung

Seit dem 01.08.2019 greift die BAföG- und AFBG-Reform mit einer Erhöhung der Bedarfssätze und einer Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge.

Zum 01.08.2020 sowie zum 01.08.2021 sind Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die sowohl im BAföG als auch im AFBG zu Förderungsverbesserungen führen.
Im BAföG und im AFBG erfolgte 2021 eine weitere Erhöhung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge. Im AFBG wurden ab 2020 die Zuschussanteile erhöht und die Erlassmöglichkeiten bei Darlehensgewährung ausgeweitet.

Bezüglich der seit 2020 herrschenden Corona-Pandemie wurde durch Rechtsvorschriften gesichert, dass Auszubildende, die auf Ausbildungsförderung angewiesen sind, keine finanziellen Nachteile durch die Pandemie haben.

1.5.1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Nach dem AFBG besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen (mit öffentlich-rechtlicher Prüfung). Zugangsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Das sogenannte „Aufstiegs-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung, stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses und bietet über den Darlehensteilerlass hinaus für potenzielle Existenzgründer einen Anreiz, nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen und Arbeitsplätze zu schaffen. Die Förderung erfolgt als Zuschuss und als Darlehen (von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Bonn).

Die Zahl der Anträge hat sich in 2021 etwas vermindert. Die Leistungen nach dem AFBG werden zu 78% vom Bund und zu 22% vom Land getragen.

AFBG	**2019**	**2020**	**2021**
Anträge	465	494	482
Vollzeitmaßnahmen	297	301	329
Teilzeitmaßnahmen	168	193	153
Ablehnungen	10	4	2
Zuschüsse (in Euro)	1.049.279 €	1.537.103 €	2.561.013 €
Darlehen (in Euro)	1.457.696 €	655.686 €	405.310 €
Rückforderungen (Anzahl) (in Euro)	 36 33.249 €	 71 35.782 €	 40 68.183 €
Kinderbetreuungszuschlag (Anzahl) (in Euro)	 1 1.820 €	 3 3.940 €	 2 1.950 €

1.5.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Das Amt für Ausbildungsförderung ist überwiegend für Schülerinnen und Schüler zuständig, die ihre monatliche Förderung als Zuschuss erhalten. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen - sogenannte Ausbildungen im dualen System - können nach dem BAföG nicht gefördert werden.

Die Zahl der Anträge nach dem BAföG ist weiterhin rückläufig, da bei Wahlmöglichkeit von BAföG oder AFBG die Tendenz weiterhin zum AFBG geht. Die Leistungen nach dem BAföG werden seit Januar 2015 ausschließlich vom Bund getragen.

BAföG	**2019**	**2020**	**2021**
Anträge	207	192	156
Zuschüsse (in Euro)	669.123 €	515.411 €	554.844 €
Kinderbetreuungszuschlag	5	3	3
Ablehnungen	47	25	48
Datenabgleich	0	0	0
Anhörungen	8	11	1
Rückforderungen (Anzahl) (in Euro)	 26 30.154 €	 6 4.002 €	 6 6.015 €

1.6 Bildungs- und Teilhabepaket: SGB XII; BKGG (Wohngeld/KiZ) und SGB II

Das am 25.02.2011 von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII wurde am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket traten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Zum 01.08.2019 sind durch das sog. „Starke-Familien-Gesetz“ zahlreiche Änderungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Kraft getreten. Neben Erhöhung der Pauschale für Schulbedarf und der Pauschale für Teilnahme an Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen, ist der Eigenanteil (1 €/Mittagessen) bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und der Eigenanteil (5 €/ Monat) bei den Schülerbeförderungskosten entfallen. Die Pauschale für Schulbedarf wird seit 01.01.2021 an die Erhöhung der Regelsätze gekoppelt und wird jährlich fortgeschrieben.

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben dem Regelbedarf weitere Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft gesondert berücksichtigt. Von den Kreisen und kreisfreien Städten werden sechs verschiedene Leistungen erbracht:

1. die tatsächlichen Aufwendungen von Schülern für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
2. die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von insgesamt 155 € jährlich pro Schüler,
3. die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten,

4. eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen,

5. die entstehenden Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schüler, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung wahrgenommen wird, sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, sowie

6. monatlich 15 € bei Minderjährigen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Aufwendungen für die Schülerbeförderung werden durch Geldleistungen erbracht.
Die übrigen Leistungen werden durch Sach- und Dienstleistungen insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe erbracht. Der Bundesgesetzgeber hat sich bei großem politischem Einvernehmen dazu entschlossen, ein Sachleistungspaket statt einer breit streuenden, finanziell gerade deshalb aber gering ausfallenden Regelsatzerhöhung zu erbringen, um treffgenau bedürftige Kinder zu erreichen. Eine Regelsatzerhöhung hätte für die individuell Bedürftigen nur Bruchteile des Betrags ausgemacht, der als Wert der Sachleistungen erbracht wird.

Die Finanzierung der Leistungen ist eingebettet in die Beteiligung des Bundes nach § 46 SGB II an den grundsätzlich von den Kommunen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Zur Abdeckung der Verwaltungskosten aus dem sogenannten Bildungspaket hat der Bund seine Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft ab 2011 dauerhaft um 1,2 % erhöht.
Für Sachausgaben wurde die Beteiligung im Jahr 2021 mit 4,7 % festgesetzt (2020: 5,2 %, 2019: 4,6 %, 2018: 4,3 %). Hier findet eine jährliche Revision statt, die dann zu Verrechnungen zwischen Bund und Landkreis führen kann.

Im Landkreis Rottweil wurden Leistungen wie folgt gewährt:

	2019	**2020**	**2021**
Insgesamt	1.894 (740 Zahlfälle)	2.061 (867 Zahlfälle)	1.981 (933 Zahlfälle)
Mittagessen	298	334	295
Schülerbeförderung	229	279	284
Ausflüge/Klassenfahrten	168	62	19
Soziale Teilhabe	164	172	145
Lernförderung	17	13	20
Schulbedarf	1.018	1.201	1.218

2. Sachgebiet 2

2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII erhalten hilfebedürftige Personen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II noch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII haben. Das betrifft vor allem Personen, die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind.

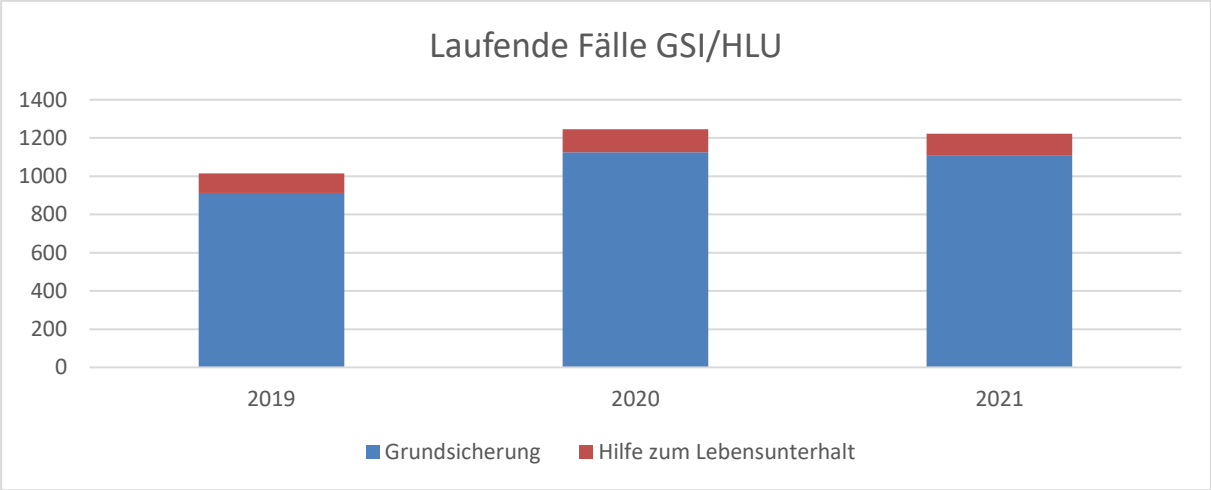
Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung wegen Alters haben hilfebedürftige Personen, die die Altersgrenze des § 41 SGB XII erreicht haben. Personen, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Personen, die später geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise angehoben, maximal bis auf das 67. Lebensjahr. Leistungsberechtigt wegen einer Erwerbsminderung sind volljährige Personen, bei denen die Behebung ihrer vollen Erwerbsminderung unwahrscheinlich ist.

Seit der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz im Jahr 2020 werden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform (ehemals stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) nicht mehr von der Abteilung Eingliederungshilfe, sondern von der Abteilung Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt bearbeitet.

Die Nettoaufwendungen der Grundsicherung werden seit dem Jahr 2014 in vollem Umfang vom Bund erstattet.

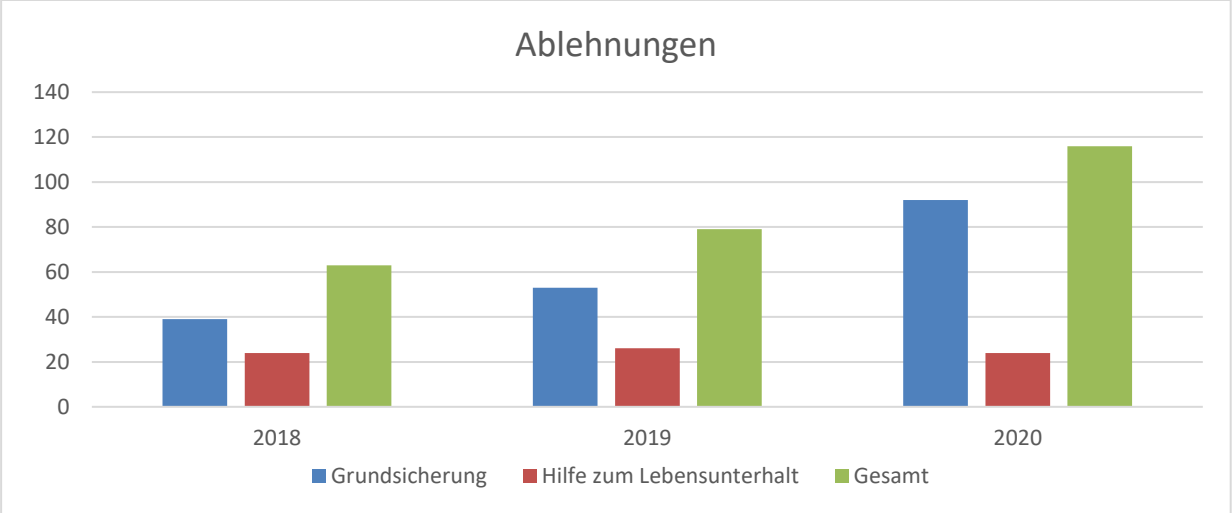
Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen (ab 2020 einschließlich in der besonderen Wohnform)

Laufende Fälle zum Jahresende	**2019**	**2020**	**2021**
Grundsicherung	912	1126	1106
Hilfe zum Lebensunterhalt	103	120	117
Gesamt	1015	1246	1223



Widersprüche	2019	2020	2021
Grundsicherung	4	7	19
Hilfe zum Lebensunterhalt	1	3	5
Gesamt	5	10	24

Ablehnungen	2019	2020	2021
Grundsicherung	53	92	56
Hilfe zum Lebensunterhalt	26	24	32
Gesamt	79	116	88



2.2 Hilfen in anderen Lebenslagen: Bestattungskosten

Erforderliche Bestattungskosten können gemäß § 74 SGB XII auf Antrag vom Sozialhilfeträger übernommen werden, soweit es dem an sich Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Örtlich zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten ist der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährt hat oder subsidiär in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Der Träger der Sozialhilfe hat die Kosten der Bestattung zu übernehmen, wenn und soweit der Nachlass und/oder die Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, zur Bestreitung des angemessenen Bestattungsaufwandes nicht ausreichen und die Kostentragung für den Verpflichteten (dies sind i. d. R. die Erben) unzumutbar ist.

Die Bearbeitung der Fälle ist oft sehr aufwendig und langwierig, da vor allem die Ermittlung der Erben zeitintensiv sein kann.

Im Jahr 2021 wurde in 13 Fällen eine Beihilfe für Bestattungskosten gewährt. In 11 Fällen wurde eine Beihilfe abgelehnt.

2.3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX können Personen erhalten, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind.

Zum 01.01.2020 wurde die Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz aus der Sozialhilfe nach dem SGB XII herausgelöst und in das Recht der Rehabilitation nach dem SGB IX überführt.

Bislang waren die Leistungen oft einrichtungsorientiert und damit abhängig von der Wohnform. Die Unterscheidung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten hatte eine große Bedeutung. In vollstationären Einrichtungen umfasste die Eingliederungshilfe neben der Fachleistung eine umfassende Versorgung einschließlich der existenzsichernden Leistungen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe personenzentriert neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung orientiert sich nicht mehr an der Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf. Für die Bewohner der bisherigen vollstationären Einrichtungen (jetzt: Besonderen Wohnform) erfolgte die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen. Letztere werden wie bei Menschen ohne Behinderungen nach dem SGB XII oder SGB II gewährt.

Zur Feststellung der Bedarfe der Leistungsberechtigten wurde ein umfangreiches landeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument entwickelt, das auf der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation beruht.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe können insbesondere die folgenden Leistungen gewährt werden:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, u.a. im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
  - Hilfen zu einer Schulbildung
  - Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe
  - Assistenzleistungen
  - Heilpädagogische Leistungen
  - Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
  - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Gesamtzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe

Laufende Fälle zum Jahresende	**2019**	**2020**	**2021**
	974	965	971

Zuschussbedarf Eingliederungshilfe

Aufwendungen	**2019**	**2020**	**2021**
Jahresaufwand ohne Zuschüsse an soziale Einrichtungen	26.825.966 €	27.477.494 €	29.691.705 €
Zuschüsse an soziale Einrichtungen (Familienentlastende Dienste, Inklusionsprojekt GIEB, Tagesstätte Lichtblick)	130.642 €	140.838 €	143.041 €

Gesamt-/Teilhabeplanung

Nach §§ 117 ff. SGB IX hat der Träger der Eingliederungshilfe einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe aufzustellen.

Soweit Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen (etwa der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben) oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder auf Wunsch des Leistungsberechtigten findet die Gesamtplanung im Rahmen einer Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. SGB IX statt.

2.4 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Nach § 67 SGB XII erhalten Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht in der Lage sind.

Durch die Hilfegewährung sollen die Leistungsberechtigten dazu befähigt werden, die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Hilfe ist als Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet und soll sowohl die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft als auch die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen.

Die Grundlage für die Hilfegewährung bildet ein Gesamtplan, in dem Ziel, Inhalt und Dauer der Leistung zwischen den Beteiligten vereinbart und fortgeschrieben wird.
Die Vielschichtigkeit der Ursachen für die sozialen Schwierigkeiten (z. B. Behinderung, Sucht, Arbeitslosigkeit) erfordert eine enge Kooperation mit weiteren Hilfesystemen (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Grundsicherung für Arbeitssuchende oder in Ausnahmefällen Jugendhilfe).

Die Arbeiterwohlfahrt bietet seit 1969 Hilfen für wohnungslose Menschen im Landkreis Rottweil an. Dieses Hilfeangebot wurde über die Jahre differenziert und qualifiziert.

Zum Angebot der Arbeiterwohlfahrt gehören u. a.

- die Tagesstätte/Wärmestube „Suppenstüble“,
- die Ambulante Fachberatungsstelle in Rottweil,
- die stationäre Hilfe im Sozialen Zentrum Spittelmühle in Rottweil,
- angegliederte arbeitstherapeutische Angebote (Schreinerei und Weberei),
- das Betreute Wohnen und
- die Anschluss-Betreuung an betreute Wohnformen.

Laufende Fälle zum Jahresende	2019	2020	2021
Ambulante Hilfen	5	13	19
Stationäre Hilfen	11	18	14
Gesamt	16	31	33

Laufende Fälle im Jahresverlauf	2019	2020	2021
Ambulante Hilfen	19	21	23
Stationäre Hilfen	32	24	26
Gesamt	51	45	49

2.5 Blindenhilfe

Blindenhilfe wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen gewährt. Die medizinischen Voraussetzungen für die Leistungen der Blindenhilfe sind ebenfalls erfüllt, wenn die Sehfähigkeit und/oder das Gesichtsfeld so stark eingeschränkt sind, dass die Beeinträchtigungen gleich der Blindheit zu bewerten sind.

Während die Landesblindenhilfe unabhängig von der wirtschaftlichen Situation gewährt werden kann, handelt es sich bei der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII um eine Sozialhilfeleistung, bei der die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Hilfen in besonderen Lebenslagen gelten.

Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII erhöht sich entsprechend der Entwicklung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da 2021 keine Rentenerhöhung erfolgte, blieb die Blindenhilfe in diesem Jahr unverändert.

Laufende Fälle zum Jahresende	2019	2020	2021
Landesblindenhilfe	119	124	118
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	29	25	28

Aufwendungen	2019	2020	2021
Landesblindenhilfe	426.573 €	447.823 €	401.819 €
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	93.982 €	98.134 €	95.336 €
Gesamtaufwendungen	520.555 €	545.957 €	497.155 €

2.6 Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Der von der Europäischen Union im Jahre 1957 gegründete Europäische Sozialfonds (ESF) gehört zu den Strukturfonds der Europäischen Union. Unter dem Motto „Chancen fördern“ unterstützt der ESF in Baden-Württemberg die Entwicklung von Menschen und Unternehmen, damit sich diese den wandelnden Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt stellen können. Gerade Menschen mit besonderen Nachteilen sollen gezielt erreicht werden, damit auch sie Chancen haben, eine Beschäftigung zu finden.

Dem Landkreis Rottweil stehen in der aktuellen Förderperiode insgesamt 1,26 Mio. Euro zur Verfügung. Ein regionaler Arbeitskreis, der sich aus Vertretern des Landkreises, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, der Schulen, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Liga der freien Wohlfahrtsverbände, der Weiterbildungsträger und eines Frauenverbandes zusammensetzt, wählt auf Basis der in der regionalen Strategie festgelegten Ziele die zu fördernden Projekte aus.

Folgende Projekte wurden im Jahr 2021 gefördert:

BBQ Berufliche Bildung gGmbH	AidA – Aktiv in den Arbeitsmarkt Rottweil 2021	58.059 €
LFA moveo gGmbH	Jugendberufshilfe Plus an den beruflichen Schulen im Landkreis Rottweil	10.733 €
LFA moveo gGmbH	Equal	63.434 €
Gesamt		**132.226 €**

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie stellt die EU im Rahmen der Initiative REACT-EU in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Im Jahr 2021 wurden die folgenden Projekte gefördert:

BBQ Berufliche Bildung gGmbH	Zukunftslotsen RW 21-22	21.438 €
LFA moveo gGmbH	Jugend und Zukunft (JuZ) im MUM	22.523 €
Gesamt		**43.961 €**

3. Sachgebiet 3

3.1 Leistungen für Asylbewerber/innen und geduldete Personen

Allgemeines

Das Landratsamt Rottweil ist als untere Aufnahmebehörde zuständig für die Leistungsgewährung an Asylbewerber/innen während des Asylverfahrens oder an geduldete Personen, denen eine Ausreise aus humanitären, persönlichen oder rechtlichen Gründen nicht zumutbar ist.
Sie ist des Weiteren zuständig für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerber/innen in Gemeinschaftsunterkünften für die Dauer der vorläufigen Unterbringung.

Unterbringung von Asylbewerber/innen und geduldeten Personen

Bis zum Jahr 1998 wurden Asylbewerber/innen direkt den Gemeinden nach einer Zuweisungsquote zugewiesen.

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), welches vom Land zum 01.04.1998 erlassen worden ist, sind alle neu aufzunehmenden Personen für die Dauer des Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, die von den Landkreisen zu betreiben sind.

Das FlüAG wurde zum 01.01.2014 geändert. Im Wesentlichen erfolgten dabei Neuregelungen bei der Kostenerstattungspauschale des Landes sowie bei der Zuteilung in die vorläufige Unterbringung. Im Jahr 2021 ist die Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. In 2021 wurden insgesamt 190.816 Asylanträge gestellt, darunter 148.233 (Vorjahr: 102.581) Erst- und 42.583 (Vorjahr: 19.589) Folgeanträge. Dies bedeutet einen Anstieg um 56 %. Die Hauptherkunftsländer waren Syrien (54.903 Erstanträge), Afghanistan (23.276 Erstanträge), Irak (15.604 Erstanträge) und Türkei (7.067 Erstanträge) (Quelle: Bundesamt für Migration, Asylgeschäftsstatistik für die Monate Januar bis Dezember 2021).

Im Jahr 2021 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 17.055 (Vorjahr: 11.567) Asylanträge gestellt. Somit hat die Anzahl der gestellten Asylanträge ebenfalls deutlich zugenommen (Quelle: Bundesamt für Migration, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2021).

Vom Landkreis Rottweil waren im Jahr 2021 insgesamt 222 Erst- und Folgeantragsteller aufzunehmen. Zum Jahresende 2021 befanden sich insgesamt 293 Personen in der vorläufigen Unterbringung. Die untergebrachten Asylbewerber, sowohl in der Vorläufigen Unterbringung als auch in der Anschlussunterbringung, besitzen 38 verschiedene Nationalitäten, waren staatenlos oder die Staatsangehörigkeit war ungeklärt. Sie kommen im Wesentlichen aus dem Irak (181), Nigeria (130), Syrien (122), Afghanistan (49), Gambia (43), Indien (34), Iran (28), Nord Mazedonien (26) aber auch aus anderen Staaten Europas, Afrikas und Asiens.

Die Zahl der Asylbewerber bzw. geduldeten Personen, die kommunal untergebracht waren, ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Es befanden sich 960 Personen in kommunaler Unterbringung (Anschlussunterbringung).

Zudem waren zum 31.12.2021 insgesamt 84 Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak im Landkreis Rottweil untergebracht. Es handelt sich hierbei größtenteils um Frauen mit ihren Kindern. Der Personenkreis ist mittlerweile ausschließlich in Privatwohnungen untergebracht.

Sozialbetreuung von geflüchteten Personen in der Anschlussunterbringung

Seit dem 01.01.2018 setzt der Landkreis im Auftrag von 11 Kreisgemeinden den Pakt für Integration um. Die hierfür eingesetzten und durch das Land Baden- Württemberg geförderten Integrationsmanager/innen sollen die Kommunen dabei unterstützen, die vielen Geflüchteten, die in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland kamen, in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu integrieren.

Rückkehrberatungsstelle

Seit dem 01.01.2019 ist durch den Landkreis Rottweil eine Rückkehrberatungsstelle für ausreisewillige Ausländer eingerichtet. Die Personal- und Sachausgaben werden im Umfang von 60 % durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Im Jahr 2021 konnten insgesamt 23 Personen durch die Unterstützung der Rückkehrberatungsstelle erfolgreich in ihr Heimatland zurückkehren. Die Herkunftsländer waren hierbei Georgien, Korea, Türkei, Bosnien und Herzegowina, Aserbaidschan, China und Palästina.

Kostenerstattung des Landes für Asylbewerber

Seit der Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zum 01.04.2004 wird den Landkreisen einmalig für jede übernommene Person eine Gesamtpauschale erstattet, die vom Land sechs Monate nach der Zuweisung an die Landkreise ausbezahlt wird. Ab Januar 2021 betrug die Pauschale 15.051 €/Person (bis Dezember 2020: 14.829 €/Person). Der Landkreis ist ferner verpflichtet, sog. Kontingentflüchtlinge aufzunehmen. Die Pauschale des Landes beträgt für diese Personen ab Januar 2021 pro Person 5.017,00 € (bis Dezember 2020: 4.943 €).

Seit dem Jahr 2014 müssen die Verwendung der Landespauschalen gegenüber dem Land nachgewiesen und die Einnahmen und Ausgaben detailliert dargelegt werden. Die Prüfung für das Jahr 2017 ist inzwischen abgeschlossen. Der festgestellte Rückerstattungsbetrag an das Land beträgt insgesamt 1.416.548,36 €. Ein Teilbetrag wurde bereits in 2019 an das Land zurückbezahlt. Da im Jahr 2021 seitens des Landes keine weiteren Zahlungen angefordert wurden, ist davon auszugehen, dass die Restzahlung (603.361,14 €) seitens des Landkreises in 2022 an das Land beglichen werden muss. Für das Jahr 2018 ergab sich erstmals die Konstellation, dass die vom Land erhaltenen Pauschalen nicht zur Deckung der Ausgaben des Landkreises Rottweil ausgereicht haben. Die endgültige Abrechnung für das Jahr 2018 wurde seitens des Landes noch nicht abgeschlossen. Der Landkreis Rottweil hat sowohl im Jahr 2019 (1.866.740,76 €) als auch im Jahr 2020 (49.467,90 €) eine Vorgriffszahlung des Landes für das Abrechnungsjahr 2018 erhalten. Es ist nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass für das Abrechnungsjahr 2018 seitens des Landes noch eine weitere Zahlung i. H. v. 469.928,38 € an den Landkreis zu bezahlen ist. Für das Jahr 2019 fand die endgültige Abrechnung gegenüber dem Land ebenfalls noch nicht statt. Der Landkreis Rottweil hat sowohl im Jahr 2020 (1.893.704,50 €) als auch im Jahr 2021 (365.669,57 €) eine Vorgriffszahlung des Landes für das Abrechnungsjahr 2019 erhalten, so dass inzwischen 80 % der erwarteten Nachzahlung durch das Land von insgesamt 2.824.217,59 € eingegangen sind. Für das Jahr 2020 steht die endgültige Abrechnung ebenfalls noch aus. Im Jahr 2021 hat man für das Abrechnungsjahr 2020 eine Vorgriffszahlung des Landes i. H. v. 450.268,72 € erhalten.

Unterbringungssituation in Gemeinschaftsunterkünften

Neben der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft Untere Lehrstraße 1 in Rottweil waren Asylbewerber/innen zu Beginn des Jahres 2019 noch in nahezu allen Gemeinden und Städten des Landkreises untergebracht.

Nachdem die Flüchtlingszugangszahlen seit dem Jahr 2017 rückläufig waren, forderte das Land, den Abbau der Gemeinschaftsunterkünfte zu forcieren und sicherte die volle Erstattung der Liegenschaftskosten nur zu, wenn im Jahr 2018 eine Auslastungsquote

von 70 %, im Jahr 2019 von 75 % und im Jahr 2020 von 80 % mit Personen der vorläufigen Unterbringung erreicht würde. Bestehende Mietverträge wurden deshalb, dort wo dies möglich war, gekündigt. Außerdem wurden einzelne Mietverhältnisse nach entsprechenden Verhandlungen vorzeitig aufgelöst. Aufgrund ungewisser Zugangsprognosen ist seit März 2020 seitens des Landes kommuniziert, den Abbau von Gemeinschaftsunterkünften vorübergehend auszusetzen. Seit Juli 2021 sind die Zugangszahlen wieder deutlich angestiegen, was dazu führte, dass das Land Ende 2021 den Landkreisen mitteilte, es sollen wieder Kapazitäten aufgebaut werden um dem vermehrten Flüchtlingszustrom gerecht zu werden. Der Aufbau von Kapazitäten in Form von Neuanmietungen diverser Objekte im Landkreis Rottweil wird in 2022 erfolgen.

Zum Stichtag 31.12.2021 befanden sich in den verbliebenen 11 Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis insgesamt 293 Personen. Von den 293 Personen erfüllten 28 Personen die Voraussetzungen der Anschlussunterbringung.

Finanzielle Situation

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 wurden Asylbewerber/innen wesentlich höhere Leistungen zugesprochen. Während früher in den Gemeinschaftsunterkünften neben einem Taschengeld der Lebensunterhalt in Form von Sachleistungen gewährt wurde, werden seit April 2013 Sach- und Geldleistungen erbracht.

	Jahr 2020	**Jahr 2021**
Leistungen an Asylbewerber (einschließlich Krankenhilfe), Betreuungskosten, Verwaltungskosten, Mieten, Bewirtschaftungskosten	8.986.378 €	7.464.095 €
Pauschalen vom Land und sonstige Einnahmen	6.486.663 €	4.585.807 €

	2021
Leistungen an Personen aus dem Sonderkontingent	512.695 €

3.2 Leistungen für Spätaussiedler/innen

Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

Das Landratsamt ist als untere Eingliederungsbehörde insbesondere zuständig für die vorübergehende Unterbringung und Betreuung von Spätaussiedlern/innen.
Seit 1998 hat sich der Ausreiseprozess von Spätaussiedlern/innen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion deutlich verlangsamt. Durch das Zuwanderungsgesetz, welches zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, wurden die Voraussetzungen für eine Einreise in das Bundesgebiet weiter verschärft. Dies führte dazu, dass der Zugang an Spätaussiedler/innen stark abgenommen hat. Während im Jahr 2007 noch

5.792 Personen ins Bundesgebiet kamen, war der Zugang in den folgenden Jahren weiter rückläufig (Jahr 2008: 4.362, Jahr 2009: 3.360, Jahr 2010: 2.350: Jahr 2011: 2.148, Jahr 2012: 1.820 Personen, Jahr 2013: 2.427).

Im Jahr 2014 ist die Zahl nach Angaben des RP Karlsruhe mit der 10. Änderung zum Bundesvertriebenengesetz und den damit verbundenen Zugangserleichterungen dann deutlich auf 5.649 angestiegen. Seither ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen (2015: 6.118; 2016: 6.588; 2017: 7059; 2018:7126, 2019:7.155).

Nachdem im Jahr 2020 aufgrund der coronabedingten Reiseeinschränkungen nur 4.309 Spätaussiedler/innen in das Bundesgebiet eingereist sind, ist die Zahl im Jahr 2021 wieder deutlich auf 7.052 Personen angestiegen. Hiervon hat der Landkreis Rottweil 6 Personen aufgenommen (Vorjahr: 16).

Im Zeitraum von 1990 bis Ende 2021 hat der Landkreis insgesamt 9.011 Aussiedler/innen aufgenommen.

Verwaltung und Betrieb des Übergangswohnheimes für Spätaussiedler/innen

In Rottweil wurde in der Unteren Lehrstraße 1 ein Übergangswohnheim eingerichtet, welches als erste Anlaufstelle für neu angekommene Aussiedler/innen gedient hat. Infolge der rückläufigen Zugänge wurde das Übergangswohnheim zunehmend zur Unterbringung von Asylbewerber/innen oder auch Kontingentflüchtlingen genutzt. Ankommende Aussiedler/innen werden mittlerweile auch in anderen Gebäuden der Flüchtlingsunterbringung untergebracht sofern dies notwendig ist. Da das Wohnortzuweisungsgesetz für die Aussiedler/innen weggefallen ist, bleiben diese nur eine relativ kurze Zeit in einem Übergangswohnheim. Zum 31.12.2021 waren 9 Aussiedler/innen im Übergangswohnheim untergebracht.

Änderung des Eingliederungsgesetzes (EglG) zum 01.04.2004 – Pauschalierung

Das Land erstattete im Jahr 2021 den Stadt- und Landkreisen für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben eine einmalige Pauschale in Höhe von 1.470 € für jede nach § 11 Abs. 2 EglG übernommene Person (Spätaussiedler/innen) und in Höhe von 734 € für jede nach § 11 Abs. 3 EglG übernommene Person (nachträglich Einreise).

In diesen Pauschalbeträgen sind die Anteile für die Liegenschaften, die Verwaltung, die soziale Betreuung und Sozialhilfeausgaben anteilig enthalten. Die von den Spätaussiedler/ innen zu entrichtenden Gebühren für die Unterbringung in den Übergangswohnheimen stehen seit dem 01.04.2004 dem Landkreishaushalt zur Verfügung.

Integration von Spätaussiedlern/innen

Erwerbsfähige Aussiedler/innen erhalten seit der Einführung des SGB II ab 01.01.2005 - wie andere Empfänger auch - Arbeitslosengeld II.

4. Sachgebiet 4

4.1 Hilfe zur Pflege

Zur Unterstützung pflegebedürftiger Menschen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, ist Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel SGB XII zu gewähren. Da praktisch alle (vorrangigen) Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind, übernimmt die Sozialhilfe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die nicht gedeckten Kosten der Hilfe zur Pflege. Hilfebedürftige Menschen, die nicht auf die vorrangigen Leistungen nach dem SGB XI (Pflegeversicherung) verwiesen werden können, erhalten notwendige Hilfen der Pflege im Rahmen der Sozialhilfe.

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI ist auch der Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zugrunde zu legen.

Es können folgende Hilfen zur Pflege gewährt werden:

1. Ambulante Hilfe zur Pflege
   - Pflegegeld für häusliche Pflege
   - Häusliche Pflegehilfe in Form von körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung
   - Verhinderungspflege
   - Pflegehilfsmittel
   - Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
   - Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützung

2. Teilstationäre Hilfe zur Pflege
   - Tagespflege

3. Stationäre Hilfe zur Pflege
   - Dauerpflege
   - Kurzzeitpflege (2021: 7 Fälle, 2020: 5 Fälle, 2019: 32 Fälle)

Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege haben Vorrang vor teilstationären und stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege. Pflegebedürftige Menschen haben einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn im Einzelfall die stationäre Hilfe geeignet und ambulante sowie teilstationäre Hilfen nicht ausreichend oder zumutbar sind.

Seit dem 01.01.2017 haben Menschen mit einer Einstufung unter Pflegegrad 2 nur eingeschränkt Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege. Entsprechende Bedarfe wurden bisher z. B. als Hilfen zur Weiterführung des Haushalts gewährt (31.12.2021: 2 Fälle, 31.12.2020: 4 Fälle, 31.12.2019: 9 Fälle). Die Fallzahlen sind hier rückläufig, da vorrangige Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II, dem SGB IX oder dem SGB XII realisiert werden konnten.

Seit dem 10.06.2021, dem Tag nach der Verkündung des Teilhabestärkungsgesetztes, haben Pflegebedürftige Anspruch auf eine notwendige Versorgung mit digitalen

Pflegeanwendungen nach § 64j Abs.1 SGB XII sowie einer ergänzenden Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeaufwendungen nach § 64k SGB XII.

Fallzahlen (Stichtag) - Jahresvergleich	**31.12.2019**	**31.12.2020**	**31.12.2021**
Ambulante Hilfe zur Pflege (mit Tagespflege)	106	85	71
Stationäre Hilfe zur Pflege (ohne Kurzzeitpflege)	426	413	419
Summe Fallzahlen	532	498	490

Jahresvergleich Zuschussbedarf	2019	2020	2021
Hilfe zur Pflege	6.379.742 €	7.394.369 €	7.492.554 €

Die Fallzahlen in der stationären Hilfe zur Pflege steigen gegenüber dem Vorjahr 2020 wieder sukzessive an und bewegen sich hin auf das Niveau des Jahres 2019. Der Rückgang bei den Fallzahlen der stationären Pflege ist darauf zurück zu führen, dass während der Pandemie zeitweise keine Neuaufnahmen durch die Einrichtungen erfolgen konnten.

Der Gesamtzuschussbedarf 2021 ist im 2-Jahres-Zeitraum von 2019 bis 2021 um 1.100.000 € angestiegen. Die Fallzahlen der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege sind im Vergleichszeitraum rückläufig. Aufgrund der steigenden Löhne im Pflegebereich steigen die Vergütungssätze in der Pflege weiter an. Die durch die Pflegekassen nicht gedeckten Pflegekosten werden im sozialhilferechtlichen Bedarfsfall von der Hilfe zur Pflege übernommen. Damit steigt der Gesamtaufwand der Hilfe zur Pflege trotz insgesamt rückläufiger Fallzahlen weiter an.

4.2 Geschäftsstelle Kommunale Pflegekonferenz

Mit dem Landespflegestrukturgesetz (LPSG) hat das Land Baden-Württemberg den Stadt- und Landkreisen die Möglichkeit gegeben, Kommunale Pflegekonferenzen einzurichten. So war es u.a. ein Ergebnis der Woche der Pflege vom 07. – 12. Oktober 2019 im Landkreis Rottweil, dass Kommunale Pflegekonferenzen eingerichtet werden sollen.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales hat dem Landkreis Rottweil für die Durchführung von Kommunalen Pflegekonferenzen im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.09.2022 eine Landesförderung bewilligt.

Ziel der Kommunalen Pflegekonferenzen ist die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen. Damit leisten die Kommunalen Pflegekonferenzen einen Beitrag zur Verbesserung der Sozialraumplanung und der Gestaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen durch die Kommunen vor Ort. Darüber hinaus dienen die Kommunalen Pflegekonferenzen als Plattform für den Austausch der verschiedenen Akteure/innen im Bereich der Pflege und zur Vernetzung mit den Kommunalen Gesundheitskonferenzen.

Die Geschäftsordnung der Kommunalen Pflegekonferenzen im Landkreis Rottweil wurde im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Kommunalen Pflegekonferenz im Landkreis Rottweil am 18.11.2021 einstimmig beschlossen.
Die Geschäftsstelle der Kommunalen Pflegekonferenz ist beim Sachgebiet Pflege, Senioren und Betreuungen des Kreissozialamts angesiedelt.

4.3 Hilfen zur Gesundheit

Hilfen zur Gesundheit erhalten nicht krankenversicherte bedürftige Menschen, denen die Möglichkeiten einer Krankenpflichtversicherung, einer freiwilligen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung aus verschiedenen Gründen nicht eröffnet sind und die deshalb auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Die Leistungen entsprechen grundsätzlich denjenigen, die Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen können.

Jahresvergleich Zuschussbedarf	**2019**	**2020**	**2021**
Hilfen zur Gesundheit	602.236 €	443.633 €	422.965 €

4.4 Pflegestützpunkt

Personelle Ausstattung des Pflegestützpunkts

Der Pflegestützpunkt ist seit 01.07.2019 mit 2,6 Vollzeitstellen besetzt.

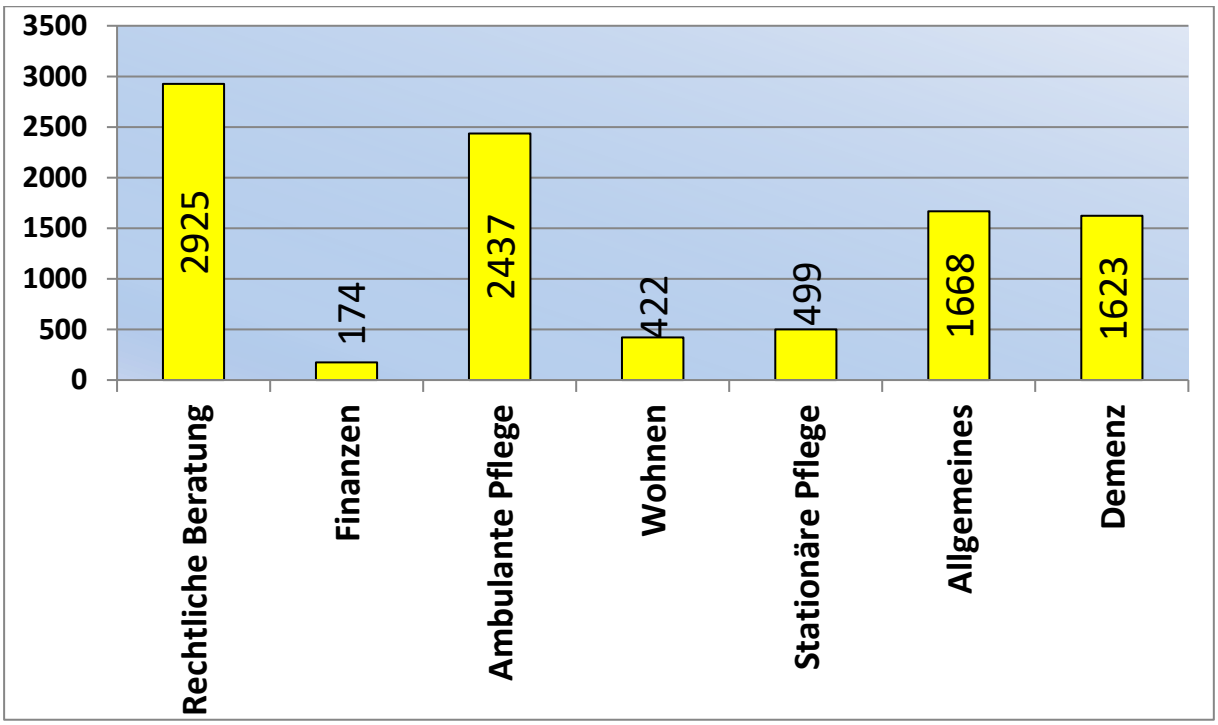
Aufgaben des Pflegestützpunkts

Im Pflegestützpunkt erhalten Rat- und Hilfesuchende eine kostenlose, umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu allen Fragen im Zusammenhang mit Hilfe- und Pflegebedürftigkeit sowie individuelle Informationen zu allen wohnortnahen Hilfs-, Unterstützungs- und Pflegeangeboten.

Die Aufgaben des Pflegestützpunktes reichen von Information und allgemeiner Beratung bis hin zu einer Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder Case Management.
Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts sind anerkannte Pflegeberaterinnen nach dem SGB XI.
Die Beratungen finden telefonisch, persönlich im Pflegestützpunkt und/oder aufsuchend in der Häuslichkeit statt. Für die Bewohner des Landkreises besteht außerdem die Möglichkeit, sich an den regelmäßig stattfindenden Sprechtagen in den Rathäusern der Städte bzw. Gemeinden Deißlingen, Dornhan, Dunningen, Oberndorf, Schiltach, Schramberg und Sulz beraten zu lassen. Die Sprechtage werden in der Regel nach Voranmeldung einmal monatlich abgehalten. In Schramberg finden die Sprechtage regelmäßig zweimal im Monat statt. Auf Anfrage können auch Einzelsprechtage angeboten werden.

Die Arbeit in Zahlen

Die nachfolgende Grafik zeigt eine Auswahl zu den im Pflegestützpunkt nachgefragten Themen im Jahr 2021 in absoluten Zahlen.



Die Anzahl der Kontakte des Pflegestützpunktes ist trotz der Corona-Pandemie weiter gestiegen. Die Zahl der durchgeführten Hausbesuche hat sich im letzten Jahr wieder um ca. 15 % erhöht.

Dies zeigt der unten aufgeführte Vergleich der Jahre 2018 bis 2021.

	2019	**2020**	**2021**
Kontakte:	3.726	3.746	4.101

<u>Selbsthilfekoordinierungsstelle</u>

Eine weitere Aufgabe des Pflegestützpunkts ist die Einbindung von Selbsthilfe und Ehrenamt sowie der Aufbau und Ausbau von Hilfenetzwerken. Der Pflegestützpunkt fungiert seit 2011 als Selbsthilfekoordinierungs- und -unterstützungsstelle und ist in dieser Funktion Ansprechpartner für die Gruppen sowie für anfragende Bürger, organisiert regelmäßige Treffen der im Landkreis tätigen Selbsthilfegruppen, arbeitet im Arbeitskreis Selbsthilfenetzwerk Landkreis Rottweil mit und ist verantwortlich für die Erstellung und Pflege eines Selbsthilfegruppenwegweisers. Im Rahmen dieses Aufgabenfeldes organisiert der Pflegestützpunkt einmal jährlich eine Veranstaltung für die Öffentlichkeit mit Bezug zum Thema Selbsthilfe.

Coronabedingt mussten 2021 leider die meisten Veranstaltungen und Sitzungen der Selbsthilfegruppen abgesagt werden.

Der Selbsthilfegruppenwegweiser liegt auch in digitaler Form vor und kann auf der Homepage des Landkreises Rottweil unter www.landkreis-rottweil.de eingesehen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit soll das Beratungsangebot des Pflegestützpunkts bekannt gemacht und Informationen zu wichtigen Pflege- und Betreuungsfragen gegeben werden.
Coronabedingt fanden die in den vergangenen Jahren in großer Anzahl durchgeführten Vorträge, Schulungen und Veranstaltungen bis auf wenige Ausnahmen im Jahr 2021 nicht statt. Lediglich die in regelmäßigen Abständen vom Betreuungsverein Landkreis Rottweil durchgeführte Schulung von ehrenamtlichen Betreuern und eine Informationsveranstaltung der AOK fanden online statt.

Der vom Pflegestützpunkt erarbeitete 90-seitige Seniorenwegweiser wird derzeit überarbeitet und erscheint im Frühjahr 2022 in der 6. Auflage mit einer Stückzahl von 6.000 Exemplaren. Er enthält neben einer umfangreichen Adresssammlung viele wichtige Informationen für Senioren in den Bereichen Betreuung und Pflege.

Der Seniorenwegweiser liegt auch in digitaler Form vor und kann auf der Homepage des Landkreises Rottweil unter www.landkreis-rottweil.de und der Homepage für Seniorenarbeit des Landkreises Rottweil unter www.seniorenarbeit-kreis-rottweil.de eingesehen werden.

Finanzierung des Pflegestützpunkts

Die Finanzierung des Pflegestützpunkts richtet sich nach dem Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg in Verbindung mit Anlage 3 zum Rahmenvertrag. Die Kosten werden zu jeweils einem Drittel von den Krankenkassen, Pflegekassen und dem Landkreis getragen.

4.5 Beratungsstelle Alter & Technik

Die zum 01.06.2017 eingerichtete Beratungsstelle Alter & Technik in Rottweil ist Teil des interkommunalen Beratungszentrums Alter & Technik der Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis, Rottweil und Tuttlingen. Hier können sich Bürgerinnen und Bürger unabhängig und kostenlos zu allen Fragen rund um das Thema Wohnen im Alter beraten lassen. Interessierte erhalten dabei umfassende Informationen zu verschiedenen Hilfsmitteln sowie zu Möglichkeiten der barrierefreien Wohnanpassung für ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten Umgebung. Die Beratungen können sowohl in persönlichen Gesprächen in der Beratungsstelle, in der Häuslichkeit oder in der Musterwohnung stattfinden.
Hierzu hat der Landkreis Rottweil zum Juli 2021 eine eigene Musterwohnung mit Standort in Schramberg, Parktorweg 1 in Betrieb genommen.

Kontakte und Beratungen in Zahlen

Im Jahr 2021 konnten insgesamt 1.094 Kontakte zu interessierten Personen über unterschiedliche Zugangswege (Beratungen, Vorträge, Sprechstunden und Führungen in der Musterwohnung) verzeichnet werden (2020: 1.062 Kontakte, 2019: 1.188 Kontakte).

Der überwiegende Teil der Klienten in der Erstberatung (309 Erstkontakte) war 2021 im Alter zwischen 61 und 80 Jahren (etwa 47 %) und im Alter über 80 Jahre (etwa 36

%), etwa 17 % waren 60 Jahre und jünger. Dazu kamen 224 Folgekontakte, sodass insgesamt 533 Beratungen im Jahr 2021 stattgefunden haben. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Anzahl der individuellen Einzelberatungen – trotz Corona – um 28 % zugenommen.

Zusätzlich wurden 357 Kontakte zu dritten Personen (Handwerker, Vermieter, Handel, Sanitätshäuser, Kassen etc.) durchgeführt. Außerdem wurden 204 Personen bei Vorträgen und Führungen in der Musterwohnung Landkreis Rottweil informiert.

Die wichtigsten Beratungsthemen 2021 waren das Thema Mobilität und Finanzierung mit jeweils 21 % aller Beratungen, gefolgt vom Thema Badumbau mit 15 % aller Beratungen. Weitere Beratungen erfolgten zu verschiedensten Themen wie technische Hilfen (z. B. Ortungsgeräte, Notruf), Treppensteighilfen, Sturzprävention/-erkennung, Alltagshilfsmittel, Seh- und Hörhilfen.

Durch weitere Netzwerkarbeit und eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit sollen noch mehr Menschen über das Beratungsangebot informiert werden, etwa durch Bekanntmachungen in örtlichen Amtsblättern, Verbreitung von Informationsmaterialen und durch das Angebot von Vorträgen und Sprechstunden in den Städten und Gemeinden des Landkreises.

4.6 Altenhilfe und Seniorenarbeit, Geschäftsstelle Kreisseniorenrat

Der Landkreis Rottweil hat mit dem Kreisseniorenplan unterstützende und fördernde Rahmenbedingungen geschaffen, um durch eine aktive Beteiligung von Senioren in den Kommunen seniorengerechte Rahmenbedingungen und Ziele umzusetzen. Ältere Menschen sollen in ihrer gewohnten Umgebung möglichst lange selbstständig leben können und sich dort zu Hause und damit wohl fühlen.

Im Sommer 2012 wurde die Erarbeitung des Kreisseniorenplans beschlossen. Im November 2015 wurde der Kreisseniorenplan einstimmig durch den Kreistag verabschiedet.

Homepage Seniorenarbeit

Aufbau und Betrieb der digitalen Informationsplattform Seniorenarbeit für den Bereich Seniorenarbeit, Altenhilfe und Pflege: Am 19.06.2018 ging die Homepage Seniorenarbeit unter folgendem Link www.seniorenarbeit-kreis-rottweil.de online.

Seniorenpolitisches Förderprogramm

Das seniorenpolitische Förderprogramm zum lokalen Aufbau von Förder- und Unterstützungsstrukturen für eine seniorengerechte Kommunalentwicklung wurde zum 01.08.2016 umgesetzt. Aktuell erhalten die Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf, Epfendorf und Fluorn-Winzeln, die Gemeinden Deißlingen, Bösingen, Zimmern o. R., Hardt, Dunningen und die Stadt Schramberg Fördermittel für die Einrichtung der Stelle eines Seniorenbeauftragten in der Kommune.

Altenhilfefachberatung

Die Altenhilfefachberatung ist planerisch zuständig für die ambulante und stationäre Altenhilfe. Die Arbeit orientiert sich an den Zielen des Kreisseniorenplans.

Eine Aufgabe der Altenhilfefachberatung ist die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag und die Begleitung und Unterstützung der Angebotsträger.
Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag. Diese Angebote sollen die häusliche Pflegesituation stabilisieren, ein möglichst langes und weitgehend selbständiges Leben in der Häuslichkeit für Pflegebedürftige ermöglichen und pflegende Angehörige entlasten.
Weitere Aufgaben sind die Prüfung von Förderanträgen der ambulanten Hilfen sowie entsprechender Stellungnahmen und die Förderung des Auf- und Ausbaus von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Unterstützungsangebote standen auch 2021 stark unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Von den Trägern erstellte Hygiene-und Schutzkonzepte entsprechend der Coronaverordnungen sowie die im Jahresverlauf zugenommene Anzahl der Geimpften unter den Pflegebedürftigen als auch unter den ehrenamtlichen Mitarbeitern ermöglichten die Wiederaufnahme zahlreicher, im Vorjahr zum Erliegen gekommener Angebote in der Häuslichkeit. Gruppenangebote waren nach den Coronaregelungen einzustellen.

Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen, sog. Putzdienste, werden im Landkreis immer stärker nachgefragt. 2021 erhielt ein weiterer Anbieter aus Rottweil die Anerkennung nach der Unterstützungsangeboteverordnung. Die Anzahl der Anbieter erhöhte sich dadurch auf insgesamt 7 im Landkreis. Zahlreiche der dringend benötigten Dienste scheiterten an den hohen gesetzlichen Qualifizierungsanforderungen.

Schwerpunkt bildeten 2021 die Beratungen für die Träger sämtlicher Unterstützungsangebote wegen Unsicherheiten im Umgang mit den wechselnden Corona-Verordnungen.

Die Anträge auf kommunale Förderung und/oder Landesförderungen für Unterstützungsangebote sowie die entsprechenden Verwendungsnachweise aus dem Jahr 2021 sorgten wegen der teilweise ruhenden Angebote für erhebliche Unsicherheit und entsprechenden Beratungsbedarf.

Die Geschäftsstelle des Kreisseniorenrats ist im Bereich der Altenhilfefachberatung beim Landkreis angesiedelt. Sitzungen fanden zum Schutz dieser vulnerablen Gruppe keine statt. Eine neu gebildete Corona-Projektgruppe traf sich regelmäßig und installierte in Kooperation mit dem DRK KV Rottweil ein Corona-Hilfe-Telefon für Senioren.

4.7 Betreuungsbehörde

Das Betreuungsrecht hat im Jahr 1992 das fast 100 Jahre alte Vormundschaftsrecht für Volljährige abgelöst.

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an den Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten des Betreuten orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Die Betreuung soll das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten weiterhin berücksichtigen.

Betreuung wird für Erwachsene bestellt, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können.
Es besteht der Grundsatz der Erforderlichkeit und Notwendigkeit.

Die Betreuungsbehörde des Landkreises Rottweil ist dem Kreissozialamt zugeordnet und mit 2,2 Vollzeitstellen besetzt. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) gesetzlich geregelt.

Aufgaben der Betreuungsbehörde im Einzelnen:

- Hilfe und Unterstützung für Betreute
- Beratung und Unterstützung von Betreuern
- Aus- und Fortbildung von Berufsbetreuern, Unterstützung bei Erstellung des Betreuungsplanes
- Beratung und Zusammenarbeit mit Betreuungsvereinen
- Beteiligung im Betreuungsverfahren durch Unterstützung der Vormundschaftsgerichte bei der Sachverhaltsermittlung, Auswahl und Vorschlag eines geeigneten Betreuers, Abklären der Möglichkeiten, eine Betreuung zu verhindern und Vollzugshilfe für die Gerichte
- Unterstützung des Betreuungsgerichtes oder des Betreuers bei zwangsweisen Unterbringungen oder bei einer Vorführung zur Untersuchung
- Information über Vorsorgeangelegenheiten und öffentliche Beglaubigung von Betreuungsverfügungen, Vorsorgevollmachten
- Führen von eigenen Betreuungen
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Betreuungsbehörde ist nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz befugt, Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten (auch bei Grundstücksgeschäften) öffentlich zu beglaubigen. Hierzu erhebt die Betreuungsbehörde seit 01.09.2020 nach § 6 Abs. 5 Betreuungsbehördengesetz eine Gebühr von 10,00 € je Beglaubigung. Im Jahr 2021 erfolgten 83 öffentliche Beglaubigungen; hierfür wurden Gebühren in Höhe von 830,00 € eingenommen.

Statistik

In Deutschland werden mittlerweile über 1,3 Millionen Menschen betreut, in Baden-Württemberg etwa 121.700 Personen. Derzeit werden im Landkreis Rottweil ca. 2.410 Betreuungen geführt. Die meisten Betreuungen werden von ehrenamtlichen Betreuern, meist aus der Familie oder dem familiären Umfeld geführt. Die anderen Betreuungen werden von Betreuungsvereinen, Berufsbetreuern oder der Betreuungsbehörde übernommen.
Den Hauptanteil der betreuten Menschen stellen Personen im Alter von über 60 Jahren.

Betreuungsstatistik im Landkreis Rottweil

	2019	2020	2021
Laufende Betreuungen	2.309	2.357	2.412
Verfahrenspflegschaften	36	47	55
Verfahrensermittlungen	341	328	331

5. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II

5.1 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die Entwicklung des Arbeitsmarktes

Unter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung versteht man Arbeitsverhältnisse, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind. Dazu gehören auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten und Werkstudenten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten und ausschließlich geringfügig Beschäftigte.

Ende Juni 2021, dem letzten Quartalsstichtag der Beschäftigungsstatistik mit gesicherten Angaben, belief sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf 58.281. Gegenüber dem Vorjahresquartal war das eine Zunahme um 824 oder 1,4%, nach –260 oder –0,4% im Vorquartal. Nach Branchen gab es absolut betrachtet die stärkste Zunahme in der Arbeitnehmerüberlassung (+463 oder +67,9%).; am ungünstigsten war dagegen die Entwicklung bei Information und Kommunikation (–115 oder –10,8%).

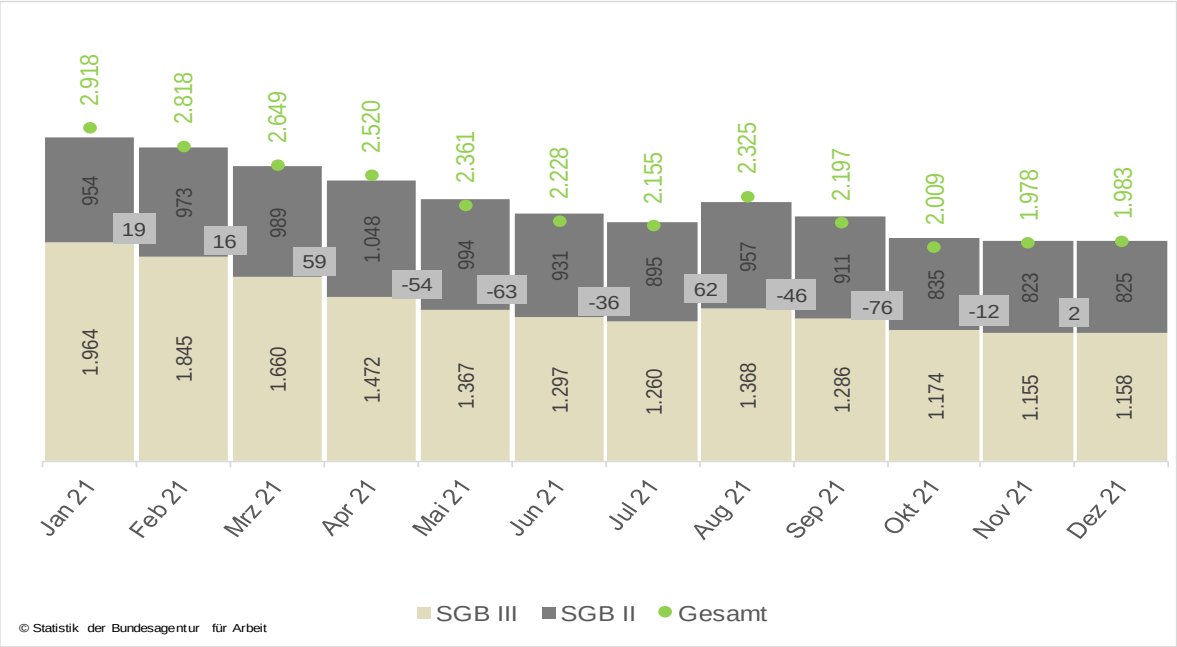
In den letzten zehn Jahren war der Arbeitsmarkt von einer langanhaltenden wirtschaftlichen Wachstumsphase geprägt. Internationale Handelskonflikte, der EU-Austritt des Vereinigten Königreiches, die Transformation in der Automobilindustrie und der Beginn der Strukturkrise im verarbeitenden Gewerbe dämpften dieses Wirtschaftswachstum bereits im Jahr 2019.

Bilanz Arbeitsmarkt 2021:

Das Jahr 2021 war von mehreren Corona-Wellen mit sich abwechselnden Einschränkungen und Öffnungsschritten im öffentlichen und privaten Leben geprägt. Der Arbeitsmarkt zeigte sich trotz dieser Schwankungen und der bestehenden wirtschaftlichen Unsicherheiten robust. Kurzarbeit sowie staatliche Hilfen halfen, den Arbeitsmarkt zu stabilisieren.

Im Dezember 2021 lag der Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen bei 1.653; dies war ein Plus von 365 Stellen zum Vorjahr.

5.2 Entwicklung der Arbeitslosigkeit



Arbeitslosigkeit ist kein fester Block, vielmehr gibt es auf dem Arbeitsmarkt viel Bewegung.

Zu Beginn des Kalenderjahres 2021 waren 954 Personen beim Jobcenter arbeitslos gemeldet; im Berichtsmonat Dezember 2021 lag die Anzahl bei 825 Personen.
Zum Jahresende waren rund 32 % älter als 50 Jahre, 46 % langzeitarbeitslos,
und rund 39 % Personen waren Ausländer.

Die von den Auswirkungen der Pandemie besonders betroffenen Branchen Dienstleistung, verarbeitendes Gewerbe, Tourismus und Gastronomie haben bis dato vielen Menschen, die über keinen beruflichen Abschluss verfügen und Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund Verdienstmöglichkeiten geboten.

Durch die schwierigeren Aufnahmekapazitäten in diesen Bereichen steht zu befürchten, dass sie länger als üblich arbeitslos bleiben.
Dies zeigt sich schon im gestiegenen Anteil der langzeitarbeitslos gemeldeten Personen im Jobcenter.

Das Instrument der Kurzarbeit schützt die Menschen vor Arbeitslosigkeit und erhält den Unternehmen die Fachkräfte, die sie spätestens nach der Beendigung der Pandemie wieder brauchen werden.

Personen ohne entsprechende Qualifikation, profitieren von diesen wirtschaftlichen Stabilisierungsmaßnahmen nicht in gleicher Weise. Da bereits jetzt schon 69 % der arbeitslos gemeldeten Personen im Jobcenter keine abgeschlossene Ausbildung haben ist davon auszugehen, dass die Zahl dieser Leistungsberechtigten im Jobcenter wieder steigt.

Im Bereich der sozialen Sicherung werden die Effekte der Pandemie in vielerlei Hinsicht spürbar sein. Die sozialpsychologischen Folgen der Pandemie für die Gesellschaft werden sich wohl erst noch im Laufe der Zeit genauer zeigen.

5.3 Ausbildungsmarkt des Landkreises Rottweil

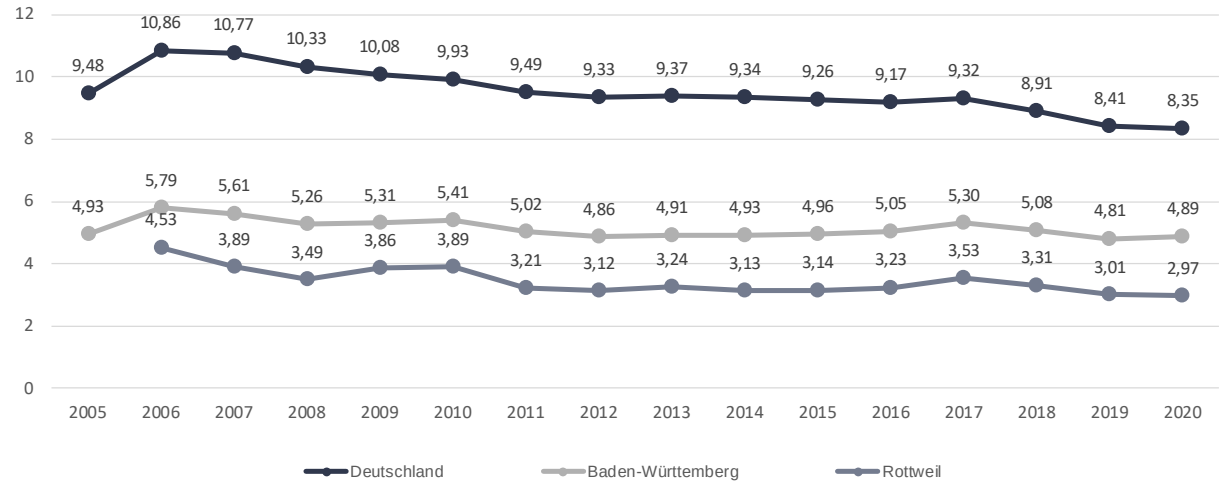
Gut ausgebildete junge Menschen wurden auch 2021 von den Betrieben vor Ort dringend gesucht.

Im Beratungsjahr 2020/2021 waren es im Kreis Rottweil 740 Jugendliche, die mit Unterstützung der Berufsberatung eine Stelle suchten. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ist um 16 % gesunken.

Betriebe und Verwaltungen haben insgesamt 1.220 Ausbildungsstellen gemeldet.
In Folge der Pandemie ist die Zahl der im Beratungsjahr 2020/2021 gemeldeten Ausbildungsstellen um 4 % geringer als im letzten Beratungsjahr.

5.4 Entwicklung der SGB II – Quote

Deutschland, Baden-Württemberg und Rottweil:



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Definition: Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II an der Bevölkerung von 0 bis zur Regelaltersgrenze.

5.5 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften lag im Januar 2021 bei 1618. Im Dezember 2021 lag sie bei 1463. In den Bedarfsgemeinschaften lebten im Dezember 2.998 Personen. Darunter waren 1.956 erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
825 Personen waren im statistischen Sinne arbeitslos.

Nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind statistisch als arbeitslos zu zählen; wichtige Beispiele dafür sind:

- Kunden, die keine Arbeit aufnehmen können, da sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen
- Arbeitslose, die arbeitsunfähig krank sind
- Schüler ab dem 15. Lebensjahr

- Personen, die mindestens 15 Wochenstunden arbeiten, aber wegen zu geringem Einkommen hilfebedürftig sind
- Kunden in Maßnahmen

Jahr	**2019**	**2020**	**2021**
Bedarfsgemeinschaften Jahresdurchschnittswerte	1.606	1.625	1.598

5.6 Bereich Flucht und Asyl

Mit der Anerkennung als Asylberechtigte können Flüchtlinge eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen. Soweit dies zunächst nicht möglich ist, haben sie in der Regel einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Gewährung dieser Leistungen erfolgt durch das Jobcenter. Sie erhalten alle nach dem SGB II vorgesehenen Leistungen, insbesondere auch das Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Beratungs-, Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen. Vor allem können die Zuweisung in die Integrationskurse des BAMF, Feststellungsmaßnahmen der beruflichen Eignung, Qualifizierungsangebote sowie weitere für Flüchtlinge geeignete Maßnahmen erfolgen. Aufgrund der Pandemie verzögern sich die Eintritte in Sprach- und Qualifizierungsmaßnahmen.
Menschen im Kontext Fluchtmigration werden innerhalb des Jobcenters in jeder Geschäftsstelle durch jeweils eine Integrationsfachkraft betreut, um das erforderliche Wissen zu bündeln und eine feste Kommunikationsstruktur für alle Partner zu gewährleisten.

5.7 Kennzahlen nach § 48a SGB II – Langzeitbezug und Integration

Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Jobcenter erstellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b Abs. 3 Nummer 3 SGB II Kennzahlenvergleiche.

a. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug bzw. Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB)
   Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.
b. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit bzw. Integrationsquote (IQ)
   Die Kennzahl misst das Verhältnis von Integrationen zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsbeziehern (eLb). Als Integration gilt, wenn ein eLb eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen hat.

5.8 Bewertungen des Langzeitbezuges sowie der Integrationsergebnisse unter Berücksichtigung der Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes

Der Bestand bei den Langzeitbeziehern lag im Jahresdurchschnittswert im Landkreis

Rottweil bei 1.154. Es gelang dem Jobcenter im Jahr 2021 273 Langzeitbezieher zu integrieren, dies ist ein Anteil von 33% an allen Integrationen. Mit diesem Ergebnis erreichte das Jobcenter im Dezember den Platz 2 in Baden-Württemberg.
Bei diesem Thema handelt es sich um ein Fokusthema des Jobcenters.
Die Ursachen für Langzeitleistungsbezug sind vielfältig: fehlender Schul- und Ausbildungsabschluss, schlechte Deutschkenntnisse (die Zeiten der Integrationssprachkurse und andere Qualifizierungen zählen zu den Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II), fehlende Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt aufgrund der Versorgung von Kindern (insbesondere Alleinerziehende) oder der Pflege von Angehörigen sowie eigene schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen. Je mehr Hemmnisse bei einer Person zusammen auftreten, desto schwieriger ist es, einen Weg zurück in die Erwerbstätigkeit zu finden.

Integrationsergebnis gesamt:

Im Dezember 2021 lag die Integrationsquote (Jahresfortschrittswert) im Jobcenter Landkreis Rottweil bei 38,5 % und damit erneut über der Integrationsquote in Baden-Württemberg.

	2019	**2020**	**2021**
Integrationsquote gesamt Jahresfortschrittswert Dezember	34,5 %	26,3 %	38,5 %
von 33 JC in Baden-Württemberg erzielter Rang des JC LK RW	1	4	1

5.9 Kosten der Unterkunft und Heizung

Gemäß § 22 SGB II sind die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Zu den Kosten der Unterkunft gehören neben der Kaltmiete und den Heizkosten auch die Nebenkosten (z. B. Wasser, Abwasser, Hausmüll etc.) mit Ausnahme der Kosten für Haushaltsstrom.

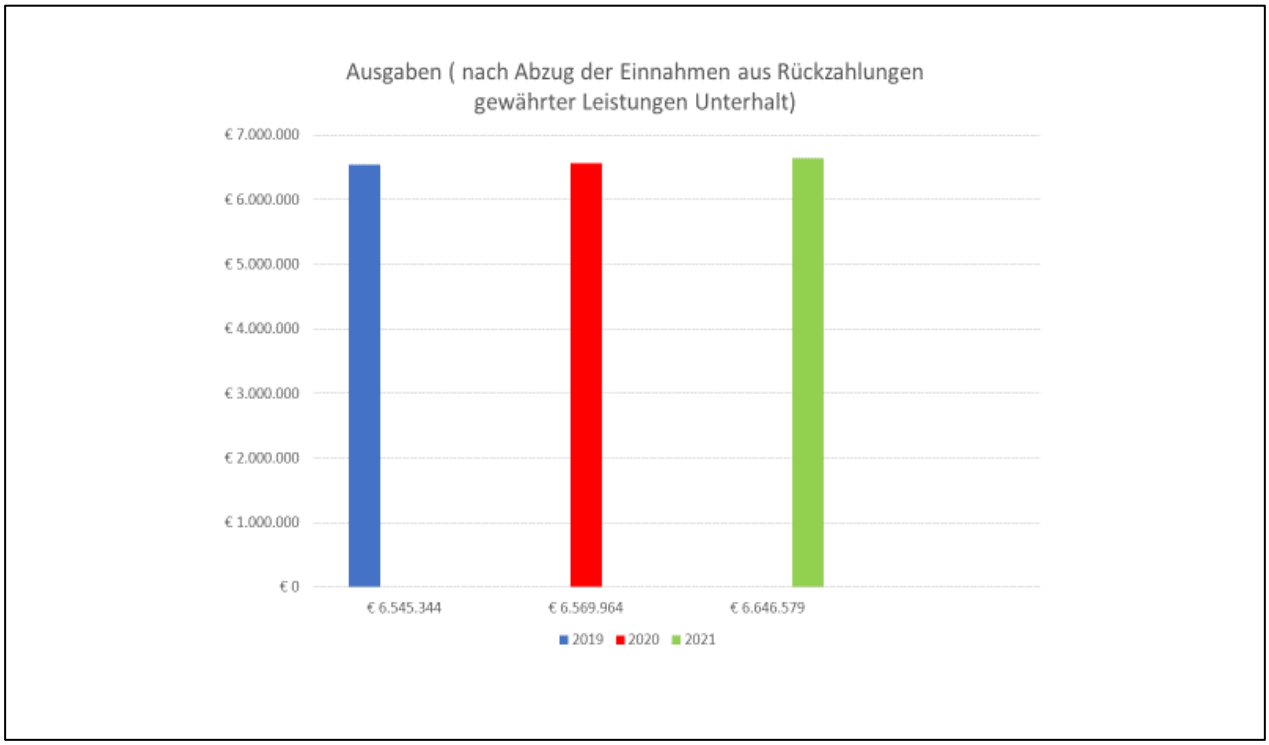
Die Angemessenheit bestimmt sich nach den tatsächlichen Bedingungen des Wohnungsmarktes und dem Grundsatz der Individualität. Bei der Beurteilung der Angemessenheit wird der sich fortlaufend weiterentwickelnden Rechtsprechung Rechnung getragen. Bei den Heiz- und Nebenkosten wird in einer Einzelfallprüfung der angemessene Verbrauch unter Berücksichtigung der aktuellen Preise ermittelt.

Der Bund beteiligt sich gemäß § 46 Abs. 5 SGB II an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Besonderheit aufgrund der Corona-Pandemie:

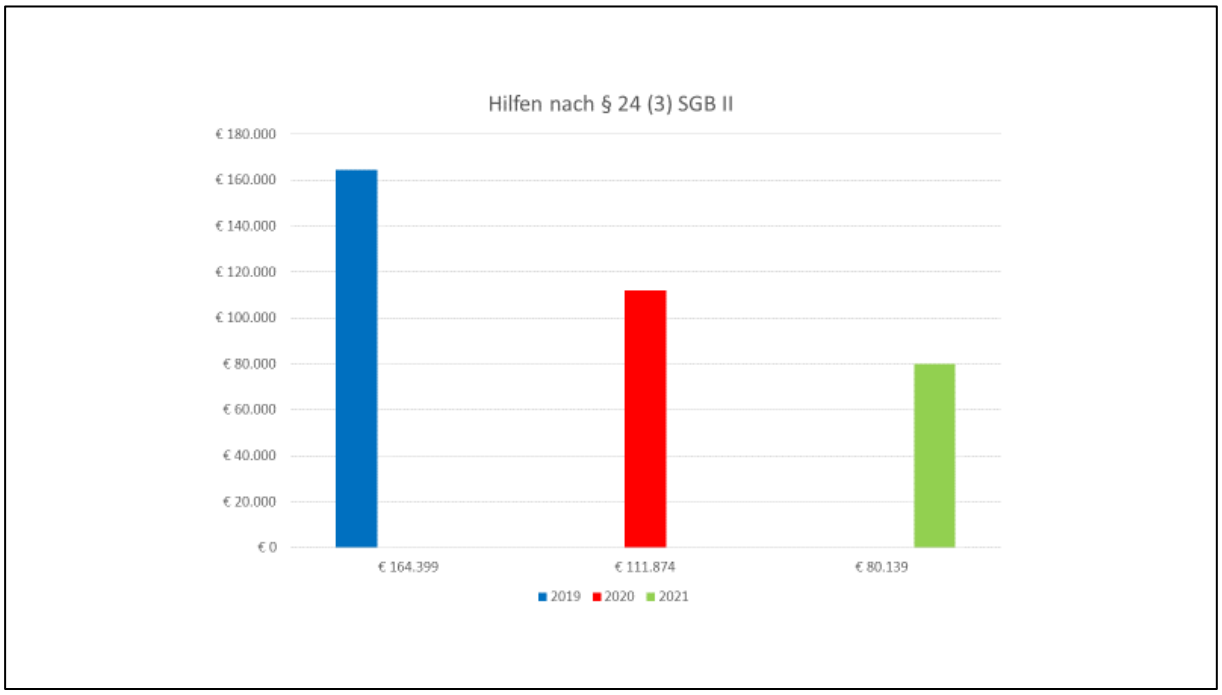
Eine Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung findet für die ersten sechs Monate des Bewilligungszeitraums nicht statt. Die Kosten werden zunächst in der tatsächlichen Höhe bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Politisch ist beabsichtigt den erleichterten Zugang in die Grundsicherungssysteme bis zum 31.12.2022 zu verlängern.



Hilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II

Leistungen für Wohnungserstattungen sowie für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt werden gesondert erbracht. Die hierfür angefallenen Aufwendungen sind nachfolgend erfasst.



II. Jugendhilfe

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege**	38
1.1	Kindertageseinrichtungen	38
1.2	Kindertagespflege	40
2.	**Trennungs- und Scheidungsberatung**	41
3.	**Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige**	42
3.1	Erziehungsberatung	43
3.2	Sozialpädagogische Familienhilfe	44
3.3	Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege	44
3.4	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige in einer teilstationären bzw. vollstationären Einrichtung	45
3.5	Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)	47
3.6	Nettoaufwand des Landkreises Rottweil für die Tagespflege, die Vollzeitpflege und die teil- und vollstationäre Hilfe in Einrichtungen	48
4.	**Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**	50
4.1	Betreuungsweisungen	51
4.2	Täter-Opfer-Ausgleich	52
4.3	Arbeitskreis für gefährdete Jugendliche	52
4.4	Kinder- und Jugendschutz	53
5.	**Adoptionsvermittlung**	56
6.	**Arbeitsbereich BAV: Beistandschaft, Beratung, Beurkundung, Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige**	57
7.	**Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**	60
8.	**Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen**	61
9.	**Frühe Hilfen**	62
9.1	Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen	62
9.2	Landesprogramm STÄRKE	63
10.	**Sonstiges**	65
10.1	Jugendberufshilfe	65
10.2	Schulsozialarbeit	65
10.3	Jugendpflege / Jugendarbeit	66
10.4	Bereitschaftsdienst	69
10.5	Schutzauftrag in der Jugendhilfe	72

1. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

1.1 Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sind aus dem Angebot der Jugendhilfe nicht wegzudenken. Sie prägen in den ersten Lebensjahren die Entwicklung der Kinder entscheidend mit, unterstützen die Familien in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag und helfen Eltern dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

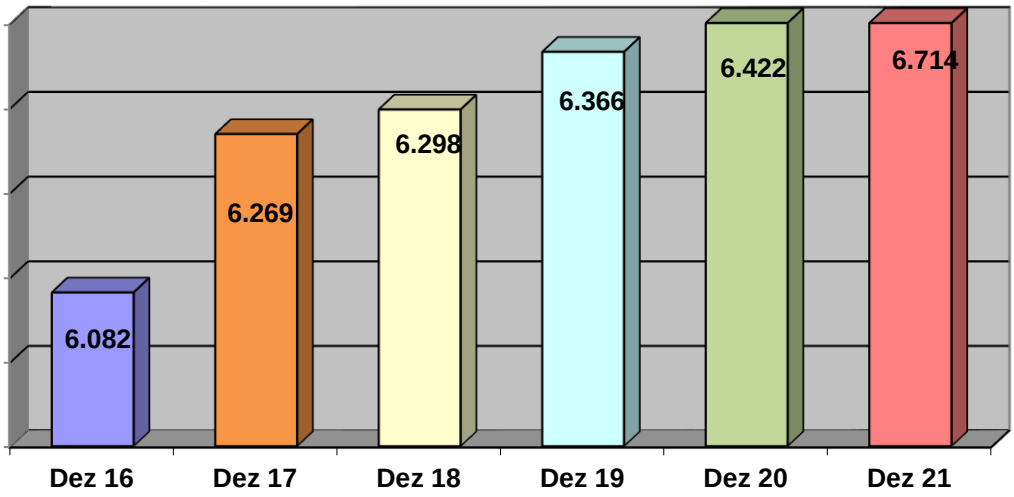
Jedes Kind hat ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Auch im Kindergartenjahr 2020/2021 stehen in sämtlichen Kreisgemeinden (auf die gesamte Gemeinde berechnet) ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung. Vereinzelt auftretenden Spitzenbelastungen, die vor allem gegen Ende des Kindergartenjahres auftreten können, kann mit zeitlich befristeten zusätzlichen Maßnahmen begegnet werden. Ein schwankender Bedarf führt dazu, dass um eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, immer wieder zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen, während in anderen Ortsteilen einige Plätze nicht besetzt sind. Dies trägt unter anderem dazu bei, dass weitaus mehr Plätze vorgehalten als benötigt werden.

Seit 01.08.2013 besteht für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
Die politische Zielvorgabe sah eine Betreuungsquote von bundesweit 35 % (Baden-Württemberg: 34 %) als bedarfsgerechten Ausbau bis zum 31.07.2013 vor. Je nach Kreisgebiet kann eine Betreuungsquote von über oder von unter 35 % erforderlich sein. Grundsätzlich können jedoch alle Eltern von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eine Betreuung einfordern.

Im Landkreis Rottweil lebten zum Stichtag 01.03.2021 insgesamt 1.912 Kinder unter einem Jahr und 2.965 Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren. Für diese Kinder standen am 01.03.2021 insgesamt 1.452 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die von den Städten und Gemeinden durchgeführten Bedarfserhebungen prognostizierten zum 31.07.2021 einen Betreuungsbedarf für 1- bis 3-jährige Kinder von 36,22 %, was einem Bedarf von 1.074 Betreuungsplätzen entspricht. Zusätzlich zu den 1.452 vorhandenen Betreuungsplätzen waren bereits 310 weitere Plätze in Planung, sodass der angesetzte Betreuungsbedarf für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren mit 59,13 % mehr als erreicht war. Bezogen auf die Zahl aller Kinder unter 3 Jahren wurde eine Versorgungsquote von 36 % erreicht.

Nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Kleinkindbetreuung zum 01.08.2013 blieb landesweit die befürchtete Klagewelle aus. Auch im Landkreis Rottweil wurde kein Fall bekannt, in dem der Rechtsanspruch nicht hätte erfüllt werden können. Für die Kommunen im Kreis wurde eine „Handreichung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren“ erstellt. Plätze in Kindertageseinrichtungen werden von den Städten und Gemeinden bereitgestellt; die Vermittlung in Kindertagespflege erfolgt entweder durch den Tagesmütter- und Elternverein Landkreis Rottweil e. V. (siehe auch 1.2) oder durch das Jugend- und Versorgungsamt.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt



Im Landkreis Rottweil besteht folgende Differenzierung der Betreuungsangebote:

Plätze in	**Dez. 2016**	**Dez. 2017**	**Dez. 2018**	**Dez. 2019**	**Dez. 2020**	**Dez. 2021**
Regelgruppen	1.626	1.570	1.440	1.368	1.284	1.244
Ganztagsgruppen	335	390	395	387	403	425
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	1.216	1.382	1.419	1.580	1.595	1.701
Halbtagsgruppen	0	12	24	40	25	50
Altersgemischten Gruppen (mit Kindern unter 3 Jahren und/oder mit Schulkinderbetreuung)	2.228	2.215	2.263	2.216	2.320	2.424
Kinderkrippen (Kinder unter 3 Jahren)	665	688	745	763	783	870
Gesamt:	**6.082**	**6.269**	**6.298**	**6.366**	**6.422**	**6.714**

Entsprechend den erteilten Betriebserlaubnissen des KVJS Baden-Württemberg – Landesjugendamt - stehen für die Hortbetreuung im Landkreis Rottweil

- 192 Plätze als Hort an der Schule und
- 42 Plätze in den familienorientierten sozialpädagogischen Intensivhilfen zur Verfügung.

Ein Ergebnis der Jugendhilfeplanung aus dem Jahr 2000 war die Feststellung, dass im Landkreis Rottweil weitere familienorientierte Maßnahmen geschaffen werden sollten. Nach eingehender Beratung in den Gremien wurde beschlossen, die Schaffung von lokalen Familiennetzen und Betreuungen an Haupt- und Förderschulen zu initiieren und finanziell zu unterstützen. Dies hat dazu geführt, dass in Kooperation mit freien Trägern und Kommunen folgende Projekte entstanden sind:

1. Lokales Familiennetz des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Rottweil e.V.
2. Lokales Familiennetz Hegneberg
3. Lokales Familiennetz in Zimmern o. R.
4. Lokales Familiennetz Schramberg
5. Lokales Familiennetz Hardt
6. Lokales Familiennetz Eschbronn

7. Betreuungen an
   - der Peter-Meyer-Schule in Schramberg,
   - der Achertschule / Konrad-Witz-Schule in Rottweil,
   - der Ivo-Frueth-Schule in Oberndorf.

1.2 Kindertagespflege

Die unter 1.1 geschilderten Betreuungsangebote sind im Zusammenhang mit der Kindertagespflege zu sehen. Bereits durch das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde die Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot mit der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf eine Ebene gestellt.

Seit 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dabei haben die Erziehungsberechtigten zum einen das Recht, zu wählen, ob sie für ihr Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege begehren. Zum anderen haben sie das Recht, eine bestimmte Tageseinrichtung bzw. eine bestimmte Tagespflegeperson zu wählen. Allerdings ist das Wunsch- und Wahlrecht beschränkt auf das tatsächlich zur Verfügung stehende Angebot. Es besteht keine durchsetzbare Verpflichtung, für jeden Einzelfall freie Plätze sowohl in Tageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege vorzuhalten. Der Rechtsanspruch gilt als erfüllt, sofern ein Betreuungsplatz – entweder in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson – zur Verfügung steht.

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres stellt die Kindertagespflege ein ergänzendes Angebot neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, dar.

Da der Erziehungs- und Betreuungsbedarf der Kinder vor allem durch die Erwerbstätigkeit der Eltern/-teile bedingt ist und eine zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit stattfindet, können institutionelle Angebote trotz geänderter Betreuungszeiten und Angebotsformen nicht immer dem individuellen Bedarf entsprechen. Neben der Gewährleistung des Rechtsanspruchs für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres hilft die Kindertagespflege deshalb vor allem Alleinerziehenden, die Kindererziehung mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu verbinden und sie somit in die Lage zu versetzen, den Lebensunterhalt möglichst aus eigener Kraft zu bestreiten. Wird eine geeignete Pflegeperson vermittelt und dient die Kindertagespflege der Erfüllung eines Rechtsanspruchs und/oder entspricht sie einem vorhandenen individuellen Bedarf, gewährt der Landkreis Rottweil eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Eltern haben einen Kostenbeitrag an den Landkreis zu entrichten, der den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen angeglichen ist. Sofern die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, den Kostenbeitrag zu zahlen, kann dieser auf Antrag erlassen werden.

Die Zahl der vom Jugend- und Versorgungsamt finanziell begleiteten Kindertagespflegeverhältnisse, die durch eine hohe Fluktuation gekennzeichnet ist, hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zahl der Fälle am 31.12.	246	258	237	226	224	203
Jahresbrutto-aufwand in Euro*	870.184	1.015.820	1.115.074	1.189.392	1.126.451	1.123.468

* In diesem Betrag ist der jährliche Zuschuss an den Tagesmütter- und Elternverein Landkreis Rottweil e. V. enthalten (2016: 93.400 €; 2017: 98.000 €, 2018: 100.040 €, 2019: 102.358 €, 2020: 103.264 €, 2021: 119.100 €).

Nach Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages sollen die Strukturen der Kindertagespflege im Landkreis Rottweil weiter ausgebaut werden.
Gekoppelt an einen Landeszuschuss wurde ab Oktober 2003 in Kooperation mit dem Tagesmütter- und Elternverein Landkreis Rottweil e. V. ein Ausbau der Kindertagespflege vereinbart und damit die Absicherung eines vielfältigen Betreuungsangebotes gefördert und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben verbessert. Der Schwerpunkt der Aufgaben des Tagesmütter- und Elternvereins Landkreis Rottweil e. V. liegt auf der Qualifizierung von Tagespflegepersonen und damit einer Verbesserung des Angebotes sowie auf der Vermittlung und Begleitung von Tagespflegeverhältnissen.

2. Trennungs- und Scheidungsberatung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, Familiengerichtshilfe

Mütter, Väter, Kinder und Jugendliche haben (insbesondere gem. §§ 17 und 18 SGB VIII) Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Jugendhilfe, vor allem

- in Fragen der Partnerschaft,
- bei Trennung und Scheidung,
- bei der Ausübung der Personensorge und
- bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Die Jugendhilfe soll aktiv dazu beitragen, dass die Betroffenen gemeinsam ein einvernehmliches Konzept entwickeln und umsetzen können, das vor allem die berechtigten Interessen der Minderjährigen berücksichtigt und dazu beiträgt, dass Konflikte und Krisen partnerschaftlich in der Familie bewältigt werden können.

Die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Familiengerichten ist gewährleistet. Die Jugendhilfe wird direkt aufgrund einer Vorsprache von Beteiligten oder aufgrund der Zusammenarbeit mit den Gerichten beratend und / oder unterstützend tätig. Beim Jugend- und Versorgungsamt Rottweil werden lediglich die Sachverhalte statistisch erfasst, die auch bei Gericht anhängig sind.
Sofern eine Trennung und/oder Scheidung in Erwägung gezogen wird, wird vorrangig nach Möglichkeiten gesucht, die Krise zu bewältigen und die Lebensgemeinschaft fortzusetzen.
Im Falle der Trennung wird versucht, dabei mitzuwirken, dass die beiden Elternteile ihre elterliche Verantwortung den Kindern gegenüber weiterhin wahrnehmen und ein einvernehmliches Konzept für die Ausübung der elterlichen Sorge entwickeln.

Anzahl der Familien	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Rechtshängigkeit bei Trennung und Scheidung	113	77	124	105	90	91
Rechtshängigkeit in Umgangssachen	23	39	36	59	74	87
Rechtshängigkeit wegen Änderung bestehender Sorgerechtsregelungen	121*	57	86	88	113	107
Rechtshängigkeit wegen sonstiger Maßnahmen zum Schutz des Kindes	10	7	11	24	22	22

*Eine Steigerung ergibt sich durch die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (2016: 62 UMA enthalten).

Die Zahl der betroffenen Kinder ist weitaus höher, da lediglich die Zahl der Familien und nicht die der hiervon betroffenen Minderjährigen erfasst wird.

3. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Im Sozialgesetzbuch VIII sind die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung familienunterstützender und familienergänzender Hilfen gesetzt. Sofern ein Bedarf besteht, hat die Jugendhilfe den Auftrag, Eltern bei der Erziehung zu unterstützen, Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige in ihrer Entwicklung zu fördern und die jungen Menschen zu schützen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Das Jugend- und Versorgungsamt Rottweil arbeitet seit vielen Jahren vor allem mit ambulanten Angeboten, damit Krisensituationen möglichst innerhalb der Familie bewältigt werden können und eine Fremdunterbringung von Kindern oder Jugendlichen vermieden werden kann. Bei dieser Arbeit werden wir von den freien Trägern der Jugendhilfe und hier insbesondere von der psychologischen Familien- und Lebensberatung des Caritasverbandes in Rottweil unterstützt. Zwischen dem Landkreis Rottweil und den freien Trägern der Jugendhilfe bestehen gute Kontakte. Genaue mündliche Absprachen bzw. schriftliche Vereinbarungen tragen dazu bei, dass dem Bürger eine möglichst optimale Hilfe zur Verfügung steht.

Alle diese familienunterstützenden Bemühungen können jedoch nur erfolgreich sein, wenn die Betroffenen zur Mitarbeit bereit sind und die Eltern ihren Kindern zumindest ein akzeptables Maß an Aufsicht, Versorgung und emotionaler Fürsorge zukommen lassen. Falls dies nicht der Fall ist oder die jungen Menschen eine Problematik aufweisen, die eine Herausnahme aus dem Elternhaus unumgänglich macht, werden Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 33 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII außerhalb des Elternhauses gewährt. Schon damit wird eine Vielfalt von Leistungen vorgehalten. Die Erweiterung der Sozialgesetzgebung im Bereich der Jugendhilfe auf der einen Seite und Sparzwänge aller Sozialleistungsträger auf der anderen führen zu einer deutlichen Erhöhung der beantragten Leistungen im Bereich der Jugendhilfe.

Mit Blick auf das Wohl junger Menschen greift das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe auch dann, wenn sich andere Träger zurückziehen.

Sich laufend und immer rascher verändernde Lebensbedingungen und Werte, zunehmend erforderliche Einschränkungen sowie die Flut von vielfältigen Reizen und Erwartungshaltungen auf hohem Niveau führen zu einer zunehmenden Belastung des Einzelnen und der Familien. In ihren Aufgaben, junge Menschen in deren Entwicklung zu fördern, Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag zu beraten und zu unterstützen sowie Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, sind die Jugendämter mehr denn je gefordert. Hierbei stellt die Anforderung auf der einen Seite junge Menschen bei ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und damit deren Eltern, Familie zu unterstützen und die Familienbildung zu stärken, nicht nur eine besondere Herausforderung und Gratwanderung dar. Die zunehmende Zahl von Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland belegt einmal mehr das hohe Maß an Verantwortung, das hier zu tragen ist. In diesem Zusammenhang kann auch zunehmend mehr beobachtet werden, dass Menschen in schwierigen Situationen die Gründe hierfür immer wieder bei den Personen/Institutionen suchen, die hauptberuflich dafür da sind, um zu helfen, zu vermitteln, zu unterstützen – letztendlich aber an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft und Einsichtsfähigkeit der Leistungsberechtigten zumindest in Teilen scheiterten. Eine subjektive Problemschilderung in den (neuen) Medien bringt scheinbar emotionale Entlastung. Verantwortung, fachliche und persönliche Kompetenz und ein Maß an Belastbarkeit sowie ausreichende Personalausstattung stehen hier in engem Zusammenhang. Der für 2020 landesweit vergleichsweise niedrige Ansatz der Jugendhilfekosten ist neben vielen Unwägbarkeiten auch der Motivation, der Kompetenz und dem Engagement der Mitarbeiter des Jugend- und Versorgungsamtes zu verdanken.

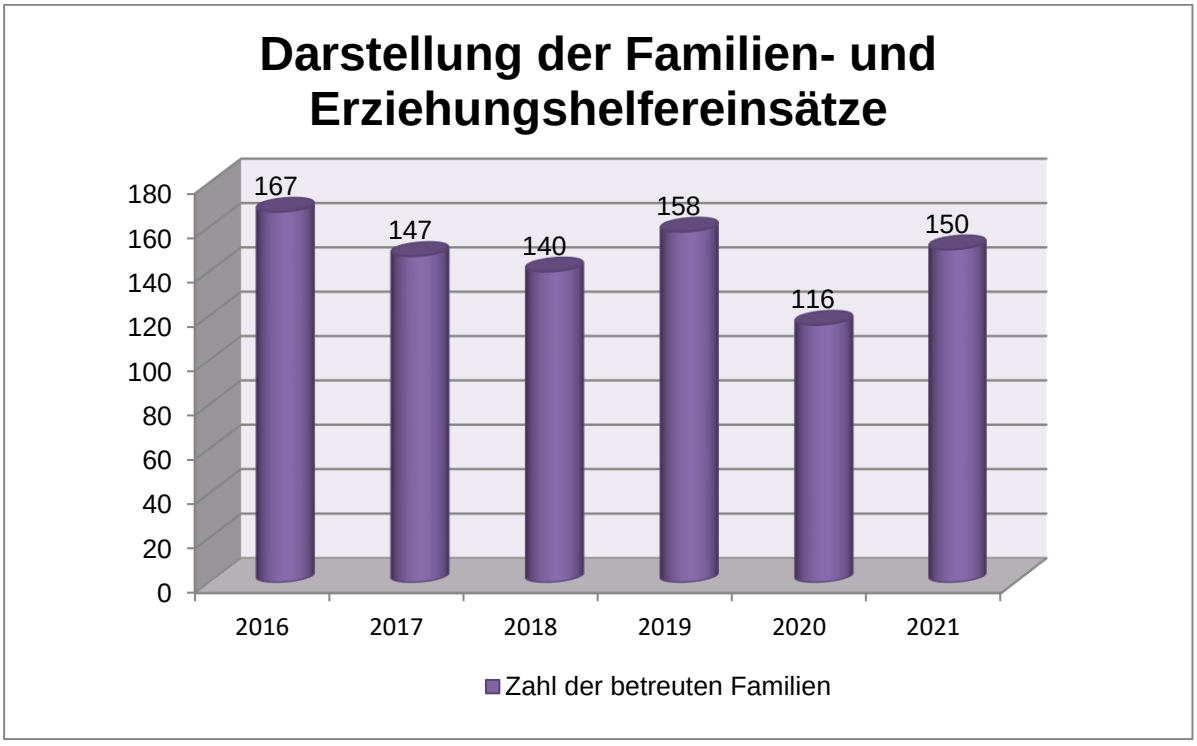
3.1 Erziehungsberatung, ambulante Hilfen für junge Menschen mit seelischen Behinderungen

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle hat bei den Hilfen zur Erziehung im Bereich der ambulanten Maßnahmen ihren Aufgabenschwerpunkt. Sie bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen, die einer intensiven und längerfristigen Unterstützung bedürfen, Hilfe an. Dabei ist es auch das Ziel dieser Hilfe, kostenintensivere Maßnahmen zu vermeiden. Diese Leistung der Jugendhilfe wird im Landkreis Rottweil vorwiegend durch die psychologische Familien- und Lebensberatung des Caritasverbandes erbracht. Auch die therapeutische Begleitung von Kindern und Jugendlichen, soweit diese an einer Lese- Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche leiden und dies zu erzieherischen oder psychischen Beeinträchtigungen führt, ist weiterhin von großer Bedeutung. Die Mitarbeiter der psychologischen Familien- und Lebensberatung arbeiten hierbei insbesondere mit den Schulen und dem Jugend- und Versorgungsamt Rottweil eng zusammen.

3.2 Sozialpädagogische Familienhilfe

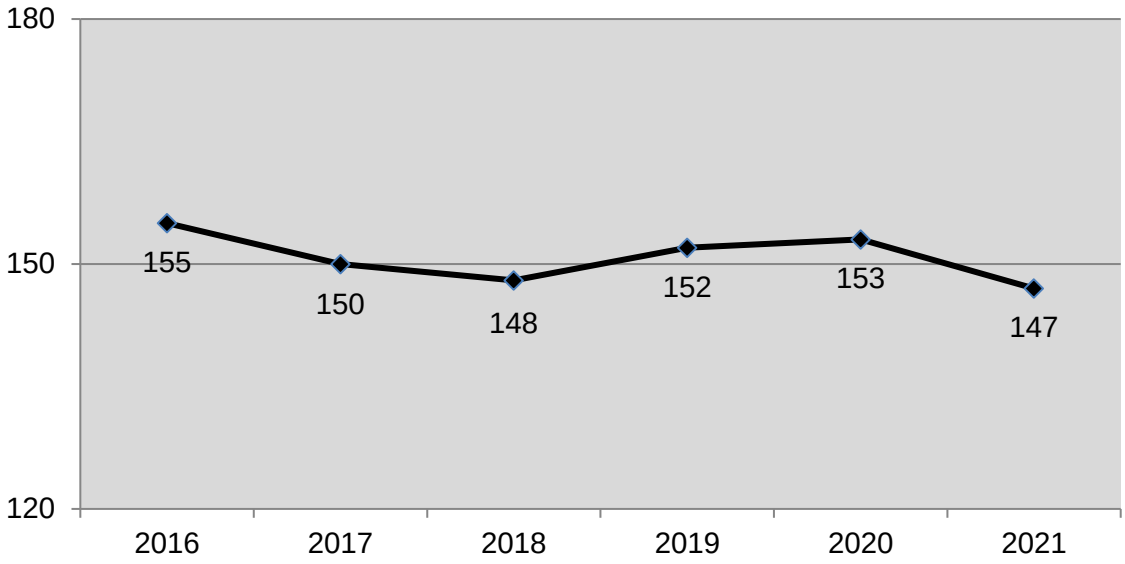
Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist notwendig für Familien, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, die Aufgaben und Verpflichtungen für sich selbst bzw. ihre Kinder wahrzunehmen. Im Zuge der familienunterstützenden Hilfen hat sich diese Hilfeform als unmittelbare Unterstützung in der Familie besonders gut bewährt und zu einer Verringerung von stationären, kostenintensiven Hilfen beigetragen. Sie wurde somit zu einem wesentlichen Element der ambulanten Hilfen.

Die Familienhelfer/-innen sind seit 01.01.2005 auf Honorarbasis selbstständig tätig. Der Einsatz dieser Kräfte kommt insbesondere dann in Frage, wenn komplexe Problemlagen vorliegen und die begleiteten Familien über ausreichende eigene Ressourcen verfügen und somit aktiv dazu beitragen können, die Krise innerhalb ihrer Familie zu bewältigen. Vermehrt müssen jedoch auch Familienhelfer eingesetzt werden, um das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen im Binnenraum der Familie zu gewährleisten. Auch diese Hilfe kann in aller Regel erfolgreich dazu beitragen, dass Minderjährige bei ihren Sorgeberechtigten verbleiben können.



3.3 Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ermittelt in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern jeweils zum Ende eines Jahres die Zahl der laufenden Hilfen.
Die folgende Statistik zeigt, dass es, wie in den vergangenen Jahren, gelungen ist, bei notwendig gewordenen Fremdunterbringungen in einem hohen Maße Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie zu gewähren. Die während des Jahres auftretenden Schwankungen werden hierdurch nicht erfasst, sodass die stichtagsbedingte Erhebung nur bedingt aussagekräftig ist.



Am 31.12.2021 befanden sich 147 junge Menschen in Vollzeitpflege.

3.4 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige in einer teilstationären bzw. vollstationären Einrichtung

Die Hilfegewährung in einer Einrichtung kommt in Frage, wenn sowohl ambulante familienunterstützende Hilfen als auch die Erziehung in einer Pflegefamilie für die positive Entwicklung des jungen Menschen nicht ausreichen. Die jeweilige Situation wird beim Jugend- und Versorgungsamt Rottweil in einem Team beraten, um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte erkannt und richtig gewürdigt werden. Wie bei den anderen erzieherischen Hilfen werden auch hier in regelmäßigen Abständen der weitere Bedarf sowie die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe überprüft und im Hilfeplan schriftlich festgehalten. So wird in einem hohen Maße Transparenz erreicht und sichergestellt, dass die Hilfe dem aktuellen Bedarf entspricht sowie eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden kann. Die Auswahl der zu belegenden Einrichtung wird beim Jugend- und Versorgungsamt sehr intensiv vorbereitet und mit den jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten besprochen, sodass nur in einem äußerst minimalen Umfang Einrichtungswechsel vorgenommen werden müssen. Dies spricht auch für die Qualität der belegten Häuser, die sich arbeitsteilig mit dem Jugendamt mit vielschichtigen und sehr komplexen Problemlagen auseinanderzusetzen haben.

Die Erziehung in einer Einrichtung wird, wie die anderen Hilfen auch, grundsätzlich als befristete Hilfe angelegt. Sofern eine Rückführung in das Elternhaus oder ein Wechsel in eine Pflegefamilie nicht möglich ist, fördert und begleitet die Einrichtung den jungen Menschen bis zu dessen Verselbständigung, wobei die Betreuungsdichte nach und nach gelockert und eine vollstationäre Hilfe in aller Regel in ein betreutes Wohnen übergeleitet wird.

Sofern eine außerfamiliäre Betreuung vor allem notwendig wird (das ist mehrheitlich der Fall), weil ein Schüler / eine Schülerin nicht mehr an einer öffentlichen Schule beschult werden kann und die Schulverwaltung beschließt, dass der junge Mensch ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESENT) zu besuchen hat, prüft das Jugend- und Versorgungsamt zusammen mit den Betroffenen, ob dies mit einer teilstationären Hilfe ermöglicht werden kann. Bei dieser Hilfeform erhalten die Schüler nach Schulschluss eine sozialpädagogische Betreuung und befinden sich abends, an den Wochenenden und in den Ferien bei ihren Eltern.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die sich in teilstationärer Betreuung befinden, hat sich wie folgt entwickelt:

Zum 31.12.2016	39 junge Menschen
Zum 31.12.2017	36 junge Menschen
Zum 31.12.2018	39 junge Menschen
Zum 31.12.2019	37 junge Menschen
Zum 31.12.2020	41 junge Menschen
Zum 31.12.2021	37 junge Menschen

Ziel ist es auch hier, mit den Betroffenen daran zu arbeiten, dass sie wieder in eine Regelschule zurückkehren oder nach Schulabschluss eine Lehre außerhalb einer Einrichtung absolvieren können.

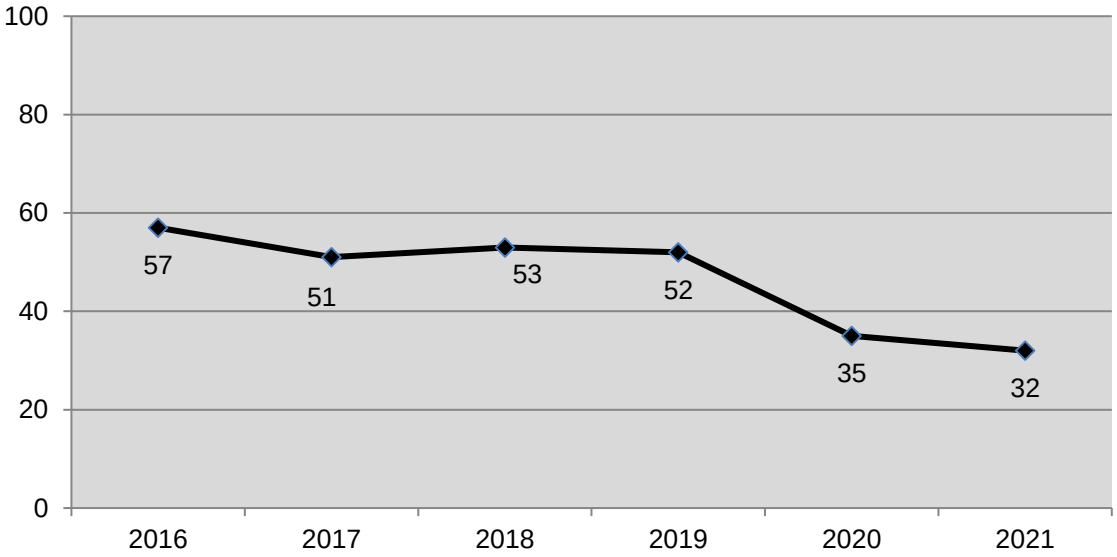
In enger Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Versorgungsamt Rottweil hat die Gotthilf-Vollert-Schule der Jugendhilfeeinrichtung „Mutpol“ in Tuttlingen eine Konzeption für sogenannte „Schulen des Lebens“ vorgelegt.
Die Schule des Lebens ist ein SBBZ ESENT in Verbindung mit sozialpädagogischer Betreuung (zwei Lehrer, ein Sozialpädagoge). Die Zielgruppe sind schulpflichtige Kinder und Jugendliche, deren problematisches Sozialverhalten innerhalb der gegebenen Strukturen der Regelschule nicht mehr aufgefangen werden kann (Erfordernis E-Schulbescheid). Im Rahmen von Ganztagsunterricht bzw. Ganztagsbetreuung sollen Kinder und Jugendliche in ihrem sozialen Nahraum schulisch und freizeitpädagogisch begleitet werden.
Anstellungsträger für die Lehrer ist das Kultusministerium Baden-Württemberg bzw. die Schule, Anstellungsträger für die Sozialpädagogen die Einrichtung Mutpol in Tuttlingen.
Es wurde zunächst je eine Schule des Lebens in der Raumschaft Oberndorf/Sulz und eine in der Raumschaft Rottweil eingerichtet. Zum 01.04.2015 hat auch in Schramberg eine Schule des Lebens den Betrieb aufgenommen.

Mit der Einrichtung von Schulen des Lebens konnte die Tagesgruppenbetreuung von Schülern aus dem Landkreis Rottweil auf ein Mindestmaß reduziert werden.
Zwar wird leider auch die Schule des Lebens nicht alle vollstationären Unterbringungen, die im Zusammenhang mit dem Besuch eines SBBZ ESENT erforderlich werden, verhindern können, sie wird aber der Situation und den Bedürfnissen im Landkreis gerecht. Die Beschulung erfolgt wohnortnah, das Umfeld kann so besser einbezogen werden und eine Rückschulung wird eher möglich, und es entsteht weniger Zeitaufwand für Fahrten. Gleichzeitig können durch die

Einrichtung dieser bedarfsgerechten Hilfeform durch ihre größere Zielgenauigkeit und durch früher mögliche Rückführungen zusätzlich Kosten eingespart werden.
Sofern die Heimunterbringung aufgrund einer seelischen Behinderung erfolgt, muss in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Hilfe bis zur Verselbständigung gewährt werden muss. Bei dieser Konstellation reicht auch eine teilstationäre Hilfe meist nicht aus, sodass die Heranwachsenden bzw. jungen Volljährigen vollstationär und oft auch in speziell auf die entsprechende Problematik ausgerichteten Einrichtungen wohnen und dort ihre Schul- und Berufsausbildung absolvieren.

Die Heimerziehung ist die mit Abstand kostenintensivste Hilfeart und ist trotz dem erfolgten Ausbau anderer Erziehungshilfeangebote unverzichtbar.

3.4.1 Entwicklung der Fallzahlen im vollstationären Bereich



Am 31.12.2021 befanden sich 32 junge Menschen in vollstationärer Heimerziehung. In dieser Statistik wurden die Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer, die sich Ende 2021 in einer vollstationären Jugendhilfemaßnahme befanden nicht berücksichtigt.

3.5 Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)

Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) sind Kinder und Jugendliche, die sich ohne Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Bis 31.10.2015 war es in erster Linie Aufgabe der Landkreise, in denen die UMA ankamen, diese in Jugendhilfeeinrichtungen oder ggf. Pflegefamilien unterzubringen und dort im Rahmen der Jugendhilfe zu betreuen und zu versorgen, was zur Folge hatte, dass bundes- und landesweit die Landkreise mit Grenzen zum Ausland überproportional belastet waren. Lediglich die UMA, die einen Asylantrag stellten, konnten innerhalb des jeweiligen Bundeslandes verteilt werden.

Am 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten, das seither eine bundesweite Verteilung der in Deutschland ankommenden UMA vorsieht. Der Verteilung liegt der Königsteiner Schlüssel zugrunde, wonach Baden-Württemberg

rd. 13 % der UMA aufzunehmen hat. Innerhalb Baden-Württembergs erfolgt die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise nach deren Einwohnerzahl; der Landkreis Rottweil hat danach 1,26 % der auf Baden-Württemberg entfallenden UMA aufzunehmen.

Bundesweit haben sich die Fallzahlen der UMA seit dem Jahr 2016 wie folgt entwickelt:

	30.12.16	**29.12.17**	**28.12.18**	**20.12.19**	**30.12.20**	**30.12.21**
Anzahl UMA	64.067	54.728	41.848	30.098	21.284	18.120

Im gleichen Zeitraum verlief die Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Rottweil wie folgt:

	30.12.16	**29.12.17**	**21.12.18**	**30.12.19**	**28.12.20**	**30.12.21**
Anzahl UMA im Kreis RW	103	87	60	35	17	9

Auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 27.04.2017 wurde ab dem 1. Mai 2017 das bundesweite Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) neu geregelt. Ab diesem Zeitpunkt finden bundesweit alle Bestandsfälle keine Berücksichtigung mehr. Die Neuzugänge werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Im Bereich des Landesverteilverfahrens ist hingegen seit dem 01.05.2017 keine Änderung eingetreten.

Im Jahr 2021 wurde das Land Baden-Württemberg vom Bundesverwaltungsamt teilweise als „Einreiseland“ definiert. Dies bedeutet, dass bis Kalenderwoche 18 in Baden-Württemberg UMA-Neuzugänge, soweit durch das erstaufnehmende Jugendamt keine Verteilhindernisse festgestellt wurden, zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden konnten. Durch das Absinken der Landesquote in Baden-Württemberg unter 100 Prozent konnten ab Kalenderwoche 19 aufgrund einer Weisung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg UMA-Neuzugänge nicht mehr zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden. Es wurde angeordnet, eine landesweite Verteilung durchzuführen, wobei ausschließlich die Jugendämter anmeldeberechtigt waren, die ihre jeweilige Aufnahmequote zu 100 Prozent erfüllt hatten. Insgesamt 7 UMA-Neuzugänge wurden im Jahr 2021 innerhalb der landesinternen Verteilung dem Landkreis Rottweil zugewiesen.

3.6 Nettoaufwand des Landkreises Rottweil für die Tagespflege, die Vollzeitpflege und die teil- und vollstationäre Hilfe in Einrichtungen

Jede nach dem SGB VIII in Anspruch genommene Hilfe verursacht Kosten, die in der Regel vom örtlichen Jugendhilfeträger aufzubringen sind. Im Rahmen der Einzelfallhilfe fallen hauptsächlich an:

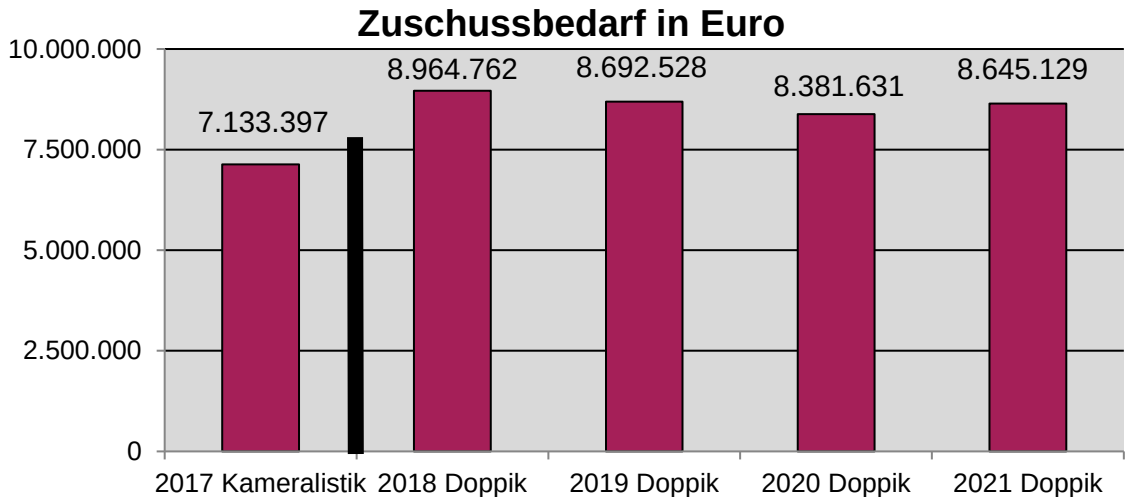
- Geldleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend den vom Landkreis Rottweil übernommenen gemeinsamen Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg – Landesjugendamt - sowie des Landkreistages und des Städtetages Baden-Württemberg,
- Pflegegeld für die in Vollzeitpflege untergebrachten jungen Menschen nach den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des KVJS Baden-Württemberg – Landesjugendamt, welche auch vom Landkreis Rottweil angewandt werden – und
- Heimentgelte für die in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen entsprechend den zwischen der jeweiligen Einrichtung und dem zuständigen Jugendhilfeträger vereinbarten Tagessätzen.

Auf der Einnahmeseite sind insbesondere zu verzeichnen:

- Kostenbeiträge, die nach dem SGB VIII bzw. dem SGB XII zu berechnen sind
- Ersatzansprüche gegenüber anderen Jugendhilfeträgern und Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern.

Da im Landkreis Rottweil verhältnismäßig viele Kinder, aber auch Heranwachsende und junge Volljährige von Pflegefamilien erzogen werden, die Heimauswahl auch mit Blick auf die anfallenden Kosten erfolgt und mittels einer sorgfältigen Hilfeplanung ein gutes Controlling ermöglicht wird, ist es gelungen, den aus Steuermitteln aufzubringenden Zuschussbedarf auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau zu halten, wie dies zuletzt auch die GPA bestätigt hat.
Dennoch wird mit Sorge beobachtet, dass, wie bereits geschildert, die Zahl der Fremdunterbringungen bundesweit ansteigt und immer mehr Heime die Entgelte erhöhen, was zwangsläufig auch im Landkreis Rottweil zu erheblichen Kostensteigerungen führt.

Nach den vorliegenden Rechnungsergebnissen stellt sich der Zuschussbedarf der vergangenen Jahre wie folgt dar:



Daneben wurden in folgendem Umfang Zuschüsse an diverse Einrichtungen / Institutionen gewährt:

2017: HH-Unterabschnitt 4707: 1.630.848,91 €
2017: HH-Unterabschnitt 4708: 111.122,41 €

Umstellung auf Doppik

2018: Produkt 3620020000: 1.319.095,23 €
2018: Produkt 3620010000: 177.104,51 €

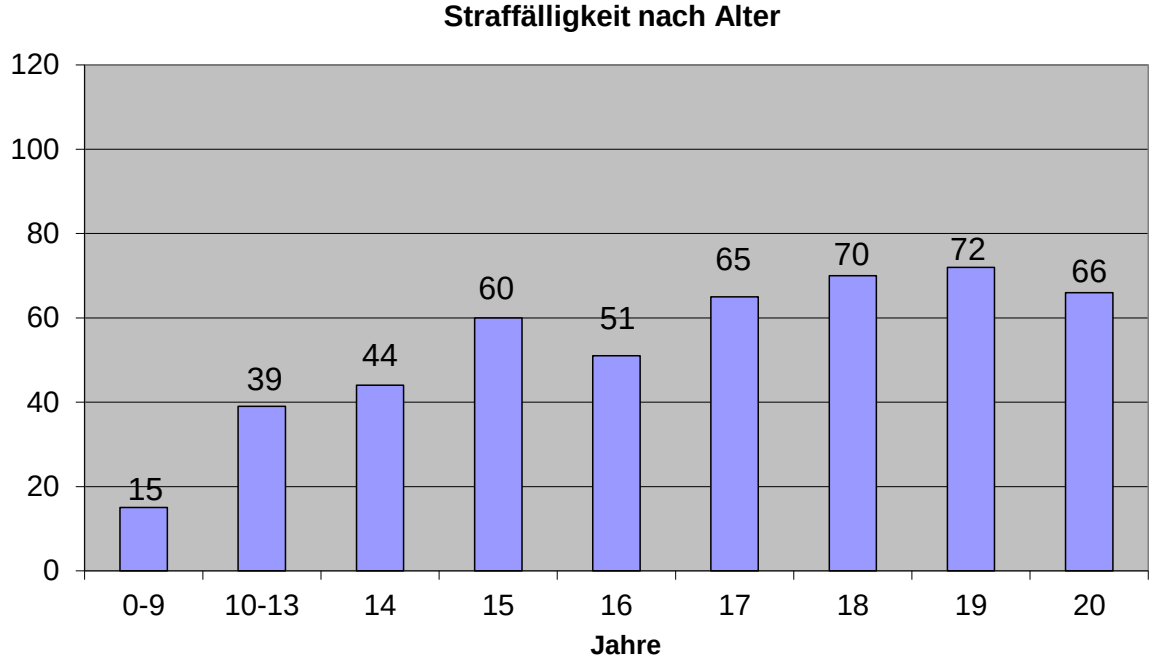
2019: Produkt 3620020000: 1.344.893,67 €
2019: Produkt 3620010000: 189.490,29 €

2020: Produkt 3620020000: 1.427.334,97 €
2020: Produkt 3620010000: 170.525,47 €

2021: Produkt 3620020000: 1.438.075,28 €
2021: Produkt 3620010000: 178.614,39 €

4. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) / Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

Im Jahr 2021 wurden beim Jugend- und Versorgungsamt 482 Fälle (2020: 470 Fälle) im Bereich von Straffälligkeiten junger Menschen bearbeitet.

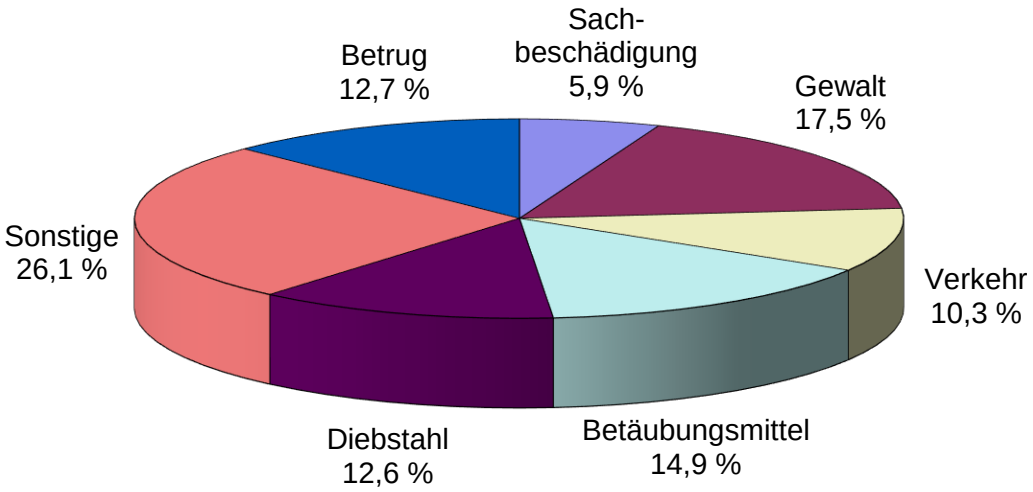


Insgesamt wurden vier Verbrechen und 478 Vergehen vorgeworfen. Es gab keine Freisprüche und 279 Verfahren wurden eingestellt. Hierunter fallen auch die Straftaten der ermittelten strafunmündigen Kinder.

Ausgehend vom Bevölkerungsstand (29.223) der Altersgruppe der 1 – 20-Jährigen im Landkreis Rottweil mit Stand vom 31.12.2020, wurden rein rechnerisch 1,64 % dieser Altersgruppe einer Straftat beschuldigt. Nimmt man die Altersgruppe der 10-

bis 20-Jährigen (15.325), so sind es hier 3,12 %. Die Prozentangaben verringern sich, berücksichtigt man die Tatsache, dass von einigen Tätern mehrere Taten verübt wurden.

In der Gruppe der 14- bis 17-Jährigen sind die meisten Diebstähle zu beobachten. Die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sind im Verhältnis jedoch häufiger in der Gruppe der 18- bis 20-jährigen zu beobachten.



Von den beschuldigten jungen Menschen hatten 56,5 % die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugend- und Versorgungsamtes Rottweil leistet bei jungen Menschen, die einer Straftat beschuldigt und/oder deshalb verurteilt werden nach §§ 38, 50 Jugendgerichtsgesetz und § 52 SGB VIII Jugendgerichtshilfe. Dies stellt sowohl eine Hilfe für die betroffenen jungen Menschen und deren Familie wie auch für die Justiz dar. Auf der Basis von persönlichen Kontakten und Beratungsgesprächen wird in einer gutachterlichen Stellungnahme vor Gericht zur Lebenssituation, zur Sozialisation, zur Motivation und Einstellung zur Tat und zu den zu ergreifenden Maßnahmen aus pädagogischer Sicht berichtet.

Mit den jungen Menschen und deren Familie wird die Situation nicht nur besprochen und nötige Beratung geleistet, sie werden bei Bedarf während des Verfahrens begleitet, Hilfestellungen werden gegeben und es wird geprüft, ob Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII erforderlich sind. Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es weiter verhängte Weisungen und Auflagen zu vermitteln und deren Erledigung zu überprüfen.

4.1 Betreuungsweisungen

Seit November 2000 werden von der Jugendgerichtshilfe auch Betreuungsweisungen und der Täter - Opfer - Ausgleich durchgeführt.

Neben den sozialen Trainingskursen zählen diese Reaktionsformen auf Straffälligkeiten zu den sogenannten ambulanten Maßnahmen.

Der Grundgedanke des Jugendgerichtsgesetzes ist auf Erziehung und Prävention ausgerichtet. In geeigneten Fällen wird deshalb davon ausgegangen, dass die im Urteil ausgesprochenen Betreuungsweisungen, die in der Regel ein Jahr dauern, dem Verurteilten helfen, Ursachen von Straffälligkeit zu meiden. So soll dem Rückfall vorgebeugt werden und Betroffene werden durch Hilfe bezüglich Bewerbung, Arbeitsplatzsuche, Schulschwierigkeiten, Belastungen im Elternhaus etc. unterstützt. Im Jahr 2021 wurden 6 (Vorjahr 11) Betreuungsweisungen bearbeitet.

4.2 Täter-Opfer-Ausgleich

Bei Straftaten, die zwischen verschiedenen Personen ablaufen, bei welchen also klar die Person des Täters und die des Opfers beschrieben werden kann, ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine mögliche Reaktionsform. Zwischen Täter und Opfer soll eine Beziehung vermittelt werden. Beide haben die Möglichkeit, ihre Situation und ihre Einschätzung der Tat zu beschreiben. So kann für den Täter deutlich werden, welchen Schaden – und dies nicht nur im materiellen Sinn – er angerichtet hat, welche Ängste er möglicherweise ausgelöst hat, und das Opfer hat Gelegenheit, den Täter als Person, die nicht nur schlechte Seiten hat, kennenzulernen. Die Straftat wird auf einer persönlichen und nicht nur anonymisierten Ebene bearbeitet. Im Idealfall entschuldigt sich der Täter beim Opfer und bietet persönliche Schadenswiedergutmachung an.

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann sowohl vor der Hauptverhandlung durchgeführt werden und zu einem milderen Urteil oder gar zur Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt führen als auch Auflage des Gerichtes im Urteil sein.

Im Jahr 2021 wurden 9 Fälle (Vorjahr 10) im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs bearbeitet.

4.3 Arbeitskreis für gefährdete Jugendliche

Kriminalistische Untersuchungen haben ergeben, dass ca. 5 % der polizeilich ermittelten Jungtäter (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende) für etwa 40 % aller von dieser Altersgruppe begangenen Straftaten verantwortlich sind.

Geht man bei den anderen jungen Menschen davon aus, dass Straffälligkeit ein eher episodenhaftes Ereignis ist, das sich mit der Reaktion auf Delinquenz und zunehmender Reife verliert, muss bei dieser kleinen Gruppe angenommen werden, dass sich hier kriminelle Karrieretendenzen verfestigen.

Beide Erkenntnisse waren Anlass für ein Initiativprogramm der Landesregierung, dem sich auch die kommunalen Spitzenverbände angeschlossen haben.

In das Programm sollen Jungtäter aufgenommen werden, bei denen die Qualität und Quantität ihres bisherigen delinquenten Verhaltens eine Fortsetzung der strafbaren Handlungen stark vermuten lässt.

Alle Institutionen, die mit Jungtätern befasst sind, sollen enger und vernetzt kooperieren. Namentlich sind dies die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das

Jugendamt und in Einzelfällen die Ausländerbehörden. Angestrebtes Ziel ist eine schnellere, untereinander abgestimmte Reaktion auf die jeweils begangene Tat und die Lebenssituation des Einzelnen.

Anfang Dezember 1999 wurde zwischen der Polizeidirektion Rottweil, der Staatsanwaltschaft Rottweil, den Ausländerbehörden der Großen Kreisstädte und des Landkreises sowie dem Jugend- und Versorgungsamt Rottweil vereinbart, dass der Versuch unternommen werden soll, das Programm auch im Landkreis Rottweil umzusetzen.

Es wurde beschlossen, im Landkreis Rottweil nicht vom „Intensivtäterprogramm“ oder „jugendlichen Intensivtätern“ zu sprechen, sondern von „strafrechtlich gefährdeten jungen Menschen“.
Mit Stand vom 31.12.2021 waren 8 junge Menschen (Vorjahr 7) in das Modell aufgenommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei jungen Menschen im Programm Maßnahmen in kritischen Situationen gebündelt, schneller und einheitlich in Ansatz gebracht werden konnten.

Man kann sicherlich nicht den Rückschluss ziehen, dass durch das Programm eine Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt erst initiiert wurde. Seit Jahren arbeiten die genannten Behörden schon zusammen und diese Zusammenarbeit hat sich immer mehr verfestigt (Jugendgerichtshilfe, Jugendschutzkontrollen, Missbrauch, Misshandlung, Herausnahme von Kindern ...).

Eine solche Zusammenarbeit, die dem Wort im Sinne von „zusammen arbeiten“, mit gleichzeitiger Akzeptanz der Profession und des Auftrages des anderen gerecht wird, ist, schaut man sich im Land um, nicht selbstverständlich. Wir können stolz darauf sein, dass dies im Landkreis Rottweil deutlich besser ist.

Dies stellt eine ideale Basis für den genannten Arbeitskreis dar. Gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung führten zu guten Arbeitsergebnissen und hatten somit eine hohe Intensität der Arbeit zur Folge, sie reichen aber auch in den Arbeitsalltag hinein. Es gibt kurze Wege der Verständigung, Abstimmung und Beratung. Der Zweck des Modells ist damit erreicht.

4.4 Kinder- und Jugendschutz

Über die Erkenntnis Mitte des 19. Jahrhunderts, dass Kinder und Jugendliche keine „kleinen Erwachsenen“ sind, hat sich der Kinder- und Jugendschutz entwickelt. Gesetze zum Kinderarbeitsschutz und pädagogische Überzeugungen, die eine Erziehung vom Kinde aus forderten, mit Rechten von Kindern und Jugendlichen auf eine kindgerechte Erziehung und eine gesunde Entwicklung, führten in vielen kleinen Schritten zum heutigen Kinder- und Jugendschutz.

Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen ist es, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche wie auch psychosoziale Entwicklung zu sichern und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Bei der Verwirklichung stehen drei sich ergänzende Maßnahmenkomplexe im Vordergrund:

- Sicherung einer alters- und entwicklungsangemessenen Erziehung;
- Setzung und Durchsetzung von Ge- und Verboten gegenüber Personen, Gruppen und Organisationen, die durch ihr Handeln die nachwachsende Generation gefährden könnten. Hier wird ein weiteres Ziel des Jugendschutzes, nämlich das der Prävention gegen mögliche Gefährdungen, deutlich;
- Analyse der bestehenden Lebensbedingungen mit resultierenden Forderungen und Vorschlägen, die Hindernisse für die kindliche oder jugendliche Entwicklung beseitigen.

Aus dieser Aufzählung wird schon deutlich, dass bei der Verwirklichung des Jugendschutzes nicht nur der Jugendhilfeträger sondern alle Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, alle gesellschaftlichen Schichten, nicht zuletzt die Familie – die Eltern – gefordert sind.

Die Setzung und Durchsetzung von Ge- und Verboten mündet in speziellen Gesetzen:

- dem Jugendschutzgesetz;
- inklusive dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag;
- dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend.

Im Kinder- und Jugendhilferecht ist der erzieherische Jugendschutz als Aufgabe der Jugendhilfe verankert. Ergänzende Bestimmungen finden sich in vielen Gesetzen und Vorschriften, so z. B. im Strafgesetzbuch, Bürgerlichen Gesetzbuch, Jugendgerichtsgesetz, Gaststättengesetz, etc.
Der im Jugendhilferecht verankerte Grundgedanke des erzieherischen Jugendschutzes hat zum Ziel, dass:

- junge Menschen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,
- junge Menschen zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zu Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen geführt werden,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Durch die Arbeit vieler – Kindergärten, Schulen, Gesundheitsamt, Krankenkassen, Ärzte, Vereine, Beratungsstellen, freie Träger der Jugendhilfe, Kirchen, Polizei, Jugendamt u. a. – wird versucht, den vorgegebenen Zielen des Jugendschutzes durch Aufklärung, Beratung und Information in Unterricht, bei Elternabenden, durch Medienarbeit, durch Broschüren und Aufkleber, durch Beratungsstände und persönliche sowie telefonische Beratung etc. gerecht zu werden. Themen der unterschiedlichen Arbeit können Sucht, Gewalt, Medien, Werbung, religiöse Bewegungen, Okkultismus, Rechtsextremismus, Aids, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Gesundheitsvorsorge, Jugendkriminalität und vieles mehr sein.

Dieser berechtigte Schwerpunkt des Jugendschutzes auf der Vorbeugung reicht allein leider nicht aus. Durch entsprechende Kontrollen muss parallel hierzu auf die Einhaltung der Gesetze geachtet werden.

Seit 1996 wurden durch die Beamten der Polizei und die Mitarbeiter des Jugendamtes meist zu nächtlicher Stunde und an Wochenenden Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Diskotheken, Videotheken, Gaststätten, Spielhallen, Tanzveranstaltungen, Supermärkte und Verkaufsstände wurden im Hinblick auf die Einhaltung des Gesetzes kontrolliert.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 9 Kontrollen von den Mitarbeitern des Jugendamtes und der Polizei durchgeführt. Außerdem wurden bei weiteren Kontrollen am „Schmotzigen Donnerstag“ sämtliche Geschäfte und Lokale der Rottweiler Innenstadt mehrfach kontrolliert. Das Treiben auf den Straßen der Innenstadt hatte man dabei ebenfalls im Auge.
Die im Vergleich zu den Vorjahren niedrige Zahl an Kontrollen rührt daher, dass gastronomische Betriebe aufgrund der Corona-Pandemie die meiste Zeit des Jahres geschlossen hatten und Feste nicht stattfinden konnten.

Es hat sich bestätigt, dass es zu entsprechenden Verstößen kam. Neben Anzeigen gegen Veranstalter muss betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Gesprächen aufgezeigt werden, welchen Gefährdungen sie sich aussetzen.
Positiv kann allerdings festgehalten werden – und dies war in diesem Ausmaß nicht unbedingt so zu erwarten – dass sich die Öffentlichkeit und Eltern im Landkreis Rottweil gegenüber den Anliegen des Jugendschutzes sehr aufgeschlossen zeigen und auch die Kontrollen und ergriffenen Maßnahmen nicht wirkungslos bleiben. Hierbei ist die Arbeit der Presse hilfreich.

Eltern, die sich früher so manchem Freizeitverhalten ihrer Kinder hilflos ausgeliefert fühlten, sind wieder besser in der Lage, entsprechenden Einfluss zu nehmen. Inzwischen werben fast alle Veranstalter für ihre Discos mit dem Zusatz: „Ausweiskontrolle“ in der Presse. Bei vielen Veranstaltungen wird in vielfältiger Weise auf die Einhaltung des Jugendschutzes geachtet. Die Städte und Gemeinden im Landkreis haben die Abgabe von Alcopops in öffentlichen Räumen (bei Veranstaltungen) verboten.

4.4.1 Jugendschutz – Na klar!

Das im Jahr 2005 in Kooperation mit der kommunalen Jugendarbeit, der Stadtverwaltung, der Polizei und dem Jugend- u. Versorgungsamt Rottweil in der Großen Kreisstadt Schramberg eingeführte Projekt „Jugendschutz – Na klar!“ wird aufgrund der dort gewonnenen positiven Erfahrungen seit 2010 kreisweit umgesetzt.

Jugendschutz – Na klar! sieht eine Zertifizierung von Gaststätten und Tankstellen vor, die sich in Sachen Jugendschutz vorbildlich verhalten. Dies gilt als gegeben, wenn Mitarbeiter der Betriebe Schulungen zum Jugendschutzgesetz erhalten, altersbezogene Einlasskontrollen durchgeführt werden, Werbung mit dem Hinweis auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erfolgt, ein attraktives, nicht alkoholisches Getränk billiger als das günstigste alkoholische Getränk angeboten wird und keine Auffälligkeiten im Rahmen von Jugendschutzkontrollen auftreten.
Die so ausgezeichneten Betriebe werden vom/von der jeweiligen Bürgermeister/in bzw. Oberbürgermeister/in zertifiziert. Ein attraktives Logo am Eingang informiert die Öffentlichkeit über die Auszeichnung des Betriebes. Weiter werden die zertifizierten Betriebe auf den Homepages der Städte und Gemeinden, der Polizei und des Landkreises besonders hervorgehoben.

Insgesamt beteiligen sich folgende Städte und Gemeinden am Projekt:
Aichhalden, Deißlingen, Dornhan, Dietingen, Dunningen, Epfendorf, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Oberndorf a.N., Rottweil, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Sulz a.N., Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen und Zimmern o. R..

Seit dem Jahr 2014 werden die Schulungen durch das Kreisjugendreferat direkt durchgeführt. Aufgrund der abnehmenden Zahl noch nicht zertifizierter Betriebe und der sehr unterschiedlichen Betriebszeiten fällt es zunehmend schwer, ausreichend viele Teilnehmer für den gleichen Termin zu gewinnen, damit die Schulungen didaktisch sinnvoll durchgeführt werden können. Seit 2016 schult der Kreisjugendreferent daher direkt beim Besuch der Gaststätte und händigt die Schulungsinhalte zudem schriftlich als Handreichung aus. Zum Jahresende 2021 waren insgesamt 205 Betriebe zertifiziert. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 7 Betriebe ergab sich durch Betriebsschließungen und durch Betriebsübergaben an neue Pächter, die wegen der Corona-Pandemie noch nicht besucht und geschult werden konnten.
Das Programm soll auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

5. Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugend- und Versorgungsamtes Rottweil führt keine Vermittlung von Kindern aus dem Ausland durch.
Das Jugend- und Versorgungsamt Rottweil ist als Adoptionsvermittlungsstelle für Kinder aus dem Inland zugelassen. Adoptionswillige Ehepaare müssen, wie seit vielen Jahren lange Wartezeiten in Kauf nehmen bzw. akzeptieren, dass es schließlich zu keiner Adoption aus dem Inland kommt.

Bei den abgeschlossenen Adoptionen im Jahre 2021 handelt es sich hauptsächlich um die Adoption von Stiefkindern.

Am 01.04.2021 ist das neue Adoptionshilfe-Gesetz in Kraft getreten. Die Neuregelungen, welche die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter besonders betreffen sind:

- Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Beratung und Begleitung von Adoptivkind und Adoptiveltern sowie abgebender Eltern auch nach der Adoption
- Schaffung eines Anspruchs auf Durchführung einer Eignungsüberprüfung bei der Adoption eines Kindes im Inland
- Verpflichtung, den Informationsaustausch zwischen den abgebenden Eltern und den Adoptiveltern zu fördern
- Einführung einer verpflichtenden Beratung bei Stiefkindadoptionen sowie das Ausstellen von Beratungsbescheinigungen.

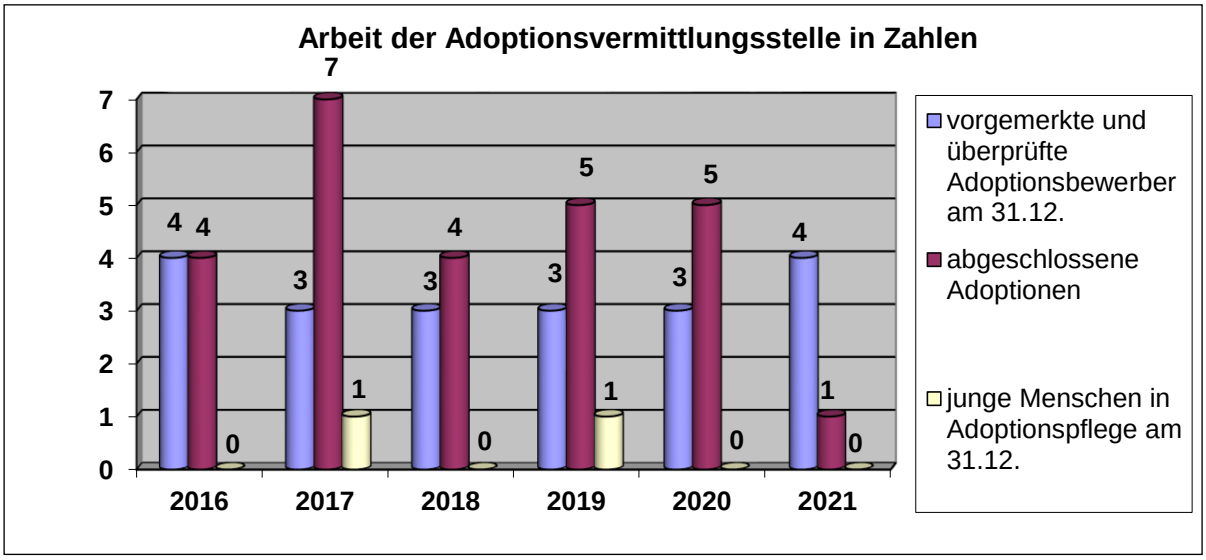
Die internationale Adoptionsvermittlung erfolgt durch die Auslandsvermittlungsstellen. Wenn sich Bewerber für eine internationale Adoption entscheiden, durchlaufen sie eine zweistufige Eignungsprüfung. Diese besteht aus einer allgemeinen Eignungsprüfung durch das Jugendamt, auf die sie einen rechtlichen

Anspruch haben, sowie einer länderspezifischen Eignungsprüfung der gewählten Auslandsvermittlungsstelle.
Seit 19.05.2005 gilt die Verordnung über die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten (Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung – AdVermiStAnKoV). In der Verordnung finden sich zwei Vorschriften, die ausschließlich die staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen betreffen und die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen in internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren regeln.

Die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Auslagen gilt nur für die interstaatliche Adoptionsvermittlung und nicht für reine Inlandsverfahren.

Nachdem vom Jugend- und Versorgungsamt kein vollständiges internationales Adoptionsvermittlungsverfahren mehr durchgeführt wird, beträgt die Gebühr für die Durchführung einer Eignungsüberprüfung nach § 7 Abs. 3 S. 1 AdvermiG 1.300,00 €. Diese Eignungsprüfung durch das Jugend- und Versorgungsamt im Hinblick auf die Adoption eines Kindes aus dem Ausland wurde 2021 von einem Ehepaar in Anspruch genommen.

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugend- und Versorgungsamtes Rottweil in Zahlen:



6. Arbeitsbereich BAV: Beistandschaft, Beratung, Beurkundung, Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige

Das Arbeitsgebiet Beistandschaft / Amtspflegschaft / Amtsvormundschaft (BAV) setzt sich schwerpunktmäßig aus den folgenden vier Arbeitsfeldern zusammen:

Beratung gemäß §§ 18 und 52a SGB VIII
§ 18 SGB VIII
Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung unter Unterstützung.

Die Beratung erfolgt grundsätzlich, wenn der alleinerziehende Elternteil oder der junge Volljährige seine Ansprüche gegenüber dem Unterhaltspflichtigen selbst durchsetzen will.
Die Beratung umfasst z. B.:

- allgemeine Hinweise zum Unterhaltsrecht
- Auskunft über Unterhaltshöhe (Düsseldorfer Tabelle) und das Verfahren zur Anspruchsdurchsetzung
- Errechnen der Unterhaltsforderung, soweit die finanziellen Verhältnisse bekannt sind
- Auskünfte über staatliche Leistungen
- Auskunft über Unterstützungsmöglichkeiten
- Auskunft über Ansprüche nach § 1615l BGB

Die Unterstützung erfolgt, wenn der alleinerziehende Elternteil oder der junge Volljährige die Hilfe des Jugendamts benötigen oder eine Handlung mit Außenwirkung wünschen.
Die Unterstützung umfasst z. B.:

- die Vorbereitung von Schriftsätzen aller Art
- Schriftwechsel mit Dritten, wie z. B. Behörden, Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern
- Verhandlungen mit dem Unterhaltspflichtigen über die Höhe des Unterhalts soweit der alleinerziehende Elternteil zustimmt
- Angebot der freiwilligen Beurkundung

§ 52a SGB VIII
Nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bietet das Jugendamt der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung ihres Kindes und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen an.
Das Jugendamt informiert bei diesem Angebot insbesondere über:

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung, die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltansprüchen beurkunden zu lassen
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge

Beistandschaft im Rahmen des § 1712 BGB
Einen Antrag auf Beistandschaft kann jeder Elternteil stellen, wenn ihm die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht oder wenn sich bei gemeinsamer elterlicher Sorge das Kind in seiner Obhut befindet. Das bedeutet, dass auch dann eine Beistandschaft von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut, beantragt werden kann, wenn die Eltern nach Trennung und Scheidung die elterliche Sorge gemeinsam fortführen.
Die Beistandschaft kann für die Aufgabenkreise „Feststellung der Vaterschaft und / oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“ eingerichtet werden.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Der Beistand wird neben dem Elternteil, für den beantragten Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter des Kindes.Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Sie endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt, wenn die Voraussetzungen des § 1713 BGB nicht mehr erfüllt sind, bei Volljährigkeit des Kindes oder wenn der Antragsteller stirbt.

Beurkundung und Beglaubigung im Rahmen des § 59 SGB VIII
Gemäß § 59 Abs. 1 SGB VIII ist die Zuständigkeit des Urkundsbeamten beim Jugendamt begrenzt. Die Aufzählung der hier enthaltenden Beurkundungsvorgänge ist abschließend. In der Regel werden die Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärungen und Unterhaltsverpflichtungen beurkundet.
Die Beurkundung ist ein gestalterischer Akt mit Wirkung nach außen.
Für den Urkundsbeamten besteht das Gebot der Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit. Dies bedeutet, dass alle an der Urkunde Beteiligten gleich zu behandeln sind. Das Beurkundungsgesetz gilt in vollem Umfang auch für den Urkundsbeamten beim Jugendamt.
Gemäß § 17 BeurkG muss der Wille des Anerkennenden deutlich sein. Der Sachverhalt muss geklärt werden und es hat eine Belehrung über die rechtliche Bedeutung der Erstellung der entsprechenden Urkunde zu erfolgen. Die Beteiligten müssen geschäftsfähig sein.

Amtspflegschaften/ Amtsvormundschaften
Als Amtsvormund oder Amtspfleger von Kindern und Jugendlichen nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes für die Kinder oder Jugendlichen die Aufgaben der Eltern wahr, sofern den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge durch das Familiengericht ganz oder teilweise entzogen wurde bzw. die Vormundschaft kraft Gesetzes eingetreten ist.

Abteilung BAV in Zahlen:

<u>bestehende Beistandschaften</u>
am 31.12.2017 = 1.069 Fälle
am 31.12.2018 = 1.036 Fälle
am 31.12.2019 = 1.013 Fälle
am 31.12.2020 = 1.015 Fälle
am 31.12.2021 = 968 Fälle

<u>gesetzliche Amtsvormundschaften</u>
am 31.12.2017 = 3 Fälle
am 31.12.2018 = 3 Fälle
am 31.12.2019 = 2 Fälle
am 31.12.2020 = 3 Fälle
am 31.12.2021 = 3 Fälle

<u>bestellte Amtspflegschaften</u>
am 31.12.2017 = 35 Fälle
am 31.12.2018 = 34 Fälle
am 31.12.2019 = 28 Fälle
am 31.12.2020 = 27 Fälle
am 31.12.2021 = 33 Fälle

<u>bestellte Amtsvormundschaften</u>
am 31.12.2017 = 63 Fälle (davon 47 UMA)
am 31.12.2018 = 34 Fälle (davon 16 UMA)
am 31.12.2019 = 28 Fälle (davon 17 UMA)
am 31.12.2020 = 21 Fälle (davon 4 UMA)
am 31.12.2021 = 32 Fälle (davon 3 UMA)

<u>Beurkundungen</u>
Im Jahr 2016 = 569
im Jahr 2017 = 577
im Jahr 2018 = 572
im Jahr 2019 = 568
im Jahr 2020 = 439
im Jahr 2021 = 541

Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, beurkundet beim Jugend- und Versorgungsamt Rottweil:
im Jahr 2017 = in 191 Fällen
im Jahr 2018 = in 197 Fällen
im Jahr 2019 = in 179 Fällen
im Jahr 2020 = in 194 Fällen
im Jahr 2021 = in 207 Fällen

7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)) wurde zum 01. Januar 1980 als überbrückende familienpolitische Leistung eingeführt, um die Unterhaltsansprüche von Kindern Alleinerziehender zu sichern. Diese, bis zum 01.07.2017 bedarfs- und einkommensunabhängige, Sozialleistung wurde durch die Ausweitung von Bezugsdauer und –alter regelmäßig fortentwickelt.

Anspruch auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat ein Kind, wenn es in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil nicht mindestens Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erhält. Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben.
Seit dem 01.07.2017 können Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist ab diesem Zeitpunkt entfallen.

Kinder ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SG II) angewiesen sind, die Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) durch die Unterhaltsvorschussleistung vermieden werden kann oder der betreuende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600,00 € brutto verdient.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach den Mindestunterhaltsbeträgen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Anrechnung des Erstkindergeldes nach § 66 Einkommenssteuergesetz bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz.

Seit dem 01.01.2021 beträgt die Unterhaltsleistung

a) für Kinder bis unter 6 Jahren 174,00 € monatlich
b) für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 232,00 € monatlich
c) für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 309,00 € monatlich

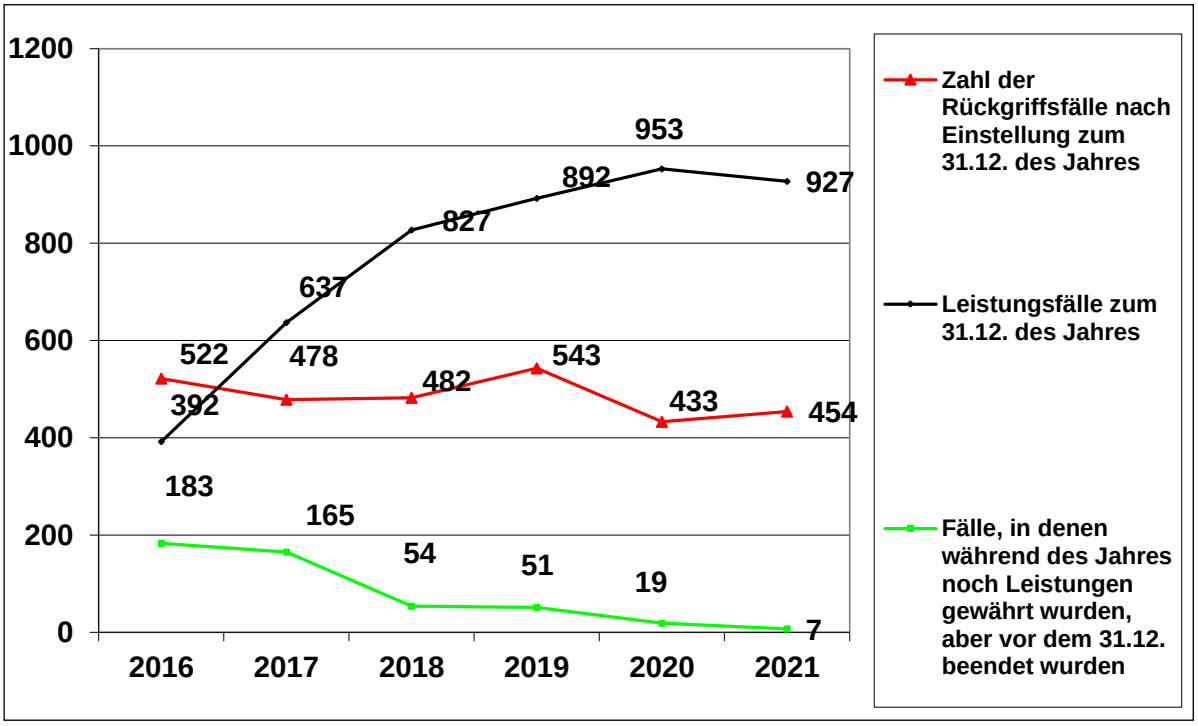
Auf die genannten Unterhaltsvorschussbeträge werden die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge sowie bei Berechtigten, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, Einkünfte aus Vermögen und der Ertrag aus zumutbarer Arbeit angerechnet.

Von den Mitarbeiterinnen der Unterhaltsvorschusskasse (UVK) wird große Mühe darauf verwendet, von den säumigen Unterhaltspflichtigen die Gelder wieder zurückzuerlangen, die entsprechend den Gesetzesvorgaben an die Unterhaltsberechtigten vorgestreckt wurden.

Der Rückgriff ist äußerst zeitaufwendig. Im Jahr 2021 konnten von den aufgewendeten Mitteln rd. 24 % zurückerlangt werden.

Leistungs- und Rückgriffsfälle

7.1 Leistungs- und Rückgriffsfälle



8. Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen

Im Jahr 2007 wurde die Stelle „Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen“ beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugend- u. Versorgungsamtes eingerichtet. Der Arbeitsbereich basiert auf den §§ 1, 11, 67 und 68 SGB XII und umfasst eine zeitlich nicht begrenzte ambulante Hilfe für Menschen, die in besonderen Schwierigkeiten sind. Diese sind insbesondere Obdachlosigkeit, Verwahrlosung, Vermüllung, Isolation, wirtschaftliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer unsicheren Grundversorgung, (psychische) Erkrankungen ohne notwendige medizinische Behandlung sowie Krisen und Konflikte im sozialen Umfeld.

In enger Kooperation mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, dem Gesundheitsamt, dem Sozialamt, der Betreuungsbehörde, den Sozialstationen und Ärzten sowie den gesetzlichen Betreuern und Betreuungsvereinen sowie der Altenhilfefachberatung wird versucht, durch Beratung, Anleitung und Motivation die Selbsthilfekräfte der betroffenen Personen zu aktivieren. Weiter wird versucht,

Unterstützung durch Förderung möglicher Ressourcen und Sicherung der Lebensbedingungen für die betroffenen Personen, die für sie selbst und das öffentliche Interesse akzeptabel sind, zu leisten.

Der Hilfeansatz ist umfassend und erfolgt nachrangig. Insgesamt erfährt die Einrichtung der Stelle in allen Städten und Gemeinden im Landkreis positive Resonanz, wobei die Fallzahlen den bestehenden Bedarf bestätigen.

In den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 bestanden folgende Kontakte:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einmaliger Kontakt zu:	36 Bürgern	23 Bürgern	28 Bürgern	33 Bürgern	29 Bürgern	39 Bürgern
2-5 Kontakte zu:	48 Bürgern	43 Bürgern	48 Bürgern	39 Bürgern	56 Bürgern	49 Bürgern
6-9 Kontakte zu:	16 Bürgern	7 Bürgern	15 Bürgern	21 Bürgern	12 Bürgern	21 Bürgern
10 und mehr Kontakte zu:	13 Bürgern	18 Bürgern	12 Bürgern	16 Bürgern	13 Bürgern	13 Bürgern

In der Altersstruktur liegt der Schwerpunkt der Hilfen bei Personen ab 50 Jahren.

9. Frühe Hilfen

9.1 Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen

Vor Förderung mit Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ wurde der projekthafte Auf- und Ausbau von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, entsprechend der Jugendhilfeplanung im Netzwerk zum Kinderschutz, das u. a. die Zuständigkeit für die Frühen Hilfen umfasst, vom Jugend- und Versorgungsamt Rottweil mit regelmäßigen Kontakten und einer engen Kooperation mit der Polizeidirektion Rottweil und den Polizeirevieren, den Schulen, den Kindergärten, den Tagesgruppen, den Sozialpädagogischen Intensivhilfen, dem Kreissozialamt, dem Gesundheitsamt, den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, der psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, der Schwangerschafts-beratungsstelle, dem Verein „Frauen helfen Frauen und Auswege e. V.“, den Nachmittagsbetreuungen an Schulen und den Familiennetzen gestaltet.
Der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen erfolgte bei Gewährung von Einzelfallhilfen nach dem SGB VIII.

Seit dem Jahr 2008 erhalten im Landkreis Rottweil lebende Eltern auf Antrag bis zum 8. Lebensjahr ihres Kindes die Elternbriefe des Vereins „Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.“ kostenlos durch das Jugend- und Versorgungsamt Rottweil übersandt mit der gleichzeitigen Unterbreitung eines Hilfs- und Beratungsangebots.
In 46 Elternbriefen informiert der Verein Eltern über (fast) alles, was diese über Kindererziehung wissen wollen. Die jeweiligen Elternbriefe sind auf entsprechende Entwicklungsabschnitte eines Kindes abgestimmt.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
von den Eltern beim Jugend-amt bestellte Elternbriefe	139	134	139	118	114	106

Dieses bisher im Bereich der Frühen Hilfen modellhafte Netzwerk soll mit Mitteln der Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen auf-, ausgebaut, verstetigt und zu einem Regelangebot werden. Bestehende Kooperationen sollen institutionalisiert werden. Der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen soll Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der kindlichen Entwicklung informieren und mit der Durchführung von sogenannten „Willkommensbesuchen“ im Bedarfsfall zur Annahme entsprechender Hilfsangebote motivieren. Beratung, Begleitung und Unterstützung im Einzelfall sowie die Initiierung und Durchführung weitergehender Hilfen gehören ebenfalls zum Arbeitsfeld. Die Familienhebammen/ Familienkinderkrankenschwestern bieten Eltern sowie werdenden Müttern und Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensmonaten an. Der Fokus wird auf das gesamte Familiensystem gerichtet.

Nach der Erarbeitung einer Konzeption zum Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im Landkreis Rottweil erfolgte die Personalgewinnung. Seit 01.11.2012 sind beim Jugend- und Versorgungsamt eine Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und eine Kinderkrankenschwester, die die Weiterbildung zur Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin inzwischen ebenfalls absolviert hat, mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % tätig.

Im Jahr 2021 wurde von der Abteilung Frühen Hilfen bei 55 Familien ein Willkommensbesuch (einmaliger Kontakt) durchgeführt, bei 39 Familien ein erweiterter Willkommensbesuch und es wurden 21 Familien in belasteten Lebenssituationen durch Hausbesuche unterstützt.

9.2 Landesprogramm STÄRKE

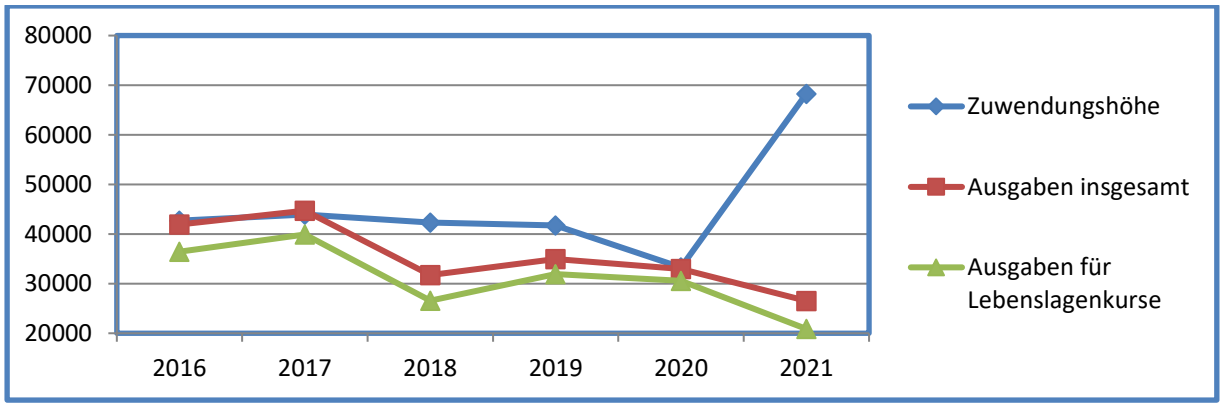
Die Landesregierung hat 2008 beschlossen, die Familien- und Elternbildung mit dem Landesprogramm STÄRKE gezielt zu fördern. STÄRKE soll den Stellenwert von Familien- und Elternbildung betonen, die Kooperation zwischen Jugendamt, Bildungsträgern und sonstigen professionellen Diensten fördern und zur Weiter-entwicklung eines bedarfsgerechten Netzes von Familien- und Elternbildungs-veranstaltungen beitragen. Das Programm startete ab 01.09.2008 und wurde zum 01.07.2014 neu ausgerichtet, um insbesondere Familien mit Unterstützungsbedarf noch besser zu erreichen und neue Fördermöglichkeiten aufzunehmen. Neben Müttern sollen künftig auch Väter in die Angebote mit einbezogen werden.

Seit 2014 werden folgende Angebote gefördert:

- Familienbildungsangebote für Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr
  Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen können auf Antrag beim Besuch der Kurse pro Elternteil bis zu 100,- € erhalten.
- Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen. Es werden je Elternteil maximal 500,- € bewilligt.

- Hausbesuche im Anschluss an ein Familienbildungsangebot. Es werden pro Familie 500,- € bewilligt.
- Familienbildungsfreizeiten. Sie stellen eine Kombination aus Erholung und Bildung in größeren Gruppen dar und richten sich an Familien in besonderen Lebenssituationen.
- Offene Treffs als niedrigschwellige Kontakt-, Anlauf- und Begegnungsstellen im üblichen Sozialraum von Familien mit kleinen Kindern.

Im Landkreis Rottweil wurde das Kursangebot stetig erweitert und zunehmend stärker in Anspruch genommen. Die aus den Anfangsjahren noch verbliebenen Restmittel konnten jeweils im Folgejahr mit ausgegeben werden.
Diese Restmittel wurden in 2014 erstmals komplett verbraucht. Seit 2016 steht nur noch die jährliche Regelförderung des Landes zur Verfügung. Da das Antragsvolumen seitens der Bildungsträger regelmäßig höher ausfällt als die bereitgestellten Gelder, beinhalten die Bewilligungsbescheide ausdrücklich ein Widerrufsrecht des Jugend- und Versorgungsamts für den Fall, dass die verfügbaren Mittel im Laufe des Jahres aufgebraucht wurden.
Das Verhältnis zu den Bildungsträgern und Einzel-anbieter/ innen ist gut und konstruktiv. Zum 01.01.2019 wurde das Programm nochmals neu ausgerichtet. Gefördert werden jetzt nur noch Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebens-situationen, Familienbildungsfreizeiten und offene Treffs.
Diese drei Formate wurden ab 2014 landesweit am stärksten in Anspruch genommen und schnitten in der Evaluation als am wirksamsten ab.



Da wegen der Corona-Pandemie im Jahr 2020 mehrere STÄRKE-Kurse abgesagt werden mussten, verblieb ein Ausgabenrest beim Land Baden-Württemberg, der den Landkreisen in 2021 zusätzlich zur Verfügung gestellt wurde. Während der anhaltenden Pandemie und wegen zunehmend strikterer Corona-Verordnungen waren aber die durchgeführten Kurse und damit die abgerechneten Kosten weiter rückläufig. Nicht alle Kurse lassen sich in ein Online-Format überführen, und nicht alle Kursanbieter sind technisch in der Lage, ihre Kurse digital anzubieten. Zudem herrschte bei den potenziellen Kursteilnehmern aufgrund der allgemeinen Corona-Lage eine gewisse Verunsicherung und Zurückhaltung.
Neben den Ausgaben für Lebenslagenkurse fielen in 2021 noch Ausgaben für Werbung in Höhe von 895,59 €, für offene Treffs in Höhe von 1.651,11 € und für Familienbildungsfreizeiten in Höhe von 3.110,00 € an.

10. Sonstiges

10.1 Jugendberufshilfe

Die Jugendberufshilfe unterstützt junge Menschen beim Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung oder in eine Tätigkeit. Sie kümmert sich um Jugendliche, die erkennbare Leistungsdefizite, soziale Problemlagen, Motivations- und Orientierungsprobleme aufweisen und von ihrem Elternhaus nicht die erforderliche Unterstützung erfahren. Hauptzielgruppen sind Schüler des Berufsvorbereitungsjahres, Teilnehmer der Berufsfachschulklassen sowie jugendliche bzw. heranwachsende Arbeitslose.
Eine Umfrage bei den Schulleitern der entsprechenden Schulen hat ausnahmslos ergeben, dass durch die Arbeit der Jugendberufshilfe am Ende des Schuljahres eine sehr hohe Vermittlungsquote in die Lehre, in andere Schulen oder in Maßnahmen der Agentur für Arbeit erreicht wurde.

Im Landkreis wurde das Projekt Jugendberufshelfer mit finanzieller Förderung des Europäischen Sozialfonds des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises auch 2021 durchgeführt. Damit werden im Landkreis seit dem Jahr 2000 Angebote der Jugendberufshilfe vorgehalten.

10.2 Schulsozialarbeit

Unter Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Die Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt. Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule. Mit dem differenzierten Instrumentarium der Schulsozialarbeit, die auch Eltern erreicht und einbindet, können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen besser bewältigt werden. Schulsozialarbeit trägt so zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zur gesellschaftlichen Integration bei.

Bereits seit 01.09.2008 fördert der Landkreis Rottweil die Jugendsozialarbeit an den beruflichen Schulen des Landkreises. Seit 01.01.2017 wurde die Förderung auf 4,7 Stellen erweitert. Eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendberufshilfe ist gewährleistet. Erwünschte Synergieeffekte werden genutzt. Sämtliche Schulleitungen bewerten die Arbeit positiv.

Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich seit 01.01.2012 an der Finanzierung der Schulsozialarbeit. Die in diesem Zusammenhang erlassenen Fördergrundsätze waren bis 31. Dezember 2019 befristet. Im Jahr 2020 hat die Landesregierung die Verlängerung des Förderprogramms bis zum 31. Dezember 2024 beschlossen, wobei die Förderpauschale pro Vollzeitstelle bei 16.700,00 € jährlich belassen wurde. Seit dem Jahr 2012 fördert der Landkreis Rottweil neben der offenen Jugendarbeit auch die Schulsozialarbeit in den Städten und Gemeinden im Kreis. Die Fördergrundsätze sehen eine Förderung von 33 % des Arbeitgeberaufwands für maximal 2,5 Fachkräfte je Stadt/Gemeinde vor. Im Jahr 2021 wurde in insgesamt 12 Städten und Gemeinden im Kreis das Angebot der Schulsozialarbeit vorgehalten

(Aichhalden, Deißlingen, Dornhan, Dunningen, Oberndorf a.N., Rottweil, Schiltach, Schramberg, Sulz a. N., Villingendorf, Wellendingen und Zimmern o. R.). Die Antragsprüfung für das Jahr 2021 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Für das Jahr 2021 gewährte der Landkreis Personalkostenzuschüsse in Höhe von insgesamt 349.738,00 €.

10.3 Jugendpflege / Jugendarbeit

Entsprechend den vom Jugendhilfeausschuss und Kreistag beschlossenen Richtlinien bewilligt das Jugend- und Versorgungsamt Rottweil Zuschüsse für die verbandliche Jugendarbeit. Die Richtlinien wurden 2001 neu gefasst und galten bis 2012. Seit 2008 wurden die darin festgeschriebenen Fördersätze um 10 % erhöht.
Zum 01.01.2013 wurden die Richtlinien neu gefasst, um Fördertatbestände erweitert und die Fördersätze angepasst. Seitdem werden gewährt:

- für Jugendgruppenleiterlehrgänge: 4,00 € pro Halbtag, 8,00 € pro Tag und 9,00 € pro Tag bei Übernachtungen für jede teilnehmende Person;
- für Jugendfreizeiten: 9,00 € pro Betreuer und Tag der Freizeit, wobei die Zahl der bezuschussten Betreuer von der Zahl der Teilnehmer abhängt;
- für internationale Begegnungen: 3,00 € pro Tag und Teilnehmer für Maßnahmen im Inland und 5,00 € pro Tag und Teilnehmer für Maßnahmen im Ausland;
- für Studienfahrten zur außerschulischen politischen Jugendbildung: 9,00 € pro Tag und Teilnehmer und
- für Teilnehmer an Freizeiten, Internationalen Begegnungen oder Studienfahrten aus finanziell schwachen Familien: 50 % der Maßnahmenkosten, höchstens jedoch 100,- €, einmalig pro Jahr.

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Zahl der Teilnehmer an Jugendgruppen-leiterlehrgängen	626	567	594	556	244	387
Zahl der Betreuer an Freizeit-maßnahmen	40	47	43	51	44	44
Zahl der Teilnehmer an internationalen Begegnungen	-	-	-	-	-	-
Zahl der Teilnehmer an Studienreisen	-	-	-	-	-	-
Zahl der finanziell schwachen Teilnehmer	2	-	-	-	-	-

Summe der Zuschüsse im Jahr	17.355 €	17.148€	14.769 €	16.684 €	4.613 €	11.537 €

Der nach wie vor starke Rückgang von Teilnehmern an Jugendgruppenleiterlehrgängen ist durch die Corona-Pandemie zu erklären. Klassische Lehrgangsformate in Präsenz konnten kaum durchgeführt werden. Viele Träger verlagerten ihre Lehrgänge in den digitalen Raum. Auch in Zukunft ist mit mehr digitalen oder Hybrid-Veranstaltungen zu rechnen.
Die fast gleich gebliebene Zahl an Betreuern bei Freizeitmaßnahmen verweist darauf, dass die meisten Träger die geplanten Freizeiten und Ferienangebote kurzfristig durch verordnungskonforme Formate ersetzt haben, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen dennoch ihren Ferienspaß erleben konnten.
Das Land Baden-Württemberg hat zur nachhaltigen Förderung und Sicherung der außerschulischen Jugendbildung seine Fördersätze seit 2018 deutlich erhöht und wird noch eine entsprechende Verwaltungsvorschrift dazu erlassen.

10.3.1 Kreisjugendreferat

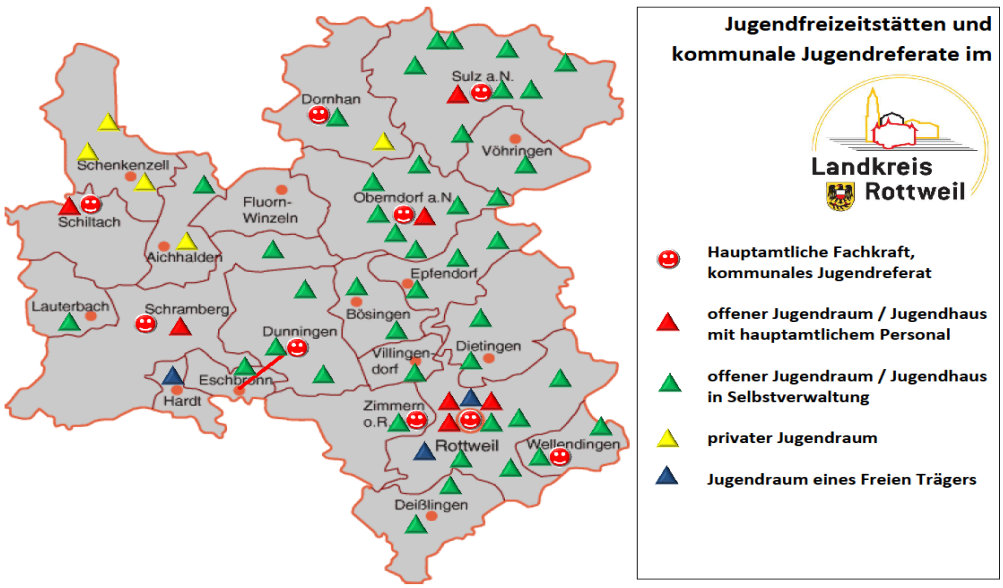
Als Ergebnis der Jugendhilfeplanung 2010 sollte die seit 2001 geförderte „Dezentrale Jugendpflege“, angesiedelt bei den Städten Rottweil, Oberndorf und Schramberg, zu einem zentralen Angebot, angesiedelt beim Landkreis, umgewandelt werden. Wesentliche Gründe dafür waren die zunehmende Professionalisierung und Ausweitung der Jugendarbeit auch in kleineren Kreisgemeinden und bei Jugendverbänden, die steigende Verzahnung von Jugendarbeit und Schule und der Ausbau der Schulsozialarbeit.

Dies erforderte aus Sicht der Praktiker in der Jugendarbeit eine neue Struktur, die den fachlichen Austausch, die Koordination und die Fortbildung der lokalen Fachkräfte gewährleistet, dabei Anregungen und Arbeitshilfen für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit bietet, die vielfältigen jugendrelevanten Arbeitsfelder besser vernetzt und die wechselseitige Rückkopplung von Prozessen auf lokaler, regionaler und Landes-Ebene sicherstellt.
Die Stelle wurde zum September 2011 mit einer Fachkraft besetzt und unter der Bezeichnung „Kreisjugendreferat“ in das Jugendamt eingegliedert.
Die Angebote des Kreisjugendreferats werden gut aufgenommen und zunehmend stärker in Anspruch genommen. Zu den wesentlichen Leistungen zählen:

- Fachberatung und Unterstützung von Kommunen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Verbänden und Initiativen,
- Fortbildungen für Jugendliche und haupt- oder ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit,
- Zentrale Jugendleiter-Ausbildung im Landkreis nach dem Standard der „Jugendleiter-Card“ (JuLeiCa),
- Koordination und Vernetzung der Jugendarbeit durch federführende Leitung der Sitzungen der „Kreisarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendreferate“, an der alle Fachkräfte in der kommunalen Jugendarbeit teilnehmen und mitwirken,
- Fachtage zu aktuellen Fragestellungen der Jugendarbeit,

- Organisation und Steuerung von landkreisweiten Programmen und Angeboten der Jugendarbeit und Jugendbildung,
- Digitaler Newsletter mit nützlichen Informationen für die Jugendarbeit
- Mobilitätsberatung / Servicestelle für Auslandsaufenthalte
- Erzieherischer Jugendschutz.

Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt bildete seit Sommer 2015 die Umsetzung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Jugendhilfe). Dazu bot das Kreisjugendreferat in Zusammenarbeit mit der Dezernatsleitung in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Informationsveranstaltungen an, zu denen alle ortsansässigen Vereine eingeladen wurden. Sie wurden über den gesellschaftlichen Hintergrund des Schutzauftrags, die gesetzlichen Regelungen im Bundeskinderschutzgesetz und insbesondere über die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger informiert. Diese besteht, wenn die Vereine Kinder- und/oder Jugendarbeit betreiben, dafür ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einsetzen und aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ein weiterer zentraler Punkt der Information ist das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, das die Vereine dann von ihren Ehrenamtlichen einsehen müssen, wenn deren Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für Kinder und Jugendliche darstellen kann. Zudem erhalten die Vereine Tipps und Ratschläge, wie sie durch präventive Maßnahmen den Schutz der von ihnen betreuten Kinder erhöhen können. Insgesamt konnte mittlerweile mit 474 Vereinen eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII geschlossen werden. Das entspricht 76,3 % aller erfassten Vereine, die Kinder- oder Jugendarbeit leisten und dafür öffentlich gefördert werden. Die Informationsveranstaltungen in den Städten und Gemeinden konnten im April 2016 abgeschlossen werden. Aufklärung, Information und Fortbildungen zum Schutzauftrag bleiben aber eine Daueraufgabe, zumal immer mehr Vereine für die Belange des Kindeswohls sensibilisiert sind und interne Fortbildungen für ihre Kinder- und Jugendabteilungen abrufen. Die Informationsveranstaltungen boten auch eine gute Gelegenheit, sonstige Leistungen des Kreisjugendreferats für die Vereine bekannt zu machen, was in der Folge ebenfalls zu einer verstärkten Nachfrage geführt hat.



Einen neuen thematischen Schwerpunkt der Bildungsarbeit bildet seit 2017 das Thema „Inklusion – Chance und Herausforderung für Vereine“. Zusammen mit der Koordinatorin des Gemeinschaftsprojekts GIEB lud der Kreisjugendreferent die ortsansässigen Vereine zu Informationsabenden in jeder kreisangehörigen Gemeinde und zeigt Möglichkeiten auf, wie Menschen mit Behinderung an den Angeboten der Vereine teilhaben können. Die Kooperation mit dem Projekt GIEB hält weiter an, zumal die Jugendarbeit als Lern- und Handlungsfeld sehr geeignet ist, inklusionsförderliche Haltungen und Verhaltensweisen zu etablieren.
Seit April 2017 ist das Kreisjugendreferat anerkannte lokale Servicestelle im europäischen Jugendinformationsnetzwerk Eurodesk. Als solche berät und unterstützt es Jugendliche und deren Eltern, wenn sie einen qualifizierten Auslandsaufenthalt planen, und bietet Informationsveranstaltungen an Schulen und in der Berufsberatung an. Die bekannteste und zugkräftigste Veranstaltung ist dabei die jährlich im Herbst durchgeführte Jugendinformationsmesse rund um Auslandsaufenthalte „jetzt aber weg“. Sie musste 2020 und 2021 wegen der Corona-Pandemie ausfallen.
Aufgrund veränderten Freizeit- und Bildungsverhaltens von jungen Menschen und potenziellen Jugendleitern wurde das Bildungswerk des Kreisjugendreferats 2020 neu strukturiert. Es präsentiert sich jetzt in 37 einzelnen Bildungsbausteinen, die beliebig miteinander kombiniert werden können. Es wurde allen Trägern der Jugendarbeit bekannt gemacht und steht auf den Internetseiten des Landkreises zum Download bereit.
Die Jahre 2020 und 2021 waren geprägt von der Corona-Pandemie und ihren stark negativen Auswirkungen auf das Lebensgefühl, die psychosoziale Verfassung und die selbstbestimmte Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen. Die Arbeitsbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit waren gekennzeichnet von besonderen Herausforderungen auf der einen und von starken Einschränkungen auf der anderen Seite.

10.4 Bereitschaftsdienst

Eigentlich ist es selbstverständlich, dass Mitarbeiter eines Jugendamtes nicht nur von Montag bis Freitag während der üblichen Dienstzeiten vom Wohl der Kinder reden, entsprechend beraten und handeln, sondern auch außerhalb dieser Zeit sicherstellen, dass bei Bedarf professionelle Hilfe geleistet wird.

Auf freiwilliger Basis wurde deshalb in den 80er-Jahren ein Plan erstellt, in welchem die Kolleginnen und Kollegen und deren private Rufnummern aufgelistet waren, die sich jeweils bereit erklärten, den Bereitschaftsdienst für eine Woche auszuüben. Der Plan wurde mit der Bitte, die Rufnummern nicht nach Außen weiterzugeben, an die 3 Polizeireviere im Landkreis verteilt. Für die eingeteilten Kolleginnen und Kollegen bestand keine Pflicht, ständig erreichbar zu sein. Waren einzelne Kolleginnen oder Kollegen nicht zu Hause, wurde einfach ein anderer auf der Liste gerufen. Tatsächlich geleistete Arbeitszeit wurde im Verhältnis 1:1 vom Dienstherren angerechnet.

Mit Einrichtung dieses freiwilligen Bereitschaftsdienstes wurde auch versucht, Notpflegefamilien zu finden, Familien, die sich bereit erklärten, im Notfall Kinder und Jugendliche bei Bedarf zu jeder Tages- und Nachtzeit aufzunehmen. Über Jahre hinweg wurde auf dieser Basis der Bereitschaftsdienst durchgeführt. Begleitet von einigen Pannen und Unzufriedenheiten wurde der Dienst von der Polizei immer öfter

gerufen, der Stamm an Notpflegefamilien konnte erweitert werden, die Belastungen waren im Kollegium gleichmäßiger verteilt und immer weniger Kinder und Jugendliche mussten aus Notsituationen heraus in Heime gebracht werden.

Die positiven Ergebnisse des Bereitschaftsdienstes, waren so überzeugend, dass dieser Dienst Anfang der 90er-Jahre institutionalisiert wurde. Auf freiwilliger Basis erklärten sich Kolleginnen und Kollegen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des Pflegekinderwesens und der Amtsleitung bereit, diesen Dienst auszuüben. Bei neu einzustellenden Mitarbeitern wurde schon im Vorstellungsgespräch abgeklärt, ob diese am Bereitschaftsdienst mitwirken wollen.

Der Dienst dauert jeweils von Montag 7.00 Uhr bis zum Montag der folgenden Woche um 7.00 Uhr. An Werktagen muss ab 16.00 Uhr Erreichbarkeit sichergestellt sein, freitags ab 13.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr. Zunächst durch ein City-Rufgerät und jetzt durch ein Mobiltelefon ist die ständige Erreichbarkeit gewährleistet und eine Präsenzpflicht am häuslichen Telefonanschluss nicht erforderlich. Die Rufnummern des Bereitschaftsdienstes sind ausschließlich den 3 Polizeirevieren im Landkreis bekannt. Zugesagt ist, dass bei Alarmierung eine zeitnahe Bearbeitung erfolgt. Dies bedeutet, dass die "Bewegungsfreiheit" während des Dienstes in etwa auf den Landkreis und angrenzende Gebiete beschränkt ist.

Alle Kolleginnen und Kollegen haben sich bereit erklärt, nach Möglichkeit und bei Bedarf denjenigen, der Bereitschaftsdienst hat, in jeder Form zu unterstützen. Dies macht immer dann Sinn, wenn im Einzelfall schon mit Familien mit bestimmten Zielen gearbeitet wurde und Vorkenntnisse vorliegen oder beispielsweise mehrere Kinder unterzubringen sind. Für Fahrten von Kindern im Pkw stehen Kindersitze für jedes Alter zur Verfügung.

Für den Bereitschaftsdienst erhalten verbeamtete Kolleginnen und Kollegen einen Tag Freizeitausgleich und einen Zeitausgleich für tatsächlich geleistete Arbeit. Mit Kolleginnen und Kollegen im Angestelltenverhältnis werden Nebenabreden zum Arbeitsvertrag getroffen. Die Vergütung für den Dienst und tatsächlich geleistete Arbeit erfolgt nach dem TVöD.
Nach dem Bereitschaftsdienst geht der Fall in die Zuständigkeit des nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kollegen über. Neu eingestellte Kollegen nehmen nach einer gründlichen Einarbeitung am Bereitschaftsdienst teil, schwangere Kolleginnen scheiden aus dem Dienstplan aus.

Über 20 Notpflegefamilien stehen für die Arbeit des Jugendamtes zur Verfügung. Notpflegefamilien sind Familien, die sich dem Jugendamt gegenüber bereit erklärt haben, grundsätzlich Kinder und Jugendliche zu jeder Tages- oder Nachtzeit vorübergehend aufzunehmen. Sie erlangen damit schon eine besondere Bedeutung in der täglichen Arbeit des Jugendamtes. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten, während des Bereitschaftsdienstes, sind die Notpflegefamilien verständlicherweise von noch größerer Wichtigkeit. Die Familien haben keine Anwesenheitspflicht. Eine Unterbringung richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles und den Vorgaben und dem Wohnort der Familie. Während der ersten 14 Tage der Unterbringung, der sogenannten Abklärungsphase, erhalten die Notpflegefamilien ein erhöhtes Pflegegeld. Während dieser Zeit erfolgt eine enge Begleitung durch den zuständigen Mitarbeiter. Die Arbeit sollte in dieser Zeit soweit voranschreiten, dass der weitere Verbleib des Kindes/ Jugendlichen geklärt und in die Wege geleitet

werden kann. Damit die Notpflegefamilie als solche wieder zur Verfügung steht, wird - zeichnet sich eine Unterbringung ab -, grundsätzlich ein Wechsel angestrebt. Eine Werbung von Notpflegefamilien erfolgt über die vielfältigen dienstlichen und privaten Kontakte der Kollegen, durch den Spezialdienst Pflegekinderwesen und nicht zuletzt durch Mund-zu-Mund-Propaganda.

Natürlich können während des Bereitschaftsdienstes Unterbringungen auch in Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen. Für Frauen mit Kindern in Notsituationen stehen außerdem Ferienwohnungen zur Verfügung.

Der Bereitschaftsdienst stellt sicher, dass Kindern und Familien systemorientiert, zeit- und ortsnah, fachlich kompetente Hilfe angeboten werden kann. Noch vor Ort kann geklärt werden, ob eine Unterbringung erforderlich ist. Und es hat sich gezeigt, dass längst nicht jede Notsituation am Wochenende oder in der Nacht mit einer (vorübergehenden) Unterbringung gelöst werden muss. Während des jahrelangen Bereitschaftsdienstes sind fast alle erforderlichen Unterbringungen aus Notsituationen heraus zunächst über Notpflegefamilien erfolgt.
Der Hinweis auf den Bereitschaftsdienst in der täglichen Arbeit hat dazu beigetragen, dass manche Krisensituation nicht eskaliert ist und eine sofortige, eingreifende Entscheidung nicht erforderlich war. Die Gewissheit für betroffene Kinder, Jugendliche, Familien und für die vor Ort handelnden Kolleginnen und Kollegen, dass bei Bedarf jederzeit die nötige Hilfe gerufen werden kann, ließ dies zu.

Das Wissen, als Behörde rund um die Uhr erreichbar zu sein, macht in Bezug auf eigene Anforderungen an die Arbeit eher zufrieden und entspricht damit auch einer gewissen Fachlichkeit. In der Öffentlichkeit erfährt der Dienst entsprechende Anerkennung und zeigt damit auf, dass viele Vorbehalte und Vorurteile gegenüber dem öffentlichen Dienst und dem Jugendamt nicht gerechtfertigt sind.

Allesamt schon genug Gründe, die für die Beibehaltung des Bereitschaftsdienstes sprechen. Hinzu kommt aber, dass der Dienst zu einer kostengünstigeren Arbeit geführt hat. So hätte schon in der täglichen Arbeit ohne die Sicherheit des Bereitschaftsdienstes so manche Unterbringung (früher) erfolgen müssen und nachts und an den Wochenenden kamen Kinder und Jugendliche durch entsprechende Abklärung nicht in Jugendhilfeeinrichtungen, wo sie ansonsten von der Polizei hingebracht worden wären. Auch die Tatsache, dass fast alle erforderlichen Unterbringungen zumindest für die Zeit der Abklärung in Notpflegefamilien durchgeführt werden konnten, brachte Einsparungen mit sich.
Durch Veröffentlichungen haben wir eine Resonanz aus dem ganzen Bundesgebiet erhalten. Andere Ämter interessieren sich für unser Modell. Auch von der Polizei wird zurückgemeldet, dass man dort froh um den Bereitschaftsdienst sei und andere Polizeidienststellen mitteilen, dass man auch dort gerne einen solchen Dienst hätte.

Einsätze:

Jahr	Gesamt	Wochenende	Nach 20:00 Uhr
2016	62	24	26
2017	39	16	14
2018	45	17	21
2019	42	14	16
2020	33	11	12
2021	33	10	8

10.5 Schutzauftrag in der Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen ist vorrangige Aufgabe der Eltern, seit jeher aber auch Auftrag der Jugendhilfe. In Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes wird normiert, dass Pflege und Erziehung das Recht, aber auch die Pflicht der Eltern sind und über ihre Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. So gibt dann auch das SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe in § 1 vor, dass die Jugendhilfe junge Menschen in ihrem Recht auf Entwicklungsförderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit diese u. a. vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll. § 8a SGB VIII konkretisiert sodann die Umsetzung des Schutzauftrages für die gesamte Jugendhilfe mit öffentlichen und freien Trägern.

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe zielt darauf ab, das Kindeswohl zu sichern, indem vor allem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden. Daneben wird der Jugendhilfe konkret vorgegeben, wie von ihr anstelle der Eltern, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes sicherzustellen ist. Damit scheinen auch die Verantwortlichkeiten durch Gesetz geregelt.

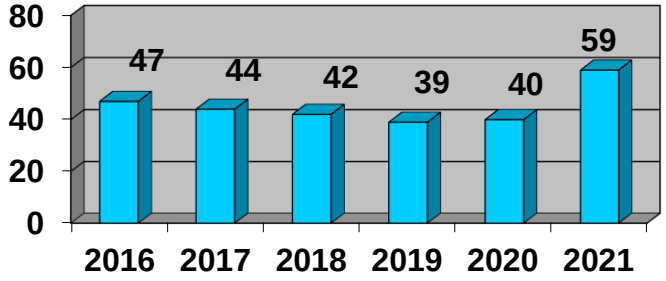
Das Jugend- und Versorgungsamt des Landkreises Rottweil hat bereits seit vielen Jahren mit Dienstanweisung den Umgang mit dem Schutzauftrag der Jugendhilfe konkret für die Praxis geregelt und laufend fortentwickelt.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages ist grundsätzlich Aufgabe der Mitarbeiter des Sachgebietes Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Jugend- und Versorgungsamtes. Eingehende Informationen, die nach der Ersteinschätzung der Fachkraft im ASD ein Gefährdungsrisiko für Minderjährige beschreiben, lösen die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus:

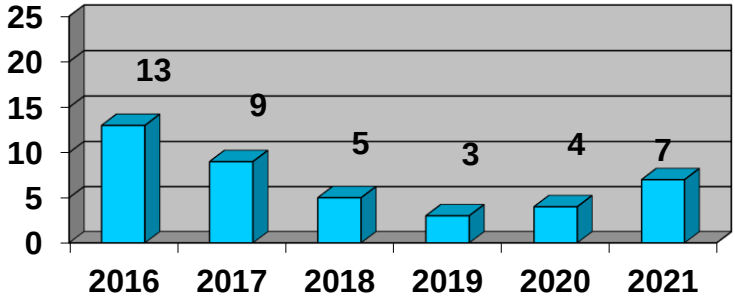
Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, so muss mit mindestens einer weiteren Fachkraft oder mit der Leitung das Gefährdungsrisiko in einer Fallbesprechung abgeschätzt werden. Bestehende Teamstrukturen sollen genützt werden.

- Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten und Minderjährigen einzubeziehen.
- Der ASD hat sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.
- Hält der ASD zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat er diese den Erziehungsberechtigten anzubieten und sie - ebenso wie das Kind oder den Jugendlichen - zur Mitwirkung zu motivieren.
- Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII).

Anzahl der Verfahren nach § 8a SGB VIII nach Familien im Landkreis Rottweil



Anzahl der Inobhutnahmen im Landkreis Rottweil



In dieser Statistik wurden die Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer, die in Obhut genommen wurden (2016: 69 UMA, 2017: 2 UMA, 2018: 1 UMA, 2019: 1 UMA, 2020: 0 UMA, 2021: 4 UMA), sowie die, die vorläufig in Obhut genommen wurden (2016: 3 UMA; 2017: 0 UMA, 2018: 1 UMA, 2019: 1 UMA, 2020: 2 UMA, 2021: 1 UMA) nicht berücksichtigt.

III. Schwerbehinder-tenrecht

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Allgemeines**	76
2.	**Feststellung einer Behinderung**	76
3.	**Verfahrensablauf**	77
4.	**Schwerbehindertenausweis**	77
5.	**Wertmarken bei Schwerbehinderung**	78
6.	**Ärztlicher Bereich**	78
7.	**Zahlen zu Erstanträgen und Neufeststellungsanträgen**	79
8.	**Widersprüche**	80
9.	**Statistik**	80
10.	**Aufwand des Landkreises**	81

1. Allgemeines

Der Landkreis Rottweil hat im Jahr 2021 im Rahmen der Sachaufklärung für das Versorgungsamt -Schwerbehindertenrecht- den Betrag von 148.776,52 € aufgewendet. Personalkosten sind nicht enthalten. Im Versorgungsamt sind 4 Sachbearbeiter/innen mit insgesamt 3,1 Personalstellen eingesetzt. Außerdem sind 2 Sekretärinnen mit 1,7 Personalstellen tätig.

Gesetzliche Grundlage für das Schwerbehindertenrecht ist das Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Die für die Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht zuständigen Versorgungsämter in Baden-Württemberg wurden durch die Verwaltungsreform ab dem 01.01.2005 in die Landratsämter eingegliedert. Das bisherige Versorgungsamt, welches für 7 Landkreise zuständig war, wurde aufgelöst. Seit Januar 2005 ist das frühere Versorgungsamt - Schwerbehindertenrecht - eine Abteilung des jetzigen Jugend- und Versorgungsamtes des Landkreises Rottweil.

Zur Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz) wurde beim Landratsamt Rottweil eine gemeinsame Dienststelle (Kooperation) mit den Landkreisen Tuttlingen, Tübingen, Reutlingen, Freudenstadt, Zollernalbkreis und Schwarzwald-Baar-Kreis eingerichtet (s. dort).

2. Feststellung einer Behinderung

Als Behinderung wird jede körperliche, geistige oder seelische Veränderung, die nicht nur vorübergehend zu Einschränkungen und durch sie zu sozialen Beeinträchtigungen führt, bezeichnet. Unerheblich dabei ist, ob die Behinderung auf Krankheit oder Unfall beruht oder ob sie seit der Geburt besteht.
Das Vorliegen und der Grad der Behinderung (GdB) werden von den Landratsämtern in Baden-Württemberg auf Antrag festgestellt. Ebenso werden Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vergeben.
Das Landratsamt erteilt hierüber einen rechtsbehelfsfähigen Feststellungsbescheid, in dem die einzelnen Behinderungen, der Grad der Behinderung und die weiteren gesundheitlichen Merkmale (Merkzeichen) angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50 beträgt.
Beträgt der GdB wenigstens 50, erhält der Antragsteller einen Schwerbehindertenausweis, auf dessen Rückseite die zutreffenden Merkzeichen und die Gültigkeitsdauer eingetragen werden.
Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50 beträgt und in der Bundesrepublik wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder hier beschäftigt sind, werden als schwerbehindert eingestuft.
Eine Feststellung über den GdB wird vom Landratsamt nicht getroffen, wenn die Behinderungen und der GdB bereits in einem Rentenbescheid oder dergleichen festgestellt worden sind (z. B. Bescheid einer Berufsgenossenschaft oder eines Versorgungsamtes, nicht aber Bescheide der Träger der Rentenversicherung über Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente), es sei denn, dass weitere Behinderungen oder sonst ein Interesse an einer

anderweitigen Feststellung geltend gemacht oder die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale beantragt wird.

Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
Der Umfang der Schädigungsfolgen nach dem sozialen Entschädigungsrecht und der nach dem SGB IX festgestellten Behinderungen wurde früher nach den sogenannten „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ beurteilt. Die „Anhaltspunkte“ wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage von Beschlüssen und Empfehlungen des „Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben. Diese Verfahrensweise wurde bereits seit längerem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung beanstandet, da es bis zur Einfügung des Abs. 17 in § 30 Bundesversorgungsgesetz und der Änderung des darauf verweisenden § 69 Abs. 1 SGB IX an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gefehlt hatte.

Zum 1. Januar 2009 trat die Versorgungsmedizin-Verordnung in Kraft. Die Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ zu dieser Rechtsverordnung ersetzte die bis dahin angewendeten „Anhaltspunkte“. Dabei wurden die Vorgaben der Rechtsprechung umgesetzt. In der Zwischenzeit sind diese Versorgungsmedizinischen Grundsätze bereits mehrfach geändert worden.

Mehrfachbehinderung
Bei einem schwerbehinderten Menschen treffen häufig mehrere Behinderungen zusammen. Sie können unabhängig voneinander bestehen, sich in ihren Auswirkungen gegenseitig überschneiden und verstärken. Diese wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Behinderungen werden bei der Feststellung des Grades der Behinderung (Gesamt-GdB) berücksichtigt.

3. Verfahrensablauf

Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt eingereicht werden. Antragsvordrucke stehen auch im Internet zum Download zur Verfügung.
Um die Verwaltungsabläufe einfacher und schneller zu gestalten, werden seit Ende 2005 alle Antragsteller gebeten, Fotokopien von Unterlagen einzusenden, welche die geltend gemachten Behinderungen betreffen. Anfallende Kopierkosten werden erstattet. Die niedergelassenen Ärzte im Landkreis wurden über dieses Verfahren informiert.
Hierdurch tragen die Antragsteller in erheblichem Umfang zu einer Beschleunigung der Bearbeitungszeit, ohne Qualitätsverlust, bei. Gleichzeitig können mit dieser Unterstützung die Kosten des Verfahrens reduziert werden.

4. Schwerbehindertenausweis

Zum Nachweis der Schwerbehinderung, des Grades der Behinderung und weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nach dem SGB IX oder nach anderen Vorschriften sind, erhalten behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt, auf Antrag beim zuständigen Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis.

In Baden-Württemberg wurden zum 01.12.2013 neue Schwerbehindertenausweise als Plastikkarte im Bankkartenformat eingeführt. Damit wird den schwerbehinderten Menschen eine benutzerfreundliche und zeitgemäße Identifikationskarte im Scheckkartenformat ausgestellt und damit die Diskriminierung von schwerbehinderten Menschen aufgrund des Ausweisformats abgeschafft. Für den neuen Ausweis wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt. Der bisherige Schwerbehindertenausweis in Papierform behält jedoch weiterhin seine Gültigkeit.

5. Wertmarken bei Schwerbehinderung

Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen können, ist entsprechend gekennzeichnet.
Schwerbehinderte Menschen, die dieses Recht in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt zum Ausweis. Für die Wertmarke ist im Regelfall ein Eigenanteil von jährlich 91,00 € zu leisten.
Ausnahmen bestehen für blinde und hilflose schwerbehinderte Menschen und für bestimmte Gruppen einkommensschwacher schwerbehinderter Menschen, sowie für einen begrenzten Kreis von Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen (Besitzstandswahrung); sie erhalten die Wertmarke unentgeltlich.

Das Beiblatt mit Wertmarke hat bereits seit 2013 ein kleineres Format (Scheckkartengröße).

6. Ärztlicher Bereich

Die Feststellung der einzelnen Behinderungen und des Grades der Behinderung (GdB) sowie der Voraussetzungen über das Vorliegen von gesundheitlichen Merkmalen erfolgt unter Beteiligung des Ärztlichen Dienstes beim Gesundheitsamt.

Im Hinblick auf die Vielzahl der gestellten Anträge mussten Aufträge zu Stellungnahmen an das Gesundheitsamt und an Fallgutachter, mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, vergeben werden:

Jahr 2018	2019	2020	2021
3.507	3918	3.858	3.229

7. Zahlen zu Erstanträgen und Neufeststellungsanträgen

Folgende **Erstanträge** wurden gestellt:

Monat	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Januar	96	109	105	91
Februar	83	110	93	76
März	103	103	84	94
April	100	71	59	93
Mai	90	128	79	82
Juni	104	71	79	81
Juli	95	101	101	96
August	92	70	87	91
September	98	97	93	101
Oktober	80	100	103	94
November	89	106	107	92
Dezember	84	104	67	66
insgesamt	**1.114**	**1.170**	**1.057**	**1.057**
Durchschnitt	**93**	**98**	**88**	**88**

Folgende **Neufeststellungsanträge** (Änderungsanträge) wurden gestellt:

Monat	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Januar	212	180	167	150
Februar	148	219	199	152
März	194	132	194	166
April	145	180	193	160
Mai	149	159	173	155
Juni	159	149	146	127
Juli	218	194	220	158
August	168	174	116	160
September	201	200	220	109
Oktober	212	186	195	144
November	222	210	164	194
Dezember	148	183	173	133
insgesamt	**2.176**	**2.166**	**2.160**	**1.808**
Durchschnitt	**181**	**180**	**180**	**151**

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei den Erst- und Neufeststellungsanträgen lag Ende 2021 bei circa 3,14 Monaten. Seit 2019 wird eine Praxis, die ausschließlich Gutachten erstellt, eingesetzt.

Zum Überblick wird auf das Schaubild am Ende des Berichtes verwiesen.

8. Widersprüche

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 429 Widersprüche gegen Entscheidungen des Versorgungsamtes registriert (2020: 558; 2019: 567; 2018: 428).
Bei 2.871 ergangenen Entscheidungen beträgt die Widerspruchsquote 14,9% (Vorjahr: 16,7%).

9. Statistik

Datenabgleich mit den Meldebehörden
Zuletzt wurde im Jahr 2020 ein Datenabgleich des Gesamtbestandes (alle behinderten Menschen ab einem Grad der Behinderung von 20 bis 100) mit den Meldebehörden des Landes Baden-Württemberg durchgeführt.
Vor der Novellierung der Meldeverordnung war nur ein regelmäßiger automatisierter Datenabgleich bezüglich der schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ im Ausweis möglich.

Mit dem 2020 durchgeführten Datenabgleich war eine Bereinigung der gesamten Adress- und Bestandsdaten verbunden.

Im Landkreis Rottweil waren zum jeweiligen Jahresende folgende Fälle erfasst:

Behinderte	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
mit GdB unter 20	898	958	977	1.035
GdB 20	1.298	1.461	1.674	1.815
GdB 30	3.091	3.273	3.673	3.864
GdB 40	1.287	1.289	1.495	1.548
GdB 50	6.415	6.626	6.733	7.015
GdB 60	2.531	2.564	2.519	2.570
GdB 70	1.687	1.722	1.710	1.782
GdB 80	1.570	1.627	1.604	1.686
GdB 90	477	491	487	486
GdB 100	3.459	3.492	3.337	3.514
Summe der Schwerbehinderten	**16.139**	**16.522**	**16.390**	**17.053**

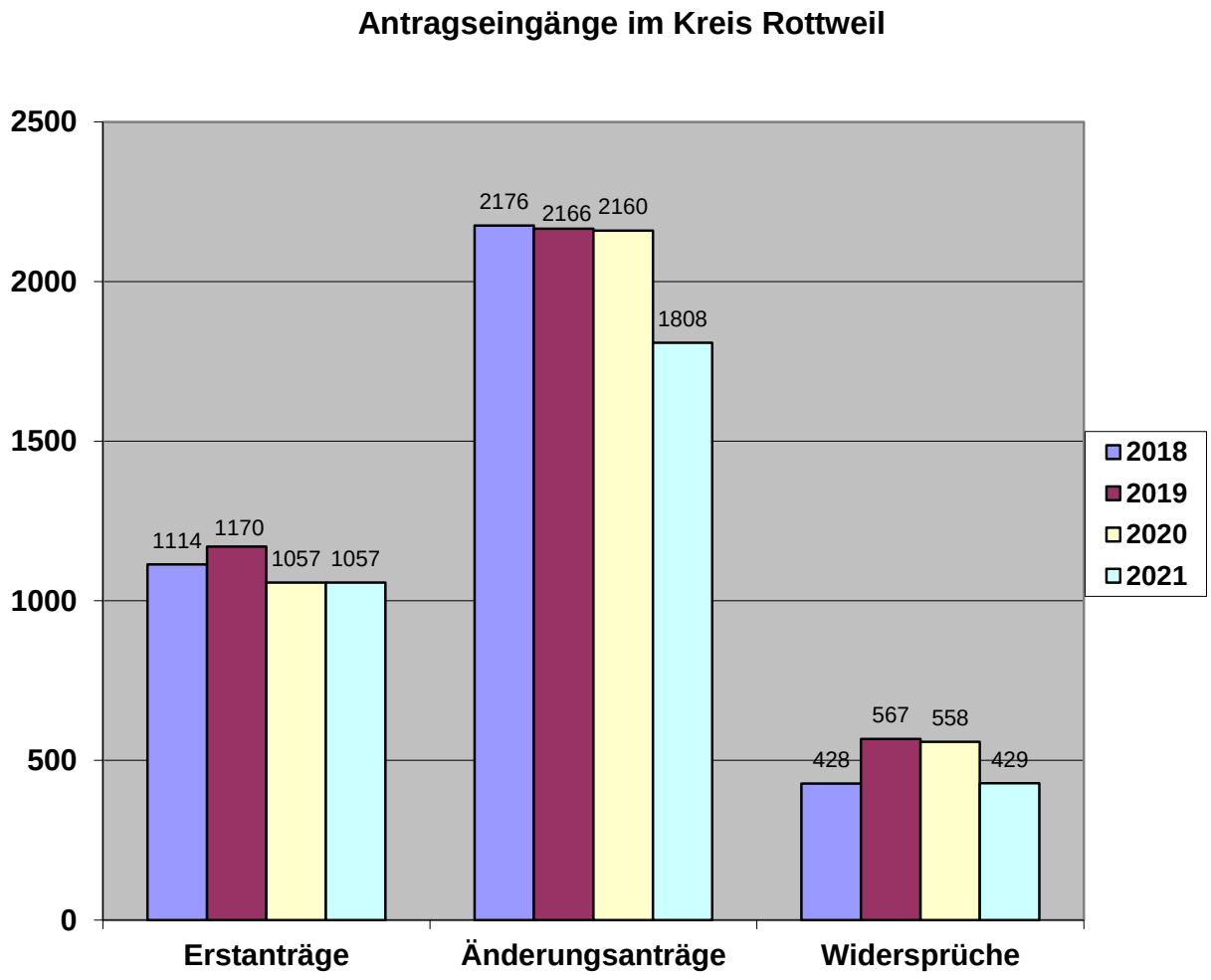
Der Anteil der Schwerbehinderten an der Kreisbevölkerung (140.665 Personen am 30.09.2021) mit einem GdB von 50 und mehr beträgt nunmehr 12,12 % (Vorjahr 11,68 %).

10. Aufwand des Landkreises

Das gesamte Antragsverfahren und Widerspruchsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei.

Für Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten wurden vom Landkreis aufgewendet:

Jahr 2018	2019	2020	2021
131.249,68 €	163.899,98 €	167.337,28 €	148.776,52 €



IV. Soziales Entschädigungsrecht (SER)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Allgemein – Verwaltungsreform**	84
2.	**Soziales Entschädigungsrecht - SER -**	84
2.1	Ansprüche nach dem SER	84
2.2	Die Leistungsgesetze des SER im Einzelnen	85
2.2.1	Bundesversorgungsgesetz (BVG)	85
2.2.2	Opferentschädigungsgesetz (OEG)	87
2.2.3	Zivildienstgesetz (ZDG)	88
2.2.4	Infektionsschutzgesetz (IfSG)	88
2.2.5	Häftlingshilfegesetz (HHG)	89
2.2.6	Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz (StrRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz (VwRehaG)	89
3.	**Art und Umfang der Leistungen nach dem SER**	90
4.	**Aufbringung der Haushaltsmittel**	91
5.	**Übersicht Fallzahlen 2020**	92
6.	**Kriegsopferfürsorge**	93
7.	**Opferrenten** nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	93
8.	**Ausblick:** Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Vierzehntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XIV)	93

1. Allgemein – Verwaltungsreform

Mit der Verwaltungsreform zum 01.01.2005 haben die Landkreise Rottweil, Tuttlingen, Freudenstadt, Tübingen, Reutlingen und der Zollernalbkreis für den Aufgabenbereich des früheren Versorgungsamtes Rottweil im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) eine Gemeinsame Dienststelle nach § 13a Landesverwaltungsgesetz gebildet. Mitentscheidend für die zunächst bis 31.12.2007 befristet vereinbarte Dienststelle war, dass die Bearbeitung der Aufgabenbereiche des SER, welche neben der Betreuung und Versorgung der Kriegsopfer des 2. Weltkrieges nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) auch die Versorgungsansprüche nach den Sondergesetzen – Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – umfasst, spezielles Fachwissen erfordert, welches bei Aufteilung des vorhandenen Personals nicht mehr bei allen Landkreisen sichergestellt werden konnte.
Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass sich die Zahl der Kriegsopfer des 2. Weltkrieges altersbedingt im Laufe der nächsten Jahre stark verringern wird und dies trotz Zunahme der Bestandsfälle und Antragszahlen bei den angeführten Sondergesetzen nicht ausgeglichen werden kann.

Nach den seit 01.01.2005 gemachten Erfahrungen ist festzustellen, dass sich die Kooperation im Bereich des SER gut bewährt hat und die getroffene Entscheidung zur gemeinsamen Aufgabenerledigung durch die Landkreise bestätigt wurde. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die bisherige Vereinbarung zwischen den Landkreisen ab 01.01.2011 unbefristet verlängert. Gleichzeitig ist zum 01.01.2011 der Schwarzwald-Baar-Kreis der Kooperation beigetreten.
Der geringere Aufwand durch zurückgehende Fallzahlen im Bereich BVG konnte durch Personalveränderungen angemessen ausgeglichen werden. Probleme ergaben sich weder in der Zusammenarbeit der Landkreise untereinander, noch in der Betreuung und Versorgung des anspruchsberechtigten Personenkreises.
Mit Wirkung ab 01.09.2013 haben alle an der Kooperation beteiligten Landkreise die Erledigung der Aufgabe der Kriegsopferfürsorge auf die Gemeinsame Dienststelle in Rottweil übertragen. Zum 01.10.2016 ist der Landkreis Calw der SER-Kooperation beigetreten. Gleichzeitig haben die bisherigen Landkreise die Erledigung der Opferpensionsfälle auf die Gemeinsame Dienststelle übertragen.

2. Soziales Entschädigungsrecht - SER -

2.1 Ansprüche nach dem SER

Das Soziale Entschädigungsrecht umfasst Versorgungsansprüche aufgrund folgenden Gesetzen:

- **Bundesversorgungsgesetz (BVG)**
  für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des 2. Weltkrieges

- **Opferentschädigungsgesetz (OEG**)
  für Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen – Gewalttaten

- **Zivildienstgesetz (ZDG)**
  für Zivildienstleistende, die durch Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Die Regelungen gelten bei Unfällen während des Zivildienstes bis einschließlich 31.12.2011.
  Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, erhalten keine Leistungen nach diesem Gesetz. Diese Personen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

- **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
  für Personen, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder öffentlich empfohlene Impfung einen Impfschaden erlitten haben.

- **Häftlingshilfegesetz (HHG)**
  für Personen, die aus politischen Gründen in den ehem. Ostgebieten und der DDR in Gewahrsam/Haft genommen und dadurch gesundheitlich geschädigt worden sind.

- **Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)**
  Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
  für Personen, die infolge rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen oder Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR gesundheitlich geschädigt worden sind.

Grundlage für alle vorgenannten Leistungsgesetze nach dem SER ist das zum 01.10.1950 in Kraft getretene Bundesversorgungsgesetz (BVG). Damit ist eine umfassende soziale Absicherung der Opfer des Krieges (Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene) geschaffen worden.
Im Laufe der Jahre ist das BVG ständig geändert und ergänzt worden. Im Wesentlichen handelte es sich neben strukturellen Leistungsverbesserungen um die regelmäßige jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Versorgungsrenten. Die letzte Anpassung nach der 26. KOV-AnpV 2020 erfolgte zum 01.07.2020. Im Berichtsjahr 2021 erfolgte keine Anpassung. Das Bundesversorgungsgesetz hat sich zum Leitgesetz des Sozialen Entschädigungsrechts entwickelt. Es ist deshalb hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen und der Leistungshöhe auch Grundlage für alle o. a. Sondergesetze des Sozialen Entschädigungsrechtes.

2.2 Die Leistungsgesetze des SER im Einzelnen

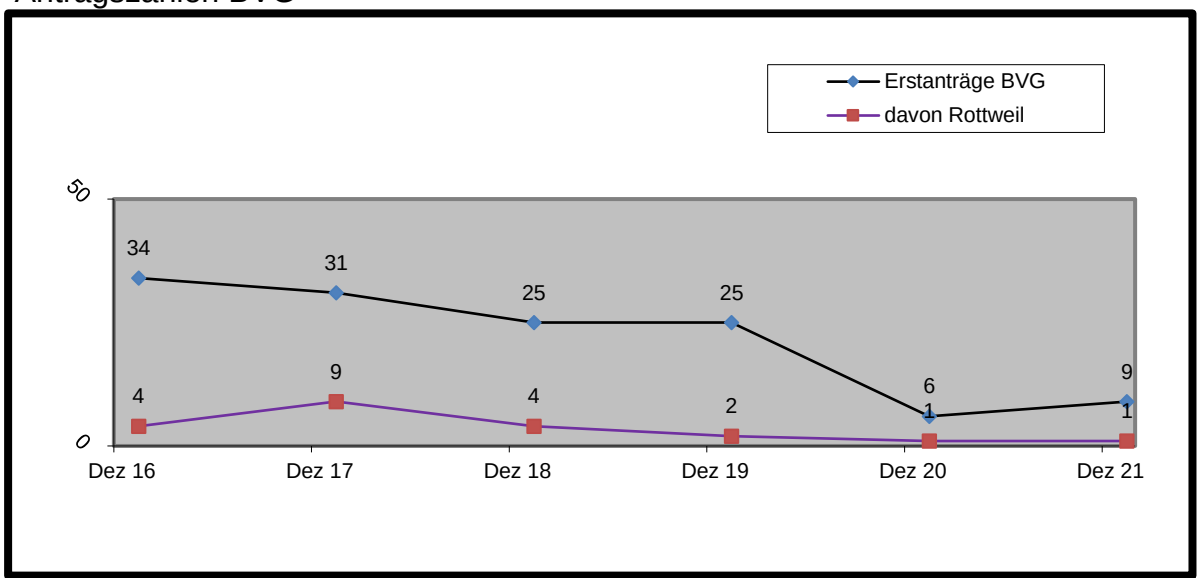
2.2.1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung, durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes oder durch wehrdiensteigentümliche Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung nach dem BVG. Eine Schädigung im Sinne dieser Vorschriften liegt auch vor, wenn diese durch Kriegsgefangenschaft, Internierung wegen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, eine offensichtlich unrechtmäßige Straf- oder Zwangsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Wehrdienst oder durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung verursacht worden ist.

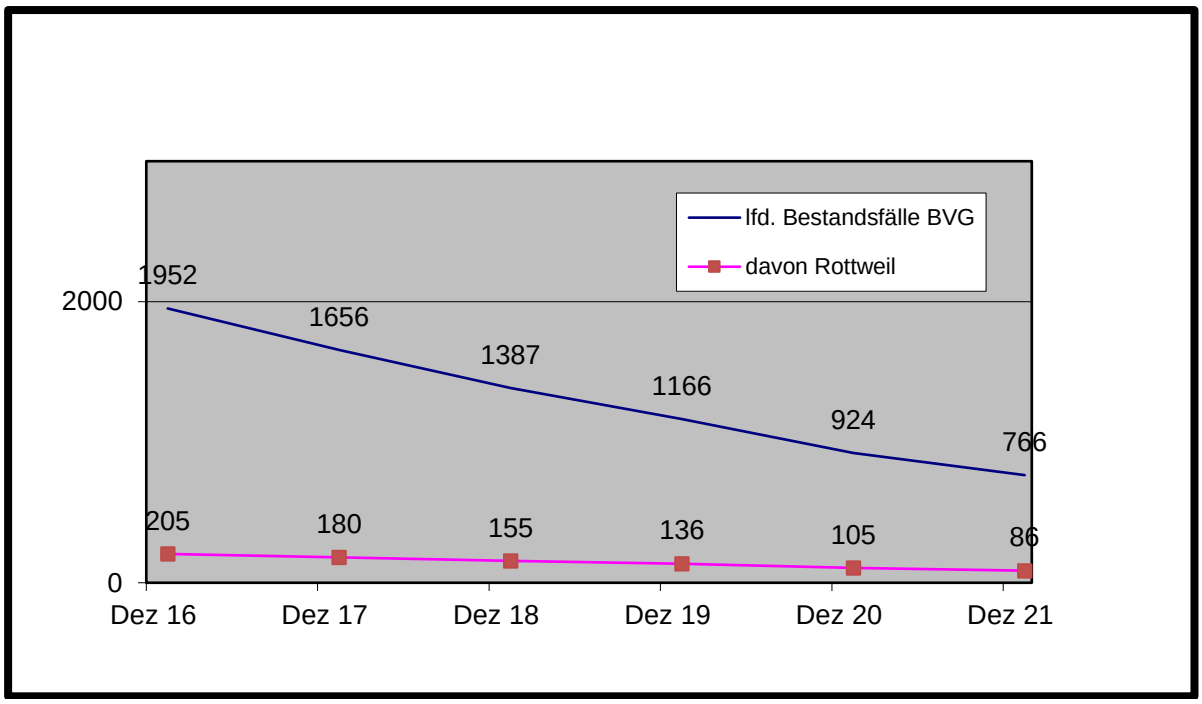
Im Bereich der Kriegsopferversorgung ist altersbedingt ein jährlicher Rückgang der versorgungsberechtigten Beschädigten und Witwen sowie Waisen von durchschnittlich 250 Fällen zu verzeichnen. Die Zahlfälle haben sich im Jahre 2021 von 924 auf 766 (davon Rottweil: 86 Fälle) verringert.
Im Jahre 2021 haben insgesamt 9 Berechtige (davon Rottweil: 1 Fall) erstmals Antrag auf Versorgung gestellt.

Die rückläufige Entwicklung der Antragszahlen und der Bestandsfälle seit 01.01.2016 ist in nachstehenden Tabellen dargestellt:

-Antragszahlen BVG-



-Bestandsfälle BVG-



2.2.2 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Der Leitgedanke des vom Bundestag 1976 beschlossenen Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist, dass die staatliche Gemeinschaft für Opfer von Straftaten einstehen muss, wenn es ihr trotz aller Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern.
Dieser gesetzlich verankerte Opferentschädigungsanspruch stellt sicher, dass die von einer Gewalttat Betroffenen, deren Lebensumstände infolge einer dadurch verursachten gesundheitlichen Schädigung wesentlich beeinträchtigt oder deren Lebensqualität im Extremfall sogar zerstört wurde, den Folgen der Gewalttat nicht mehr hilflos ausgeliefert sind.

Ansprüche nach dem OEG bestehen für Personen, welche in der Bundesrepublik Deutschland als Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriffs gegen ihre oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Seit 01.07.2009 besteht auch bei im Ausland erlittenen Gewalttaten ein besonderer Entschädigungsanspruch nach § 3a OEG.

Vorsätzliche tätliche Angriffe sind dabei u.a.

- alle vorsätzlichen Körperverletzungs- und Tötungshandlungen
- alle Sexualdelikte
- die Misshandlung von Kindern
- Tathandlungen, die bei Angehörigen der Opfer einen Schockschaden auslösen
- vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliche Beibringung von Gift

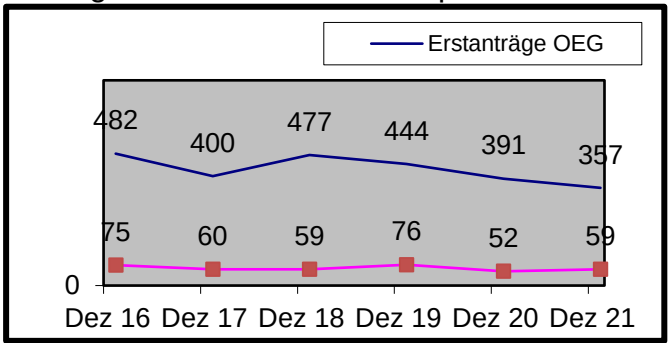
Gem. § 1 Abs. 4 OEG haben Ausländer/innen dieselben Ansprüche wie Deutsche.

Ein Anspruch nach dem OEG besteht nicht, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

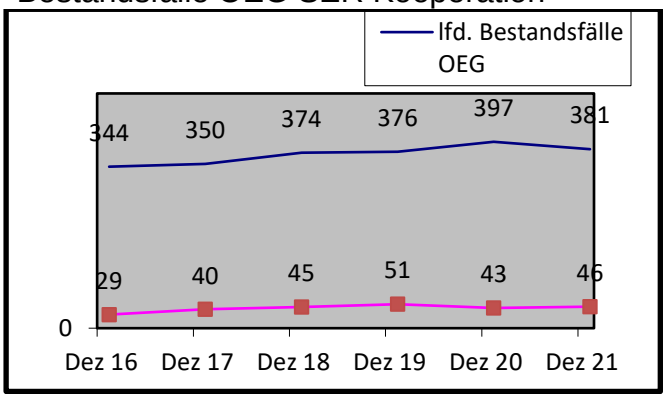
Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie werden die Antragszahlen der Vorjahre nicht erreicht. Dies ist dadurch erklärbar, dass aufgrund des Lockdowns weniger Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Fußballspiele) stattgefunden haben und insoweit typische Schädigungen ausgeblieben sind.

Die Antragszahlen und Bestandsfälle nach dem OEG haben sich seit Dez. 2015 wie folgt entwickelt:

-Antragszahlen OEG SER Kooperation-



-Bestandsfälle OEG SER Kooperation-



Bei Anerkennungen von laufenden Leistungen und Ansprüchen auf Heilbehandlung nach dem OEG ist regelmäßig zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche gegen die Schädiger geltend gemacht werden können. Dabei ist festzustellen, dass die aufwendige Bearbeitung häufig ins Leere geht, da die Täter mittellos sind bzw. über kein pfändbares Einkommen verfügen. Im Landkreis Rottweil wurden im Jahre 2021 in 11 Fällen Regressverfahren eingeleitet. Insgesamt wurden in 2021 im Bereich der SER Kooperation Schadensersatzforderungen zugunsten des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 90.827 € vereinnahmt. Auf den Landkreis Rottweil entfallen hiervon 6.254 €.

2.2.3 Zivildienstgesetz (ZDG)

Wehrdienst- und Zivildienstleistende haben einen Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG, wenn sie bei Ableistung des Dienstes durch eine Dienstverrichtung, einen Unfall während der Dienstausübung, durch wehrdiensteigentümliche Verhältnisse oder durch einen Unfall auf dem Weg von und zum Dienstort eine gesundheitliche Schädigung erleiden.
Nach dem ZDG sind in allen Landkreisen 6 Bestandsfälle vorhanden.
(davon Rottweil 1 Fall) Durch den Wegfall des Zivildienstes endeten die letzten Beschäftigungsverhältnisse im Zivildienst zum 31.12.2011. Auf Nr. 2.1 wird verwiesen.
Es können sich allenfalls aufgrund früherer eingetretener Schädigungen noch Leistungsfälle ergeben.

2.2.4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, welche durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die

- von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde
- aufgrund des IfSG angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben oder auf Grund der Verordnungen zur Ausführung internationaler Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist

eine gesundheitliche Schädigung (Impfschaden) erlitten haben, erhalten in entsprechender Anwendung des BVG Leistungen nach dem IfSG. Nach dem IfSG sind 58

laufende Rentenfälle (davon Rottweil: 7 Fälle) vorhanden. Im Jahre 2021 wurden keine Erstanträge im Landkreis Rottweil gestellt. Im Bereich der SER Kooperation sind 2021 insgesamt 21 IfSG-Anträge gestellt worden, davon 13 aufgrund der Covid-19-Impfung.

2.2.5 Häftlingshilfegesetz (HHG)

Wer infolge eines Gewahrsams aus politischen Gründen in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR oder in anderen Ostgebieten nach dem Bundesvertriebenengesetz, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach dem HHG Versorgung. Eingeschlossen sind auch Gewahrsamnahmen, Verschleppungen, Bestrafungs- und Verfolgungsmaßnahmen, denen deutsche Staats- oder Volkszugehörige kurz vor Kriegsende oder in der unmittelbaren Nachkriegszeit ausgesetzt waren. Voraussetzung ist hier, dass die Gewahrsamnahme nach der Besetzung des Aufenthaltsortes oder nach dem 08. Mai 1945 erfolgt sind.
Die laufenden Rentenfälle nach dem HHG belaufen sich nach Beitritt des Landkreises Calw auf insgesamt 28 Fälle (davon Rottweil: 1 Fall). 2021 wurde 1 Erstantrag gestellt (davon Rottweil: 0).

2.2.6 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Personen, die im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08.05.1945 bis 02.10.1990 Opfer einer rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Entscheidung oder einer rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme geworden sind, haben Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung.
Sofern durch die rechtswidrigen Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung verursacht worden ist, besteht Anspruch auf Versorgung nach dem StrRehaG bzw. dem VwRehaG in entsprechender Anwendung des BVG.

Nach den o. a. Gesetzen werden derzeit in 9 Fällen (davon Rottweil: 1 Fall) laufende Versorgungsbezüge gewährt. Im Jahre 2021 sind keine Anträge nach den o. a. Reha-Gesetzen gestellt worden.

Die folgende Aufstellung zeigt die Zusammensetzung aller laufenden Rentenfälle nach den jeweiligen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER):

Bestandsakten Nebengesetze SER:

Stand	**12.2016**	**12.2017**	**12.2018**	**12.2019**	**12.2020**	**12.2021**
SER BVG	1952	1656	1387	1166	924	766
SER OEG	344	350	374	376	397	381
SER IfSG	70	69	66	64	61	58
SER ZDG	6	6	6	6	6	7
SER HHG	44	41	38	37	29	28
SER Str. VW Reha	11	10	9	9	9	9

Bestandsakten Nebengesetze Rottweil:

Stand	12.2016	12.2017	12.2018	12.2019	12.2020	12.2021
SER BVG	205	180	155	136	105	86
SER OEG	29	40	45	51	43	46
SER IfSG	7	7	7	7	7	7
SER ZDG	1	1	1	1	1	1
SER HHG	1	1	1	1	1	1
SER Str. VW Reha	1	1	1	1	1	1

3. Art und Umfang der Leistungen nach dem SER

Nach dem Bundesversorgungsgesetz und den unter vorstehender Nr. 2.2.2 bis 2.2.6 angeführten Sondergesetzen können nachstehende Leistungen gewährt werden:

- **Heil- und Krankenbehandlung u. a.**
  - ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Zahnersatz
  - Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln, Heil- und Hilfsmitteln
  - psychotherapeutische Behandlungen
  - Versorgungskrankengeld, Beitragsabführung zur Sozialversicherung

  Die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung werden als Sachleistung, im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung, also ohne Kostenbeteiligung/Zuzahlungen des Versorgungsberechtigten, gewährt.

- **Renten** an Beschädigte und an Hinterbliebene.
  Renten an Beschädigte werden ab einem Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 25 gewährt.
  Renten an Hinterbliebene setzen voraus, dass ein Ehegatte oder Elternteil oder ein Kind an den Folgen einer Schädigung im Sinne der genannten Gesetze verstarb. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Beihilfen an Hinterbliebene gewährt werden.

  Die Rentenleistungen unterscheiden sich wie folgt:

  Einkommensunabhängige Leistungen

  - **Grundrente** an Beschädigte, Witwen, Witwer und Waisen
  - **Pauschbeträge für vermehrten Kleider- und Wäscheverschleiß**
  - **Schwerstbeschädigtenzulage**
  - **Pflegezulage nach Stufe 1 bis 6 und**
    - Erhöhung der Pflegezulage um Aufwendungen für Pflege durch Dritte (z. B. für Sozialstationen, Pflegedienste, vertraglich angestellte Pflegekräfte) oder
    - Übernahme der Kosten bei vorübergehender bzw. dauernder Heimunterbringung

  und

Einkommensabhängige Leistungen

- **Ausgleichsrenten ab dem Grad der Schädigung 50**
- **Berufsschadensausgleich** für Beschädigte
- **Schadensausgleich** für Witwen
- **Elternrenten**

- **Sterbegelder** beim Tode von Beschädigten bis zum Dreifachen der letzten Versorgungsbezüge
- **Bestattungsgelder** beim Tode von Beschädigten und Hinterbliebenen zur Bestreitung der Bestattungskosten.
- **Sach- und Vermögensschäden** (mit Ausnahme für am Körper getragene Hilfsmittel wie Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz) werden nicht erstattet.
- **Schmerzensgeld** kann nach dem SER ebenfalls nicht gezahlt werden.

4. Aufbringung der Haushaltsmittel

Die Aufwendungen für die Heilbehandlung und die Renten an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz und dem Häftlingshilfegesetz werden voll vom Bund getragen.
Der Aufwand des Bundes für die Fälle im Bereich der SER-Kooperation belief sich im Jahre 2021 auf ca. 6,29 Mio. €. Auf die Versorgungsberechtigten des Landkreises Rottweil entfielen dabei ca. 0,7 Mio. €

Bei den sogenannten länderfinanzierten Sondergesetzen (OEG, IfSG, StrRehaG, VwRehaG), werden die Kosten grundsätzlich von dem Land getragen, in dem die Schädigung eingetreten ist. Während nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) die Kosten allein vom zuständigen Land getragen werden, beteiligt sich der Bund beim Opferentschädigungsgesetz mit 22 v. H., beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 65 v.H. und beim Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 57 v. H. an den anfallenden Aufwendungen.
Nach den länderfinanzierten Sondergesetzen ergaben sich für die 8 Landkreise Ausgaben des Landes Baden-Württemberg von insgesamt ca. 4,39 Mio. €.
Dabei entfielen auf Berechtige des Landkreises Rottweil nach dem Opferentschädigungsgesetz ca. 370.200 €. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Landkreis Rottweil für 2021 Zahlungen von etwa 112.000 € und nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrafRehaG) in Höhe von ca. 2.500 € geleistet worden.

Die Sachkosten (Beweiserhebung, Gutachten) werden von den beteiligten Landkreisen entsprechend den vertraglich festgelegten Anteilen, welche auf der Basis der auf die Landkreise verteilten Personalstellen ermittelt wurden, getragen. Auf den Landkreis Rottweil entfällt dabei ein Anteil von 10,35 v. H.

Nach Abrechnung der vertraglich dem Landkreis Rottweil zustehenden Ausgleichszahlungen der übrigen Landkreise für Personal, Miete, Umlage EDV-Kosten und der 5 % Verwaltungskostenumlage kann festgestellt werden, dass die vereinbarte Aufteilung kostendeckend ist.

5. Übersicht Fallzahlen 2021

SER - Zusammenfassung Fallzahlen 2021				
1. Bestandsfälle – Erstanträge				
Gesetzesgrundlage	**Landkreis Rottweil**		**Insgesamt SER-Kooperation**	
	Bestandsakten lfd. Fälle	**Erstanträge**	**Bestandsakten lfd. Fälle**	**Erstanträge**
BVG – Kriegsopfer	**86**	**1**	**766**	**9**
Sondergesetze insgesamt	**56**	**60**	**483**	**379**
davon:				
OEG	**46**	**59**	**381**	**357**
IfSG – Impfschäden	**7**	**1**	**58**	**21**
SVG -Wegfall 1.1.2015-	**-**	**-**	**-**	**-**
ZDG	**1**	**0**	**7**	**0**
HHG	**1**	**0**	**28**	**1**
StrRehaG – VwRehaG	**1**	**0**	**9**	**0**

2. Sonstige Vorgänge alle Gesetze SER		
Vorgang	**Landkreis Rottweil**	**Insgesamt SER-Kooperation**
Neufeststellungsanträge, Erhöhungsanträge, weitere Leistungen	**26**	**267**
Widersprüche	**10**	**47**
Heilbehandlungsanträge	**12**	**120**
Einkommensnachprüfungen bei einkommensabhängigen Versorgungsbezügen	**12**	**114**
Endgültige Feststellungen bei vorläufig festgesetzten Versorgungsbezügen	**3**	**34**
manuelle Umrechnungen 2021 keine Rentenanpassung	**0**	**0**
Ärztliche Gutachten	**31**	**205**
Regressverfahren § 81aBVG	**11**	**68**
Summe	**107**	**885**

6. Kriegsopferfürsorge

Die Kriegsopferfürsorge ergänzt die Renten- und Heilbehandlungsleistungen der Sozialen Entschädigung durch besondere Hilfen im Einzelfall. Fürsorgeleistungen können aber ebenso all diejenigen erhalten, deren Anspruch auf Versorgung anerkannt wurde. Hierzu zählen z. B. Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene.
Die an der Kooperation beteiligten Landkreise haben mit Wirkung ab 01.09.2013 die Erledigung der Aufgabe der Kriegsopferfürsorge der Gemeinsamen Dienststelle SER übertragen. Vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wurden durch die Gemeinsame Dienststelle SER für den anspruchsberechtigen Personenkreis nach dem BVG insgesamt 1,27 Mio. € Kriegsopferfürsorgeleistungen ausbezahlt. Davon entfielen auf den Landkreis Rottweil 129.300 €. Der Eigenanteil für den Landkreis Rottweil betrug 25.856 €. Die Aufwendungen für die an der Kooperation beteiligten Landkreise wurden dem Landkreis Rottweil durch die Bewilligung von Bundesmitteln in Höhe von 80% der Ausgaben sowie durch Zahlungen der Landkreise in Höhe von 20% der verauslagten Kosten in vollem Umfange erstattet.
Die Ausgaben nach den Nebengesetzen (u. a. IfSG, OEG) vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von insgesamt 387.700 € für alle beteiligten Landkreise wurden mit dem Land abgerechnet. Davon entfielen auf den Landkreis Rottweil keine Ausgaben.
Verwaltungsaufwendungen in Zusammenhang mit der Auszahlung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge wurden dem Landkreis im Rahmen einer vereinbarten Verwaltungspauschale kostendeckend ersetzt.

7. Opferrenten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Zum 01.10.2016 haben alle Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Calw die Opferpensionsfälle nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf die Gemeinsame Dienststelle SER in Rottweil übertragen.
Im Jahre 2021 beliefen sich diese Leistungen bei insgesamt 137 Rentenfällen (davon Rottweil: 8 Fälle) auf insgesamt 561.063 € (davon Rottweil: 31.680 €).

8. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Verkündet im Bundesgesetzblatt am 19.12.2019

Als Artikelgesetz enthält das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung (SGB XIV, Artikel 1 des Gesetzes), mit dem das Entschädigungsrecht zusammengeführt und modernisiert wird, neue Bestimmungen zum Personenkreis sowie Bedarfen. Das SGB XIV regelt nun insgesamt die Entschädigung von schädigungsbedingten Bedarfen von Opfern ziviler Gewalt, von auch künftig noch möglichen Opfern der beiden Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung und daraus resultierende Schädigungsfolgen beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel erleiden, sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Durch neue Leistungen der Schnellen Hilfen (Traumaambulanzen und Fallmanagement) sollen nun mehr Opfer von Gewalttaten die Leistungen der Sozialen Entschädigung schneller und zielgerichteter erhalten.

Dies ist eine wesentliche Folgerung der Auswirkungen des Terroranschlags vom Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin.
Die Geldleistungen wurden wesentlich erhöht; Teilhabeleistungen werden grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht. Opfer von psychischer Gewalt erhalten erstmals eine Entschädigung und sogenannte Schockschadensopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen.
Das Bundesversorgungsgesetz, verschiedene (weitere) Regelungen zur Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge sowie das Opferentschädigungsgesetz und andere Vorschriften werden aufgehoben (Artikel 58 des Gesetzes). Träger der Sozialen Entschädigung sind nach § 111 SGB XIV die Länder. Sachlich zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden, § 112 SGB XIV.
Derzeit sind die Landkreise nur in einzelnen Bundesländern (u.a. in Baden-Württemberg) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständig. Es bedarf hierzu nun neuer Landesausführungsgesetze.
Das neue SGB XIV tritt im Wesentlichen am 01.01.2024 in Kraft. Bereits zum 20.12.2019 sind Teile des SGB XIV in Kraft getreten. U. a. wurde die Feststellung der Zuständigkeit im OEG vom Ort der Schädigung auf das Wohnortprinzip geändert.

V. Resümee

Auch 2021 waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dezernat für Soziales, Jugend und Versorgung beim Landkreis Rottweil damit befasst, in dem vielfältigen Aufgabengebiet Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises die jeweils zustehende, bedarfsgerechte Leistung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu gewähren.

Bereits im zweiten Jahr in Folge war auch die Arbeit im Sozialdezernat durch die Corona-Pandemie, ihre Auswirkungen und Begleitumstände geprägt. Wenngleich die entwickelten alternativen Arbeitsformen mit Arbeit im Homeoffice und digitalen Sitzungsformaten etliche Vorteile mit sich bringen, so zeigte sich im Bereich der Sozialen Arbeit doch auch sehr deutlich, dass persönliche Kontakte auch unter Pandemiebedingungen nicht komplett zu ersetzen sind und diesen in manchen Bereichen sogar eine erhöhte Bedeutung zukommt. Insbesondere mit Blick auf die gegebene Verantwortung im Bereich des Kinderschutzes, aber auch in der Sozialbetreuung für geflüchtete Personen, war dies für die Mitarbeiter/innen mit vielen Unsicherheiten und Belastungen verbunden.

Die vordringliche Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge war neben der Pandemie seit Herbst 2021 von wieder steigenden Zugangszahlen gekennzeichnet. Eine nur geringe Planbarkeit der Gesamtsituation, die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit seinen umfassenden Veränderungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und ein gravierender Fachkräftemangel sowie eine gewisse politische Brisanz haben die Arbeitsbedingungen zusätzlich belastet.

Die konkrete Planung der Hilfen, orientiert am Bedarf mit Zielvorgaben, die Befristung und regelmäßige Prüfung sind nicht nur ein fachliches Qualitätsmerkmal, sie wirken sich auch auf den Finanzbedarf vorteilhaft aus.
Trotz der hohen Arbeitsbelastung haben sich auch im Jahr 2021 viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung junger Menschen im Verwaltungs- und Sozialbereich engagiert.

Grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung des umfassenden Leistungsangebotes wie auch für eine gelungene Planung und Steuerung sind neben der Personalausstattung die persönliche und fachliche Kompetenz der Mitarbeiter/innen sowie der notwendige Rückhalt. Die gelungene Zusammenarbeit und vielfältige Unterstützung von Landkreisgremien, Leistungserbringern, Institutionen und Verwaltung spiegeln sich im Bericht wider.